

Schweiz wohnhafte Person ohne Rücksicht auf Alter, Einkommen, Stellung, Nationalität und Geschlecht, mit ganz wenigen Ausnahmen⁴¹⁹, gegen das Risiko Invalidität versichert ist. Das heisst ferner, dass jeder nach Massgabe des Gesetzes Beiträge⁴²⁰ an diese Institution zu leisten hat und dass umgekehrt auch jeder Versicherte Anspruch auf Leistungen des IVG hat, sobald eine Invalidität im Sinne des Gesetzes gegeben ist⁴²¹.

Die Leistungen, die vorgesehen sind, sind äusserst vielfältig. Sie bestehen in einer Reihe von *Sach- und Geldleistungen*, so medizinischen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmitteln und schliesslich Renten. Der Grundsatz, dass «*Eingliederung vor Rentenleistungen*» kommen soll, hat dazu geführt, dass in erster Linie die Möglichkeit geprüft werden muss, ob der einzelne Invalide trotz seiner Behinderung in das Erwerbsleben eingegliedert werden kann, so dass er weitgehend in die Lage versetzt wird, selbst für den eigenen Lebensunterhalt besorgt zu sein⁴²². Dieser Grundsatz beruht auf dem wertvollen Gedanken, dass es gelte, in jedem Menschen das ihm *eigene Selbstwertgefühl* zu erhalten und zu stärken. Dazu gehört nicht zuletzt die Möglichkeit, für sich selbst sorgen und weitgehend wirtschaftlich unabhängig sein zu können. Der Begriff der Invalidität ist denn auch in erster Linie wirtschaftlich gefasst: als invalid i.S. des IVG gilt, wer wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall voraussichtlich bleibend oder längere Zeit erwerbsunfähig sein wird⁴²³.

Dem System einer Volksversicherung entspricht, dass auch die *Nichterwerbstätigen* miteinbezogen sind. Für diese besteht Invalidität im Sinne des Gesetzes in der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen⁴²⁴, sofern ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Zu diesen Gruppen von Personen gehören in erster Linie die Hausfrauen, denen der Gesetzgeber grundsätzlich nicht zumutet, erwerbstätig zu sein⁴²⁵.

men, vgl. ZAK 1977, Heft 2, 59 ff. Darnach wurden im März 1976 an total 146'258 Invalide ordentliche IV-Renten ausgerichtet. Die Rentensumme betrug Fr. 69'772'000.—. Dazu kamen 18'641 Bezüger von a.o. Renten im Gesamtbetrag von 9 Millionen Fr., vgl. ZAK 1977 Heft 2, 83.

419 Vgl. Art. 1 Abs. 2 AHVG; Art. 1 IVG.

420 Vgl. Art. 2 ff. IVG in Verbindung mit Art. 3 und 12 AHVG.

421 Vgl. Art. 8 ff., 12 ff., 15 ff., 21 ff., 28 ff. IVG.

422 Vgl. ZAK 1975 Heft 6, 259.

423 Art. 4 IVG.

424 Art. 5 IVG, Art. 27 IVV; BGE 98 V 259 f., 99 V 43 f.

425 Vgl. Mathild Hauser, Die Rechtsstellung der Frau in der IV, SZS 1974, Heft 2, 81 ff.

Wenn auch die *Situation der Frau in der Ordnung der Invalidenversicherung* grundsätzlich gleich ist wie die des Mannes, so ergeben sich doch *einige Besonderheiten*, die zum Teil auf ihre besondere familiäre und auch wirtschaftliche Situation zurückzuführen sind. Ihre familiäre Situation bindet sie an den Wohnsitz des Mannes. Ihre primäre Aufgabe besteht zudem in der Führung des Haushaltes, in der Erziehung von Kindern und in einer allfälligen Mitarbeit im Geschäft des Mannes. Wird diese Hausfrau invalid, stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit einer *Erwerbstätigkeit* und somit die Frage nach der Anordnung eventueller beruflicher Massnahmen (Berufsberatung, Eingliederung, Umschulung) oder nach der Abgabe bestimmter Hilfsmittel, die für eine Erwerbsarbeit vielleicht selbstverständlich wären, nicht, jedenfalls nicht mit derselben Selbstverständlichkeit, wie dies für erwerbstätige Personen gilt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) geht vom Grundsatz aus, dass die IV zur Übernahme von Eingliederungsmassnahmen ganz allgemein nur verpflichtet sei, wenn die damit verbundenen *Kosten zum voraussichtlichen Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen*⁴²⁶. Eingliederungsmassnahmen haben somit, wenn irgend möglich, einen *wirtschaftlichen Ertrag* abzuwerfen. Von einem solchen kann wohl gesprochen werden, wenn einer invaliden Hausfrau durch bestimmte medizinische Massnahmen ermöglicht wird, weiterhin ihren Haushalt zu besorgen; dieser Nutzen wäre aber nicht in gleichem Ausmass gewährleistet, wenn statt dessen oder zusätzlich die bisherige «Nur-Hausfrau» für die Ausübung einer Berufsarbeit um- oder eingeschult würde. Das wären nach Auffassung der Rechtsprechung *invaliditätsfremde* Massnahmen, da in normalen Verhältnissen eben nicht erwartet wird, dass eine Frau anstelle ihrer Haushaltspflichten eine Erwerbstätigkeit ausübt⁴²⁷. Eine Ausnahme wird regelmässig nur dort zugelassen, wo auf Grund der sozialen Verhältnisse die Frau ohne Invalidität gezwungen wäre, in wesentlichem Umfange mit an die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Familie beizutragen.

Die *besondere wirtschaftliche Situation* der nicht- oder nicht ausschliesslich erwerbstätigen — verheirateten oder alleinstehenden — Hausfrau verursacht im Falle ihrer Invalidität deswegen grosse Schwierigkeiten, weil es schwer hält, *gerechte Massstäbe* für das Schätzen ihres Invaliditätsgrades zu finden. War sie vor ihrer Invalidität überhaupt nicht erwerbstätig, kann als Grundlage nur ihre Beeinträchtigung, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu

426 Vgl. EVGE 1962, 235; 1964, 239 lit. c; 1966, 38 lit. e; 1968, 273; BGE 97 V 165; 98 V 211 Erw. 4c.

427 Vgl. BGE 98 V 260; EVGE 1964, 258; ZAK 1974, Heft 1, 52.

betätigen, herangezogen werden. Wie soll diese Beeinträchtigung ohne jeden mathematischen Hinweis auf den Wert der einzelnen Arbeiten aber festgestellt werden können? Ihre verschiedenen Hausarbeiten und Erziehungsaufgaben werden je nach Art der Invalidität sehr unterschiedlich beeinträchtigt. Eine schwerhörige Hausfrau kann zwar sämtliche Hausarbeiten nach wie vor erledigen, wird aber stark behindert sein, wenn es gilt, Kinder aufzuziehen. Einer gelähmten Frau ist es möglich, der Erziehung jedenfalls grösserer Kinder relativ gut nachzukommen, sie ist aber nicht in der Lage, zu putzen, zu waschen und Betten zu machen. Das blosses Schätzen dieser ihrer Beeinträchtigung kann in den seltensten Fällen den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden. Hier stellt sich deshalb mit besonderer Dringlichkeit die Forderung nach einer Bewertung der Hausarbeit.

Eine solche Schätzung unterbleibt, wenn die Frau vor ihrer Invalidität voll berufstätig war, und zwar auch dann, wenn — was ja die Regel ist (und zwar nicht nur für die verheiratete Frau!) — sie für sich und ihre Angehörigen zudem noch den Haushalt besorgt hat. Eine allfällige invaliditätsbedingte Beeinträchtigung in diesem Bereich wird grundsätzlich für die Bemessung ihres — nun mit wirtschaftlichen Massstäben bemessbaren — Invaliditätsgrades nicht berücksichtigt. Auch damit wird man der Situation der erwerbstätigen Frauen mit Haushaltspflichten nicht gerecht.

Lediglich dort, wo eine Ehefrau aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen war, vor der Invalidität einer Erwerbsarbeit voll oder teilweise nachzugehen und sie diese Erwerbsarbeit wenigstens teilweise ohne Invalidität weitergeführt oder neu aufgenommen hätte, kann die Beeinträchtigung in beiden Bereichen für die Bemessung des Invaliditätsgrades angemessen berücksichtigt werden ⁴²⁸.

Bei der *erwerbstätigen Frau* fällt ferner, wenn sie invalid wird, das grundsätzlich durchwegs geringere Einkommen und ihr durchschnittlich schlechterer Bildungsgrad ins Gewicht. Das *geringere Einkommen* drückt auf die Höhe

428 Vgl. dazu Entscheid des EVG 1961, 166 und 1964, 258; ZAK 1962, Heft 2, 87 und 387; ZAK 1973, Heft 7, 439 f.; ZAK 1974, Heft 1, 52; auf 1.1.77 wurde Art. 27bis IV neu geschaffen, wonach nun die unbefriedigende Rechtslage präzisiert wird. Art. 27bis IVV lautet: «Bei Hausfrauen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist die Invalidität ausschliesslich nach den Grundsätzen der Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen zu bemessen, wenn sie vor Eintritt des Gesundheitsschadens ganztätig erwerbstätig waren. In den übrigen Fällen ist der Anteil der Erwerbstätigkeit und der üblichen Tätigkeit im Haushalt festzustellen und die Invalidität entsprechend der Behinderung in diesen Bereichen nach den dafür geltenden Grundsätzen zu bemessen» — vgl. ZAK 1977, Heft 1, 16.

der Rente, der schlechtere Bildungsgrad engt die Auswahl möglicher Berufe ein, in welche umgeschult oder eingeschult werden könnte. Desgleichen erweist sich in der Praxis oft die immer noch gültige Einteilung in typische «Frauenberufe» und typische «Männerberufe» als schädlich, denn dadurch wird nicht nur die Vorstellungswelt der betroffenen Invaliden, sondern oft auch jene der entscheidenden IV-Organen zum Nachteil der invaliden Frau eingeschränkt.

Der *Massnahmenkatalog* erstreckt sich jedoch nicht nur auf medizinische und berufliche Eingliederungsbestrebungen und Hilfsmittel. Ist vielmehr die Versicherte mindestens zur Hälfte invalid ⁴²⁹, so entsteht ein Anspruch auf Renten. Das Rentensystem der IV wurde in enger Anlehnung an dasjenige der AHV ausgestaltet. Wie es sich in den einzelnen Kategorien von Frauen auswirkt, wird im folgenden noch darzulegen sein.

2.34.2 Situation der alleinstehenden Frau

Die *alleinstehende Frau* ist formell dem Mann gleichgestellt: sie gilt als versichert, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz hat oder für einen Arbeitgeber in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt ⁴³⁰. Sie muss mindestens während eines Jahres Beiträge bezahlt haben ⁴³¹. Die Versicherte gelangt dann grundsätzlich beim Vorliegen einer Invalidität im Sinne des Gesetzes in den Genuss der vorgesehenen Leistungen; es werden somit je nachdem Eingliederungsmassnahmen beruflicher und/oder medizinischer Art ergriffen oder sie erhält eine halbe oder ganze Rente.

Die *allgemeinen Voraussetzungen* für Leistungen des Gesetzes sind erfüllt, wenn eine Invalidität im Sinne des Gesetzes vorliegt. Diese kann in einem körperlichen oder auch geistigen Gesundheitsschaden bestehen, der Folge eines Geburtsgebrechens, von Krankheit oder Unfall ist und der zu einer voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden *Erwerbsunfähigkeit* führt oder aber die Unmöglichkeit bewirkt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen ⁴³².

Die *Leistungen* bestehen in Sach- und Geldleistungen.

Sachleistungen: eine invalide oder von Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte hat zunächst und in erster Linie Anspruch auf *Eingliederungsmassnahmen* ⁴³³, d.h. auf Vorkehrungen, die unmittelbar auf die berufliche

429 Art. 28 IVG.

430 Vgl. Art. 1 f. AHVG; Art. 1 IVG.

431 Vgl. Art. 3 AHVG; Art. 2 IVG.

432 Vgl. Art. 4, 5 IVG.

433 Vgl. Art. 8 IVG in Verbindung mit Art. 5 IVG, Art. 12, 17, 21 IVG.

Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Diese Massnahmen haben demnach in erster Linie der Wiederherstellung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu dienen.

Die Sachleistungen des IVG, die in medizinischen Massnahmen, in der Abgabe von Hilfsmitteln und vor allem auch in Massnahmen beruflicher Art bestehen, werden den *alleinstehenden Frauen* gewährt, sofern sie den vorstehend festgehaltenen besonderen Voraussetzungen entsprechen. Sie müssen demnach versichert sein und grundsätzlich vor Eintritt der Invalidität einer Erwerbsarbeit nachgegangen sein. Die vor Eintritt der Invalidität nichterwerbstätigen alleinstehenden Frauen haben jedoch ebenfalls Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, sofern dadurch eine Berufsausübung möglich und zumutbar wird. Für die Dauer solcher Massnahmen werden Taggelder ausgerichtet⁴³⁴. Der alleinstehenden Frau steht somit für die Dauer solcher Eingliederungsmassnahmen eine Entschädigung für Alleinstehende nebst dem Eingliederungszuschlag zu, sofern kein Anspruch auf eine Haushaltentschädigung gegeben ist⁴³⁵. Die *Haushaltentschädigung* selbst wird nur solchen Frauen ausgerichtet, die mit Kindern zusammenleben und deswegen oder infolge einer besonderen beruflichen oder amtlichen Stellung einen eigenen Haushalt führen müssen⁴³⁶.

Für invalide Frauen besteht während der Dauer von Eingliederungsmassnahmen sinngemäss nach Art. 7 EOG ein *Anspruch auf Unterstützungszulagen*, wenn sie in Erfüllung einer rechtlichen und sittlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht für Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, für Geschwister oder für Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern sorgen, soweit diese Personen der Unterstützung bedürfen.

Die *beruflichen Massnahmen* selbst setzen grundsätzlich voraus, dass die alleinstehende Frau, die solche Massnahmen wegen ihrer Invalidität anbegehrt, vor der Invalidität erwerbstätig gewesen ist und anzunehmen ist, dass sie weiterhin erwerbstätig sein wird. War sie hingegen *nicht berufstätig*, so wird darauf abgestellt, ob nach den Umständen anzunehmen ist, dass diese Frau ohne Invalidität erwerbstätig geworden wäre. Nur in solchen Fällen ist die IV bereit, berufliche Massnahmen anzuordnen und deren Kosten zu übernehmen. Für eine nichterwerbstätige Frau, von der auch nicht erwartet wird,

434 Vgl. Art. 22 f. IVG, 17 ff. IVV. Sie bemessen sich grundsätzlich nach den Vorschriften des EOG: Art. 21 Abs. 1 IVV.

435 Vgl. Art. 5 und 9 Abs. 2 EOG in Verbindung mit Art. 21 IVV.

436 Art. 4 EOG, WL zur EO Rz 20 ff.

dass sie mit Eingliederungsmassnahmen erwerbstätig würde, gilt die Besonderheit des Art. 5 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 IVV. Darnach kann diese invalide Frau grundsätzlich nur Anspruch darauf erheben, durch spezielle Massnahmen oder die Abgabe von Hilfsmitteln in den Stand versetzt zu werden, weiterhin in ihrem bisherigen Aufgabenbereich tätig sein zu können⁴³⁷. Im Gegensatz zum versicherten Mann erlischt für die alleinstehende Frau der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen medizinischer und beruflicher Art bereits mit der Vollendung des 62. Altersjahres, d.h. mit Beginn der Altersrentenberechtigung⁴³⁸.

Geldleistungen: Sobald die Aussicht auf den mit bestimmten Eingliederungsmassnahmen verknüpften Erfolg wegfällt, sei es, weil die Invalidität zu schwer ist, sei es, weil eine Verbesserung der noch bestehenden Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit nicht erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob eine *Rente der IV* gerechtfertigt ist⁴³⁹. Diese kann als *ganze oder halbe Rente* ausgerichtet werden, je nach Schwere des Invaliditätsgrades. Die Invalidität bemisst sich dabei nach *rein wirtschaftlichen Überlegungen*, indem zwei Erwerbseinkommen — das tatsächlich ohne Invalidität erzielte und dasjenige, welches der Invalide nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte⁴⁴⁰ — einander gegenüber gestellt werden.

Der *Anspruch auf eine Rente* entsteht, sobald die versicherte Alleinstehende mindestens zur Hälfte bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder während 360 Tagen ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zur Hälfte arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist⁴⁴¹. Der Anspruch geht je nach dem Grad der Invalidität auf eine halbe oder ganze einfache Invalidenrente, die sich nach neuem Recht auf Fr. 525.— im Minimum und Fr. 1050.— im Maximum bemisst (ganze ordentliche Vollrente). Die Renten wie auch deren Berechnungsregeln stimmen somit mit den im AHVG geltenden überein⁴⁴². In dieser Hinsicht ergeben sich für die Stellung der alleinstehenden Frau keine Besonderheiten.

Die *Witwe* hat, wird sie invalid, zwei sozialversicherungsrechtlich bedeutsame Risiken zu tragen: den Verlust des Ernährers und den Verlust oder die

437 Mathild Hauser, Die Rechtsstellung der Frau in der IV, 82, 83.

438 Art. 10 IVG; Art. 21 Abs. 1 AHVG.

439 Vgl. Art. 28 ff. IVG.

440 Vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG.

441 Vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG.

442 Vgl. Art. 36 Abs. 2 IVG mit den Verweisen auf die Vorschriften des AHVG.

Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit. Dennoch erhält sie *keineswegs Ersatzleistungen für beide Risiken*. Sie gilt vielmehr in der Invalidenversicherung als alleinstehende Frau, der die vorgesehenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen zuerkannt werden wie andern Männern und Frauen auch. Sie hat demnach grundsätzlich Anspruch auf Massnahmen medizinischer und/oder beruflicher Art; sie erwirbt unter den für alle Versicherten geltenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung⁴⁴³. Es gelten somit grundsätzlich dieselben Bedingungen für die invalid gewordene Witwe wie für alle andern Versicherten, und zwar zunächst ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Eintritt der Invalidität erwerbstätig war oder nicht, oder ob sie vor Eintritt der Invalidität verwitwet war oder es erst nachher wurde.

Die Frage der *Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit* spielt freilich auch für die invalide Witwe dann eine Rolle, wenn es gilt, allfällige Taggelder während der Wiedereingliederung oder einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu bemessen⁴⁴⁴. Für die *nichterwerbstätige Witwe* gelten die gleichen Grundsätze wie für die nichterwerbstätige Alleinstehende allgemein, d.h. es wird für die Taggeldfestsetzung der entsprechende Ansatz gewählt. Lebt sie jedoch mit eigenen, adoptierten oder Pflegekindern zusammen, und führt sie mit diesen einen eigenen Haushalt, so erwirbt sie ebenfalls Anspruch auf eine Haushaltentschädigung⁴⁴⁵.

Die Frage vor allem, ob *berufliche Massnahmen* für die nichterwerbstätige Witwe ergriffen werden sollen, beantwortet sich darnach, ob anzunehmen ist, dass sie ohne Invalidität einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre oder nicht. Je nach dem gestatten die IV-Behörden die Durchführung beruflicher oder medizinischer Massnahmen, welche dann allerdings der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen müssen. Das bedeutet, dass eine spätere Abklärung, ob eventuell doch eine Rente festgesetzt werden müsse, u.a. davon abhängt, ob die Eingliederung zum gewünschten Erfolg, d.h. zu einer weitgehenden wirtschaftlichen Verselbständigung der Witwe führt oder nicht und ob die Invalide selbst alles Zumutbare dazu beigetragen hat, diese Eingliederung auch zum Erfolg zu führen⁴⁴⁶.

Die *besondere Stellung der invaliden Witwe* zeigt sich im Bereich des Rentenanspruchs und der Bemessung dieses Anspruchs. Eine Invalide, die Witwe

wird oder eine Witwe, die invalid wird, vereinigt in ihrer Person an sich zwei sozialversicherungsrechtliche Risiken: den Verlust des Ernährers einerseits, die Erwerbsunfähigkeit oder die Unmöglichkeit, im bisherigen Aufgabenbereich tätig zu sein, andererseits. Die Abgeltung dieser beiden sozialversicherungsrechtlichen Risiken würde an sich zu einem *Rentenanspruch* sowohl für den Versorgerschaden als auch für die Erwerbsunfähigkeit führen. Soweit wollte und konnte der Gesetzgeber — schon aus finanziellen Gründen — nicht gehen. Es gilt daher der Grundsatz, dass nur *eine* Rentenleistung der Sozialversicherung gegenüber geltend gemacht werden kann⁴⁴⁷. Das Problem wurde in der Weise gelöst, dass der Anspruch aus der Invalidenversicherung demjenigen der Hinterlassenenversicherung vorgeht, wobei die IV-Rente aber mindestens dem Betrag der Hinterlassenenrente entsprechen muss. Zudem wird der invaliden Witwe stets die *ganze Rente* ausgerichtet, selbst wenn sie nur zur Hälfte invalid ist⁴⁴⁸.

Der Rentenanspruch entsteht wie für die übrigen Versicherten auch für die invalide Witwe vom zurückgelegten 18. bis zum 62. Altersjahr. Für die *Berechnung der Rente* sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Hat der Ehemann der invaliden Witwe vor seinem Tod eine Ehepaarrente der AHV oder IV bezogen, so gelten die Berechnungsgrundlagen für diese Rente (Beitragsjahre des Mannes, durchschnittliches Jahreseinkommen von Mann und Frau) auch für die einfache IV-Rente der Witwe.

Hat die invalide Witwe vor Eintritt der Invalidität eine Witwenrente oder Witwenabfindung bezogen oder hätte sie eine solche beziehen können, wenn sie nicht invalid geworden wäre⁴⁴⁹, gelten deren Berechnungsgrundlagen auch für die einfache IV-Rente der Witwe.

In allen diesen Fällen wird jedoch die Rentenberechnung ausschliesslich nach den eigenen Beitragsleistungen und der Beitragsdauer der Frau vorgenommen, wenn diese Berechnungsgrundlagen eine höhere einfache Invalidenrente ergeben⁴⁵⁰. Diese Berechnungsgrundlagen gelten in jedem Falle auch dann, wenn der Ehemann selbst weder infolge Alters noch wegen eigener Invalidität bereits Rentenbezüger ist.

Eine *Kumulation von Rentenleistungen* kommt im geltenden System somit nicht in Frage. Doch solange das Sozialversicherungsrecht auf dem Grundsatz der Versorger-Ehe aufbaut und ihre Regeln von diesem Grundsatz

443 Vgl. Art. 4, 8, 12 ff., 15 ff., 21 ff. IVG.

444 Vgl. Art. 4 ff. EOG.

445 Art. 4 Abs. 1 lit. b EOG.

446 Vgl. Art. 31 Abs. 1 IVG.

447 Vgl. Art. 43 IVG.

448 Art. 43 IVG.

449 Vgl. hinten 130 ff., Art. 33 Abs. 1 AHVG.

450 Vgl. ZAK 1973, Heft 4, 169 f.

ausgehen, wäre die Kumulation von Rentenansprüchen, allenfalls begrenzt auf einen Prozentsatz des vom Ehemann vor seinem Tod bezogenen Lohnes, nur konsequent. Die geltende Lösung, so sehr sie der besonderen Situation der invaliden Witwe entgegenzukommen versucht, vermag nicht voll zu befriedigen⁴⁵¹.

Die geschiedene Frau ist im Falle der Invalidität konsequenterweise grundsätzlich der alleinstehenden Frau gleichgestellt. Mit der Scheidung wird die Ehe endgültig aufgelöst, die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten gehen zu Ende. Allfällige finanzielle Ansprüche werden mehr oder weniger definitiv durch den Scheidungsrichter oder eine gemeinsame Konvention geregelt. Das hat im Sozialversicherungsrecht seine bestimmten Auswirkungen. Ein Anspruch auf eine Ehepaar-Rente kann nicht mehr entstehen, die Frau verliert ihren hälftigen Anspruch darauf und ist wiederum auf die einfache Rente verwiesen, die sich zudem nach ihren eigenen Beitragsleistungen richtet⁴⁵². Die Ehejahre werden allerdings für die Rentenberechnung als Beitragsjahre gezählt; aber selbst bei langer Ehedauer hat die geschiedene Frau an den Beiträgen des Mannes grundsätzlich keinen Anteil.

Eine Ausnahme wird unter bestimmten Voraussetzungen dann zugelassen, wenn die Berechnung der einfachen IV-Rente der geschiedenen Frau nach den Regeln der Ehepaarrente günstiger ist. Diese Möglichkeit besteht, wenn

1. der geschiedene Mann gestorben ist und
2. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) die Frau selber schon bisher eine Witwenrente bezogen hat;
 - b) die Frau bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt hatte und die geschiedene Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat;
 - c) die Frau bei der Scheidung leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder hatte und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.⁴⁵³

In diesem begrenzten Rahmen nimmt die invalide geschiedene Frau somit noch über die aufgelöste Ehe hinaus an der durch den Mann erworbenen Vorsorge teil. Entgegen den Regelungen im ausländischen Recht braucht diese Frau — sowenig wie die altersrentenberechtigte geschiedene Frau — ihren abgeleiteten Rentenanspruch mit allfälligen andern Witwen desselben Ehemannes nicht zu teilen. Es sind immer ungekürzte Renten, die ausgerichtet werden.

451 Vgl. M. Hauser, a.a.O., 89.

452 Vgl. Art. 32, 37 IVG; 34 ff. AHVG; ZAK 1973, Heft 4, 170.

453 ZAK 1973, Heft 4, 170.

Grundsätzlich fällt mit einer Scheidung auch der Anspruch auf eine Zusatzrente weg. Sie steht nur einem *invaliden Ehemann*, der noch keinen Anspruch auf eine Ehepaarrente erworben hat, zu⁴⁵⁴. Immerhin kann ein geschiedener Mann für seine ehemalige Frau auf diese *Zusatzrente* Anspruch erheben, sofern die Frau für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Invaliditätsrente beanspruchen kann⁴⁵⁵. Die Zusatzrente steht dann aber primär dem Mann zu; sie ist jedoch *der Frau auf deren Begehren auszurichten*. Diese Zusatzrente hat unter Vorbehalt anderslautender zivilrichterlicher Anordnungen keinen Einfluss auf die Alimente. Denn die Zusatzrenten haben zwar grundsätzlich die Unterhaltsleistungen des Mannes für die jüngere Ehefrau zu erleichtern, entbinden ihn aber nicht von eigenen Anstrengungen, um dieser Pflicht zu genügen⁴⁵⁶.

Invalide Witwen, geschiedene Frauen und ledige Frauen mit Kindern, somit alleinstehende Frauen mit Familienpflichten, besitzen wie die rentenberechtigte Ehefrau zusammen mit ihrem Anspruch auf eine eigene IV-Rente dann einen *Anspruch auf Kinderzusatzrenten* nach Art. 35 IVG, wenn diese Kinder im Falle des Todes der Mutter⁴⁵⁷ Anspruch auf eine Waisenrente haben. Kinder im Sinne des IVG sind nicht nur eheliche und aussereheliche, sondern auch die an Kindes Statt angenommenen Kinder und Pflegekinder, sofern diese unentgeltlich in Pflege genommen wurden. Im Falle von beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen entsteht für diese Frauen Anspruch auf Haushaltentschädigungen und Kinderzulagen⁴⁵⁸.

Die *geschiedene invalide Frau* besitzt den Anspruch auf Kinderrenten jedoch nur, wenn ihr die Kinder zugesprochen wurden oder wenn sie an deren Unterhalt Beiträge zu leisten hat oder wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung schon mindestens zur Hälfte invalid war⁴⁵⁹.

Hingegen wird eine *alleinstehende Frau, die nicht für eigene, Stief- oder Adoptiv- und Pflegekinder, sondern für Angehörige wie Eltern, Geschwister usw. zu sorgen hat und nun invalid wird, der familienlosen Frau gleichgestellt*. Ausgenommen wird nur der Fall, dass diese Frau sich Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen hat. Dann erwirbt sie einen *Anspruch auf Unterstützungszulagen*, die ihr zusätzlich zu ihrem IV-Taggeld ausgerichtet werden.

454 Vgl. Art. 34 Abs. 2 IVG.

455 Vgl. Art. 34 Abs. 2 IVG.

456 Vgl. Art. 34 Abs. 3 IVG.

457 Vgl. Art. 31 IVV.

458 Vgl. Art. 23 IVG in Verbindung mit Art. 4-8 EOG.

459 Vgl. Art. 7 EOG; Art. 8 ff. EOV.

Übt diese Frau neben der Sorge um ihre Angehörigen noch einen Beruf aus, so stellen sich für die Bemessung und Zusprechung einer allfälligen IV-Rente wiederum dieselben Probleme der richtigen Bemessung, wie sie sich für die erwerbstätige Frau mit Familienpflichten ganz allgemein ergeben: soll zusätzlich zur Frage nach der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit noch Rücksicht darauf genommen werden dürfen, dass sie in ihrer Haushaltsführung u.U. ebenfalls beeinträchtigt ist? Bisher ging die Rechtsprechung davon aus, dass nur entweder die Erwerbseinkünfte oder die Beeinträchtigung in der Erfüllung der Haushaltspflichten als Massstab für die Bemessung des Invaliditätsgrades berücksichtigt werden dürfe. Einzig in Fällen, in denen eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit der Frau erheblich für das Familieneinkommen ins Gewicht fällt und diese Tätigkeit für den Familienunterhalt notwendig ist, soll neben dem Betätigungsvergleich die Beeinträchtigung in dieser Berufsausübung noch angemessen berücksichtigt werden⁴⁶⁰. Schwieriger stellt sich die Situation für diejenige alleinstehende Frau mit Familienpflichten, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben oder nie ausgeübt hat und die für ihre Tätigkeit keinen Lohn erhält. Soll sie als Nichterwerbstätige betrachtet werden? Es wird hier für die Bemessung des Invaliditätsgrades und damit des Rentenanspruches im wesentlichen darauf ankommen, ob ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Invalidität hätte zugemutet werden dürfen oder nicht. Je nach der konkreten Situation müssten für diese Frauen auch berufliche Eingliederungsmassnahmen angeordnet werden. Die Bemessung des Invaliditätsgrades würde sich wohl nach der Regel des Art. 28 IVG bestimmen, denn in diesen Fällen wäre grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Invalidität zumutbar.

2.34.3 Situation der Ehefrau

Die *Stellung der verheirateten Frau* in der IV ist wiederum gekennzeichnet einerseits durch ihre familienrechtliche Situation, andererseits durch die spezifische Ordnung der IV als eigentlicher allgemeiner Volksversicherung. Diese beiden Bezugspunkte gilt es im Auge zu behalten, wenn im folgenden wiederum die sozialversicherungsrechtliche Stellung der verheirateten Frau unter dem Gesichtspunkt der drei möglichen Tatbestände eigener Invalidität, einer Invalidität des Ehemannes und familiärer Krisensituationen betrachtet wird.

Die verheiratete Frau ist, sofern sie nicht eine Erwerbstätigkeit ausübt, *über ihren Ehemann der allgemeinen IV angeschlossen* mit der Besonderheit, dass

460 Vgl. EVGE 1961, 166; 1964, 258; ZAK 1962, 87; ZAK 1973, 656; M. Hauser, a.a.O., 95 ff.

sie selbst bei fehlendem eigenem Erwerbseinkommen zwar von der Beitragszahlung befreit ist⁴⁶¹, aber Leistungen aus *eigenem Recht* bezieht. Das bedeutet, dass sie auf jeden Fall und ohne Rücksicht auf die Stellung ihres Mannes Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen erheben kann⁴⁶². Je nach den gegebenen Voraussetzungen kann sie sich somit Eingliederungsmassnahmen medizinischer und grundsätzlich auch beruflicher Art unterziehen. Dann nämlich, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, sie wäre ohne Invalidität berufstätig gewesen oder wenn sie tatsächlich vor Eintritt der Invalidität einem Erwerb nachgegangen ist und diese Erwerbstätigkeit auch weiterhin ausgeübt hätte⁴⁶³. Die verheiratete Frau kann während der Eingliederungsdauer Taggelder beziehen; sie erwirbt u.U. einen Anspruch auf Hilfsmittel oder sie kann eine Rente beanspruchen, wenn durch die Eingliederungsmassnahmen keine wesentliche Verbesserung ihrer Erwerbsfähigkeit bewirkt oder auch kaum die Fähigkeit erhalten werden kann, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen⁴⁶⁴.

Die *Höhe der Rente* bemisst sich allerdings nicht nach den Beiträgen und dem Einkommen des Ehemannes, sondern nach allfälligen *eigenen Beiträgen der Ehefrau* aus einem Erwerbseinkommen vor oder während der Ehe⁴⁶⁵. Während der Ehe ist die nichterwerbstätige Frau von der Pflicht, Beiträge an die IV zu leisten, befreit. Auch gegenüber der invaliden Frau ist ähnlich den Altersrentnerinnen ohne eigene Beitragsleistung zugunsten der nichterwerbstätigen Ehefrau eine Korrektur in dem Sinne angebracht worden, dass den Ehefrauen, deren ordentliche Rente kleiner wäre als die ausserordentliche oder denen mangels Beitragsleistung überhaupt keine ordentliche Rente zustehen würde, die *ausserordentliche IV-Rente* zugesprochen wird und zwar ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen des Ehemannes⁴⁶⁶. Damit wird verhindert, dass IV-rentenberechtigte Ehefrauen, denen aus familienrechtlichen Gründen nicht zugemutet wurde, eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben, die deshalb nur kurze Zeit oder überhaupt nie Beiträge an die Sozialversicherung leisten konnten, nur Teilrenten beanspruchen könnten.

Der *selbständige Rentenanspruch der verheirateten Frau* erlischt, sobald der Ehemann selber invalid wird oder das 65. Altersjahr zurückgelegt hat und damit den Anspruch auf eine Ehepaarrente begründet. Sind beide Ehegatten

461 Vgl. Art. 2 IVG in Verbindung mit Art. 3 und 12 AHVG.

462 Vgl. Art. 4 ff. IVG.

463 Vgl. M. Hauser, a.a.O., 96; ZAK 1973, 656.

464 Vgl. Art. 4 ff.; 28 IVG; 27 IVV.

465 Vgl. Art. 36 Abs. 2 IVG; Art. 30 AHVG; ZAK 1973, 169 Rz 51.

466 Vgl. Art. 39 Abs. 1 IVG; 42 Abs. 2 lit. c, 43 Abs. 1 AHVG. Heute, d.h. mit der 9.

mindestens zur Hälfte, aber weniger als zu zwei Dritteln invalid, wird nur eine halbe Ehepaarrente gewährt⁴⁶⁷. Die Ehepaarrente wird grundsätzlich dem Ehemann ausgerichtet, die Ehefrau kann aber die Auszahlung der Hälfte an sich verlangen⁴⁶⁸.

Vor Ausrichtung einer Rente ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch die Invalidität mit Hilfe von *Eingliederungsmassnahmen* ganz oder wenigstens teilweise behoben werden könnte. Nur wenn davon keine erhebliche Besserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, erwartet werden kann, wird der Invaliditätsgrad für die Bestimmung der Rente errechnet. Daraus ergeben sich für die Ehefrauen eine Reihe praktischer Schwierigkeiten: der Gesetzgeber mutet den verheirateten Frauen grundsätzlich nicht zu, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Das hat zur Folge, dass eine Hausfrau, die vor ihrer Invalidität nicht-erwerbstätig war, kaum in den Genuss beruflicher Eingliederungsmassnahmen gelangen kann, selbst wenn feststeht, dass sie zwar nicht mehr oder nur beschränkt zur Führung ihres Haushaltes geeignet ist, sich aber mit einer *invaliditätsgerechten Berufsarbeit* wirtschaftlich aktiv betätigen könnte. Nur in jenen Fällen, in welchen aus sozialen Gründen die Frau ohne Eintritt der Invalidität eine Erwerbsarbeit hätte aufnehmen müssen, können gegebenenfalls berufliche Eingliederungsmassnahmen in Betracht gezogen werden⁴⁶⁹. Normalerweise wird sie sich mit medizinischen Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmitteln zufrieden geben müssen.

Eine *Benachteiligung der Frauen* im Bereich der Eingliederung ergibt sich auch daraus, dass die Frauen allgemein mit zurückgelegtem 62. Altersjahr, die Ehefrauen u.U. bereits mit dem 60. Altersjahr, altersrentenberechtigt werden. Mit diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel⁴⁷⁰. Eine Milderung dieser Konzeption wurde zugunsten der Ehefrauen gefunden, indem diese seit 1. Januar 1968 selbst dann bis zum zurückgelegten 62. Altersjahr Eingliederungsmassnahmen beanspruchen können, wenn sie an der Ehepaar-Altersrente teil haben⁴⁷¹.

AHV-Revision, gilt aber als zusätzliche Voraussetzung, dass ihr Ehemann die gleiche Zahl von Jahren aufweist wie sein Jahrgang, vgl. ZAK 1978, Heft 10, 425.

467 Vgl. Art. 33 IVG.

468 Vgl. Art. 33 Abs. 3 IVG.

469 Vgl. M. Hauser, a.a.O., 83; ZAK 1973, Heft 4, Nr. 43, 47, 168.

470 Vgl. Art. 10 IVG. Mit der 9. AHV-Revision gilt für die invalide Frau das 62. Altersjahr als Voraussetzung für den Anspruch des Mannes auf eine Ehepaaraltersrente, sofern sie weniger als zur Hälfte invalid ist.

471 Vgl. Art. 10 Abs. 1 IVG.

Besondere Probleme wirft die *Bemessung des Invaliditätsgrades der Ehefrau* auf⁴⁷². Invalidität im Sinne der geltenden Rechtsordnung ist die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde *Erwerbsunfähigkeit*⁴⁷³. Das gesamte IV-System beruht auf der Bemessung der Erwerbsunfähigkeit bzw. der Einbusse von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, somit auf rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Faktoren. Ein grosser Teil der Ehefrauen gehört nun aber zu den Nicht- oder bloss Teilerwerbstätigen. Darin liegen gewisse Schwierigkeiten, denen die Praxis bisher nicht in genügendem Masse zu begegnen vermochte. Schon die Abgrenzung der erwerbs- von der nichterwerbstätigen Hausfrau ist immer dort schwierig, wo vor Eintritt der Invalidität keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde⁴⁷⁴, sondern bloss gelegentliche Aushilfsarbeit, Temporär- oder Teilzeitarbeit geleistet wurde. Darauf wird aber nur sehr beschränkt Rücksicht genommen. Die Invalidität bemisst sich grundsätzlich nach dem Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, somit mittels eines Vergleichs zweier Einkommen, oder aber darnach, in welchem Umfang die Leistungsfähigkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich eingeschränkt ist. Als bisheriger Aufgabenbereich gilt für nicht-erwerbstätige Ehefrauen die Haushaltsführung, Kindererziehung und eventuell Mitarbeit im Geschäft des Ehemannes⁴⁷⁵. Hier spielt nun die *Frage der Zumutbarkeit* eine wesentliche Rolle. Ist die Rentenansprecherin vor der Invalidität nicht erwerbstätig gewesen, so ist sie in bezug auf die Invaliditätsbemessung trotzdem als Erwerbstätige zu behandeln, wenn ihr eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden könnte. Es würde dann ein mutmassliches Erwerbseinkommen geschätzt⁴⁷⁶, das wohl grundsätzlich wie bei invaliden Männern dem durchschnittlichen Einkommen gelernter und angelernter Berufsarbeiter entspricht⁴⁷⁷.

Nun wird nichterwerbstätigen Ehefrauen von der Praxis die Verwertung ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht zugemutet⁴⁷⁸. Ausnahmen gelten für ledige Mütter, für geschiedene und verwitwete Frauen; für verheiratete Frauen nur, wenn sie wegen ihrer sozialen und wirtschaftli-

472 Vgl. M. Hauser, a.a.O., 95.

473 Vgl. Art. 4 IVG, auch Art. 8 Abs. 1 IVG.

474 Vgl. die Gerichtspraxis dazu, z.B. EVGE 1968, 219; BGE 98 V 260; dann auch Art. 12 und 28 IVG.

475 Vgl. Art. 5 IVG und 27 Abs. 2 IVV; ZAK 1973, Heft 12, 656 ff.

476 Vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG, Art. 25 ff. IVV.

477 Art. 26bis Abs. 2 IVV.

478 Vgl. M. Hauser, a.a.O., 96; ZAK 1974, Heft 1, 52.

chen Verhältnisse ohne Invalidität eine Erwerbsarbeit hätten ausüben müssen⁴⁷⁹. Unter derselben Voraussetzung lässt die neuere Rechtssprechung zu, dass auch die — tatsächlich ausgeübte oder ernsthaft beabsichtigte — Teilerwerbstätigkeit jener Ehefrau bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 5 IVG und 27 Abs. 2 IVV «angemessen» mitberücksichtigt wird, welche das daraus erzielte Einkommen als wesentlichen Teil des Familieneinkommens für ihre Familie verwendet⁴⁸⁰, sofern die Erwerbstätigkeit angesichts der gesamten Umstände als überwiegender Teil ihrer Tätigkeit zu betrachten ist. Mit dieser schematischen Aufteilung in entweder Berufs- oder Nichtberufstätige wird die Rechtssprechung freilich der Tatsache nicht gerecht, dass Frauen nicht nur aus wirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern sehr oft aus andern Gründen (etwa aus Freude am Beruf, um des Kontakts zu andern Menschen willen etc.) erwerbstätig sind und diese Erwerbstätigkeit über die familiären Pflichten hinaus ohne Invalidität auch auszuüben beabsichtigt hätten. Desgleichen ist mehr als problematisch, wenn allenfalls *nur den sozial schlecht gestellten Ehefrauen* die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zugemutet wird und nicht primär jenen Frauen, die *keine umfassenden familiären Aufgaben* zu erfüllen haben. Doch hat es das EVG bisher abgelehnt, weiter zu gehen, da die familienrechtliche Ordnung dem entgegen steht, und es hat es ferner abgelehnt, einen Versicherten bei der Bemessung des Invaliditätsgrades teilweise als Erwerbstätigen und teilweise als Nichterwerbstätigen zu behandeln. Die Verschiedenartigkeit der Bemessungsgrundlagen für diese beiden Rentenansprecher schliesse dies aus⁴⁸¹.

Doch ebenso unbefriedigend ist, dass umgekehrt die Beeinträchtigung in der Haushaltsführung durch eine voll erwerbstätige Frau vollständig unbeachtet bleibt⁴⁸¹. Der Doppelfunktion vieler Frauen, der alleinstehenden wie der erwerbstätigen verheirateten Frauen, die in der modernen Industriegesellschaft relativ häufig in Erscheinung tritt, wird mit der geltenden rechtlichen Ordnung und der Rechtssprechung nicht Rechnung getragen⁴⁸².

Von der geltenden Ordnung wird auch der Möglichkeit, dass eine invalide Ehefrau zu einem späteren Zeitpunkt, wenn ihre familiären Pflichten dies ge-

479 BGE 98 V 259 ff.

480 BGE 98 V 259; ZAK 1973, Heft 4, 168 Rz 47; Heft 7, 438 ff.

481 BGE 98 V 260; EVGE 1964, 261; ZAK 1973, Heft 7, 439; neu ist im Sinne einer Milderung nun aber die Regelung des Art. 27 bis Satz 2 IVV vom 29.11.1976, in Kraft seit 1.1.1977.

482 Vgl. BGE 99 V 43 f.; mit dem am 29.11.1976 in Kraft getretenen neuen Art. 27 bis IVV hat der Bundesrat bzw. die Verwaltung diesem Problem im vorstehend skizzierten Sinn Rechnung getragen.

statten, ohne Invalidität wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, keine Beachtung geschenkt⁴⁸³. Für diese Fälle wären *Kriterien* aufzustellen, die es erlauben würden, von einer *ernsthaften Absicht späterer Berufsausübung* auszugehen. Als Kriterium kämen etwa in Betracht: häufige Stellvertretungen im Beruf, Teilzeitarbeit oder regelmässige temporäre Betätigung, zielgerichteter Besuch von Kursen. Derartige Kontakte zum früheren oder einem künftigen Beruf lassen — allenfalls unter Beachtung weiterer Indizien — ernsthaft auf die Absicht eines beruflichen Wiedereinstiegs schliessen. Dies müsste bei der Bemessung des Invaliditätsgrades mitberücksichtigt werden.

Mit der *vollen oder auch teilweisen Invalidität des Ehemannes* verbunden ist in den meisten Fällen eine Einbusse an Einkommen, die selbstverständlich auch für die mitversorgte Ehefrau spürbar wird. Als Invalidität im Rechtssinne gilt ja gerade eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit⁴⁸⁴.

Neben die dem Invaliden selbst unmittelbar zustehenden gesetzlichen Massnahmen, die in erster Linie auf Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben gerichtet sind⁴⁸⁵, müssen konsequenterweise auch Massnahmen treten, welche die vom Erwerbsausfall mitbetroffene Ehefrau und allfällige Kinder vor materieller Not zu schützen suchen. Das geschieht während der Dauer der beruflichen Eingliederung durch die Ausrichtung von Taggeldern in Form von Haushaltentschädigungen, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen⁴⁸⁶.

Die *besonderen Leistungen* der Invalidenversicherung für Ehefrauen invalider Erwerbsunfähiger werden erst ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für eine Rente des Mannes erfüllt sind. Diese besonderen Leistungen können je nach den Voraussetzungen entweder in der Ausrichtung einer *Ehepaarrente nebst Zusatzrenten* für Kinder oder aber in der Zusprechung einer *einfachen IV-Rente nebst einer Zusatzrente* für die jüngere, selbst nicht invalide Frau bestehen, an welchen die Ehefrau im Rahmen der Versorgerpflichten des Mannes teilhat. Kommt der Mann diesen seinen Pflichten nicht nach, kann die Frau die Auszahlung der Zusatzrente an sich verlangen oder die halbe Ehepaarrente für sich beanspruchen⁴⁸⁷.

483 M. Hauser, a.a.O., 100; H. Thalmann-Antenen, Frau und Beruf, 31.

484 Vgl. Art. 4 IVG.

485 Vgl. Art. 12 ff. IVG.

486 Vgl. Art. 22 ff. IVG in Verbindung mit Art. 4 ff. EOG.

487 Vgl. ZAK 1973, Heft 4, Rz 62 und 32; Rz 59.

Die Voraussetzungen für eine Ehepaar-Invalidenrente sind für invalide Männer⁴⁸⁸ gegeben, deren Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat⁴⁸⁹ oder ebenfalls mindestens zur Hälfte invalid ist⁴⁹⁰. Die Rente wird als ganze oder halbe Ehepaarrente (150% der einfachen IV-Rente) ausgerichtet, je nachdem, ob der Invalide mindestens zu 2/3 oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

Eine besondere Regelung findet sich in diesem Zusammenhang in Art. 33 Abs. 2 IVG. Selbst dann, wenn der Ehemann weniger als zu zwei Dritteln invalid ist und daher nur die halbe IV-Rente beanspruchen könnte, wird ausnahmsweise die ganze Rente gewährt, wenn die Ehefrau ihrerseits das 60. Altersjahr⁴⁹¹ zurückgelegt hat oder selbst mindestens zu zwei Dritteln invalid ist und damit selbst Anspruch auf eine ganze IV-Rente erheben könnte. Diese Regelung wird dadurch gerechtfertigt, dass spezielle Härten vermieden werden sollen, ohne das besondere System des Gesetzes zu durchbrechen. Nach dem System des Gesetzes erhalten zwei invalide Eheleute niemals eine doppelte einfache Rente entsprechend ihrer Invalidität und ihren eigenen Beitragsleistungen, sondern bei genügender Schwere des Invaliditätsgrades des Ehemannes allenfalls die Ehepaarrente, sofern auch die besonderen alters- oder invaliditätsmässigen Voraussetzungen in der Person der Frau erfüllt sind. Ist bei beiden Eheleuten der Invaliditätsgrad von mindestens je 50% gegeben, wird eine halbe Ehepaarrente zugesprochen, sind beide mindestens zu 2/3 invalid, so erhalten sie eine ganze Rente. Ist nur die Ehefrau in rentenbegründendem Ausmass invalid, der Mann aber nicht und ist dieser zudem zu jung, um altersrentenberechtigt zu sein, so wird der Ehefrau eine eigene IV-Rente zugesprochen, die sich — wie vorstehend dargelegt — nach ihren eigenen Beiträgen und Beitragsjahren bemisst. Dass der Ehefrau ein eigener Anspruch neben demjenigen des Ehemannes verweigert wird, entspricht somit durchaus der gesetzgeberischen Konsequenz. Doch entstehen daraus gewisse Schwierigkeiten, so vor allem in jenen Fällen, in denen die Ehefrau wegen der Schwere ihrer eigenen Invalidität weder einer Erwerbsarbeit noch der Haushaltstätigkeit nachgehen kann, sie jedoch ohne Invalidität aus Gründen, die ausserhalb des Bereiches des IVG liegen, den Mann miternähren müsste, sie

488 In rentenberechtigendem Ausmass invalid ist nach Art. 4 und 28 Abs. 1 IVG derjenige Versicherte, welcher mindestens zur Hälfte, eventuell gar zu 2/3 und mehr in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist.

489 Nach den Übergangsbestimmungen zur 9. AHV-Revision erhöht sich diese altersmässige Voraussetzung sukzessive auf das 62. Altersjahr, vgl. Botschaft des Bundesrates vom 7.7.1976.

490 Vgl. Art. 33 Abs. 1 IVG.

491 Ab 1.1.1979 das 61. und ab 1.1.1980 das 62. Altersjahr.

somit die Versorgerin der Familie wäre. Derartige Gründe können z.B. darin liegen, dass der Mann monatelang krank ist, aber die Voraussetzungen von Art. 29 IVG⁴⁹² noch nicht erfüllt, oder darin, dass sich der Mann als freischaffender Künstler betätigt usw. Das Gesetz geht ausschliesslich davon aus, dass stets der Mann der Versorger ist, dass somit *nur beim Ausfall seiner Erwerbsfähigkeit von der Sozialversicherung zugunsten der von ihm Versorgten Massnahmen vorzusehen sind*, nicht aber im umgekehrten Fall. Der sogenannte «Hausmann», der Ehemann einer berufstätigen Frau, welcher an deren Stelle den Haushalt besorgt, ist somit beim invaliditätsbedingten Ausfall der Erwerbsarbeit der Frau anders als die nichterwerbstätige Ehefrau des invalid gewordenen Mannes nicht geschützt.

Rentenberechtigte Ehemänner, denen keine Ehepaar-IV-Rente zusteht, haben Anspruch auf eine *Zusatzrente für die Ehefrau*⁴⁹³. Diese Zusatzrente hängt — im Gegensatz zur Regelung im AHVG⁴⁹⁴ — nicht vom Alter der Ehefrau ab. Sie beträgt 35% der einfachen ordentlichen Rente des Mannes⁴⁹⁵ und berechnet sich nach den gleichen Regeln wie sie für die jeweilige ehemännliche IV-Rente gelten, somit nach den Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen des invalidenrentenberechtigten Mannes⁴⁹⁶. Diese Zusatzrenten dienen dem Schutze der nichtinvaliden, noch nicht 60-jährigen Ehefrau des invaliden jüngeren Mannes. Damit soll die ausfallende Leistung des Versorgers wenigstens teilweise abgegolten werden.

Die Regelung der Zusatzrente in der gegenwärtigen Form ist zwar sozial verständlich, aber im gesamten gesehen eben doch nur dort gerechtfertigt, wo der nicht invaliden Ehefrau wegen der Pflege ihres invaliden Ehemannes oder wegen andern familiären Pflichten nicht zugemutet werden kann, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. In diesen Fällen aber wird der Zuschlag von nur 35%⁴⁹⁷ zur einfachen IV-Rente oft zu niedrig sein, um eine echte finanzielle Entlastung darzustellen. Umgekehrt aber müsste auch eine Zusatzrente zur Rente der invaliden Ehefrau gewährt werden, wo aus ähnlichen Gründen dem Mann die Pflege der invaliden Ehefrau und die Besorgung des Haushaltes ob-

492 Art. 29 IVG lässt einen Rentenanspruch erst entstehen, wenn der Versicherte mindestens zur Hälfte bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder während 360 Tagen ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zur Hälfte arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist.

493 Vgl. Art. 34 Abs. 1 IVG.

494 Vgl. Art. 34 Abs. 1 IVG.

495 Vgl. Art. 38 Abs. 1 IVG; ab 1.1.1979 nur noch 30%.

496 Vgl. Art. 38 Abs. 2 IVG.

497 Nach der 9. AHV-Revision noch 30%.

liegt, er somit in der Ausübung einer Erwerbsarbeit erheblich behindert ist. Die Fixierung solcher besonderer sozialversicherungsrechtlicher Leistungen auf die Frau allein kann in der Praxis unter den heutigen Verhältnissen zu Ungereimtheiten, ja zu stossenden Härten führen. Derartige Leistungen werden dort jedenfalls *sozialpolitisch fragwürdig*, wo der Invalide entweder keine besondere Pflege nötig hat oder wo diese von Pflegeheimen und Spitälern besorgt wird und die Ehefrau (bzw. der Ehemann) nun über Arbeitszeit und Arbeitskraft weitgehend verfügen kann.

Auch im Falle familiärer Krisensituationen stellt sich wieder die Frage nach der Sicherung der Frau bei eigener und Invalidität des Ehemannes.

Auch der Sozialversicherungsgesetzgeber kommt nicht darum herum, gerade bei patriarchalisch konzipierten Sicherheitssystemen wie der IV besondere Bestimmungen aufzustellen, um in familiären Krisensituationen den Weg des Vorgehens aufzuzeigen. Verhältnismässig einfach ist die Situation der invaliden Ehefrauen mit eigenem Anspruch auf eine IV-Rente. Im Falle einer Trennung geht die Rente mit der Frau, der Ehemann hätte selbst dann keine rechtliche Handhabe, diese Rente für sich zu beanspruchen, wenn die primäre Schuld an der Krisensituation auf seiten der Frau läge.

Ist der Ehemann selbst rentenberechtigt, sei es, dass er eine Ehepaarrente, sei es, dass er eine einfache Rente nebst Zusatzrente für die Ehefrau bezieht, dann steht diese Geldleistung als Ersatz für das wegen der Invalidität ausgefallene Erwerbseinkommen des Mannes und als solches diesem zu. Die IV-Rente ist somit Ersatzeinkommen, das dem Lebensunterhalt beider Ehegatten dienen muss. Im Falle der Trennung hat daher auch die Ehefrau Anspruch auf einen Teil dieser Sozialversicherungsleistungen. Dieser Anteil beträgt grundsätzlich bei der Ehepaarrente — und zwar gleichgültig, ob sie im Sinne von Art. 33 Abs. 2 IVG voll invalid, der Mann hingegen lediglich zur Hälfte invalid ist — die Hälfte⁴⁹⁸. Die Zusatzrente hingegen steht auf Verlangen der Frau im gesamten Betrag ihr zu, aber nur, wenn sie nachweist, dass der Ehemann nicht für sie sorgt oder sie getrennt leben⁴⁹⁹. Vorbehalten bleiben in jedem Fall anderslautende zivilrichterliche Anordnungen. Diese können zugunsten oder zulasten der Frau eine andere Aufteilung vorsehen.

Im Falle einer Scheidung der invaliden Frau von ihrem gesunden Mann geht die Invalidenrente mit der Frau. Der Ehemann wird in solchen Fällen auf Grund seiner generellen zivilrechtlichen Fürsorgepflicht u.U. und je nach der individuellen Situation mit weiteren Unterhaltsleistungen zusätzlich zur Rente

498 Vgl. Art. 33 Abs. 3 IVG.

499 Art. 34 Abs. 3 IVG.

zu rechnen haben, denn in diesen Fällen kann die Fürsorgepflicht der Ehegatten aus Billigkeitsgründen über die Ehe hinausreichen. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall: eine vermögliche Ehefrau, deren Mann invalid ist, wird auch nach der Scheidung für diesen Mann in gewissem Umfange zu sorgen haben, denn die Fürsorgepflicht liegt zwar in erster Linie beim Mann, doch geht sie in besonderen Situationen entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Beistandspflicht der Ehegatten aus Billigkeitserwägungen auf die Frau über⁵⁰⁰.

War vor der Scheidung ein Anspruch auf eine Ehepaarrente erfüllt, so wird nach der Scheidung die Rente der invaliden Frau neu berechnet und zwar ausschliesslich auf Grund ihrer eigenen Beiträge. Die Ehejahre werden als Beitragsjahre angerechnet, auch wenn die Frau als Nichterwerbstätige damals von der Beitragspflicht befreit war. War sie teilweise erwerbstätig, kann je nachdem, was für sie günstiger ist, auf die Beiträge vor und nach der Ehe abgestellt werden. Von den Beiträgen des Mannes erhält sie grundsätzlich nichts angerechnet. Das ist unbefriedigend. Der Gesetzgeber hat deshalb wenigstens eine Ausnahme zugelassen: war die invalide Frau vor Eintritt der Invalidität Bezügerin einer Witwenrente und wäre diese höher als die IV-Rente, so wird ihr die IV-Rente in der Höhe der Witwenrente ausgerichtet⁵⁰¹. Damit ist wenigstens in Sonderfällen eine leichte Besserstellung der invaliden geschiedenen Frau erreicht⁵⁰².

Wie jeder Bezüger einer Invalidenrente hat auch die getrennt lebende oder geschiedene IV-Rentnerin Anspruch auf Kinderrenten, wenn die Kinder ihr zugesprochen worden sind oder sie an deren Unterhalt Beiträge zu leisten hat, oder wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung schon mindestens zur Hälfte invalid war⁵⁰³.

2.34.4 Zusammenfassung

Im Falle von Invalidität ist die invalide Frau grundsätzlich dem invaliden Manne gleichgestellt. Es ergeben sich jedoch aus ihrer besonderen Stellung als Berufstätige und zugleich Hausfrau sowie aus ihrer ebenfalls besonderen Situation als nichterwerbstätige Ehefrau gewisse Ungereimtheiten und Schwierigkeiten, wenn es darum geht, die Frage der beruflichen Eingliederung oder der Rentenbemessung abzuklären. Desgleichen wird ihrem «gebro-

500 Art. 159 ZGB.

501 Vgl. Art. 43 IVG.

502 Vgl. M. Hauser, a.a.O., 91.

503 Vgl. Art. 35 Abs. 4 IVG, 31 Abs. 2 IVV.

chenen» Lebensweg, wie er jedenfalls für die verheiratete Frau weitgehend üblich ist, nur wenig Rechnung getragen. Auch ist unbefriedigend, dass der geschiedenen Frau für die Dauer der Ehe keine Beiträge des Mannes gutgeschrieben werden, womit u.U. ihr Rentenanspruch verbessert werden könnte. Und schliesslich ist auch das Problem der invaliden Witwe zu überdenken. Umgekehrt lässt sich aber auch feststellen, dass durch die einseitige, aber konsequente Durchführung des Versorgerprinzips der Tatsache nicht Rechnung getragen wird, dass auch der Mann als «Versorger» bei Invalidität der Frau ungeschützt ist.

2.35 Sicherheit im Falle von Krankheit

2.35.1 Rückblick und geltende Rechtslage

Krankheit als Ursache für wirtschaftliche Not bildete schon sehr früh Gegenstand sozialer Bestrebungen. Der Gedanke, dass viele Menschen gemeinsam besser den erforderlichen Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen von Krankheit zu erreichen vermögen als einzelne, war bereits den mittelalterlichen Zünften, Gilden und Gesellenverbänden nichts Unbekanntes. *Der Gemeinschaftsgedanke*, das Entstehen füreinander, stand in der frühen Berufsverbindung ganz allgemein im Vordergrund. Der Schritt zur gemeinsamen Krankenvorsorge lag daher nicht fern.

Die *moderne Krankenversicherung* selbst ist ein Kind des Industriezeitalters. Die langsame Auflösung der Grossfamilie mit dem Rückhalt, den sie u.a. den Kranken im Normalfall geboten hatte, die Abwanderung in die Industrieorte und die damit verbundene Vereinzelung, die Abhängigkeit des Arbeiters ausschliesslich von dem oft die Existenz nicht sichernden Lohn, auch sein Ausgeliefertsein an schlechte hygienische Verhältnisse in Fabriken und Wohnungen, führte im 19. Jahrhundert zur Gründung von Hilfs- und Unterstützungsvereinen, deren Bestimmung es war, den Mitgliedern im Falle von Arbeitslosigkeit wegen Krankheit beizustehen und allenfalls für Witwen und Waisen zu sorgen. Es waren somit zunächst reine Selbsthilfeorganisationen, zumeist beschränkt auf bestimmte Angehörige bestimmter Berufsgruppen oder Betriebe ⁵⁰⁴.

Der Gedanke an staatliche Einrichtungen zum Schutze vor den wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit lag dem Zeitalter des frühen Liberalismus noch fern. Die Gesetzgebung dazu stand den Kantonen zu, doch verblieb die Trägerschaft der Krankenfürsorge und später der Krankenversicherung zur Hauptsache bei den Gemeinden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, sowie bei

504 Vgl. A. Hauser, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Schweiz, 187.

privaten Institutionen. Auf schweizerischer Ebene fehlten noch die entsprechenden Verfassungsnormen, die dem Bund eine allgemeine Kompetenz zu Vorkehren auf diesem sozialpolitisch so wichtigen Gebiet gegeben hätten.

Im Jahre 1889 unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten den Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung, die den Bund ermächtigen sollte, vor allem *die obligatorische Unfallversicherung* einzuführen, gleichzeitig aber auch «über *die Krankenversicherung gesetzliche Bestimmungen zu treffen und für sämtliche Lohnarbeiter den Beitritt zu einem Krankenkassenverband verbindlich zu erklären*» ⁵⁰⁵. Ein im Nationalrat verdeutlichter und bestimmter Text fand 1890 die Zustimmung des Souveräns mit deutlichem Mehr ⁵⁰⁶. Trotzdem dauerte es 21 Jahre, ehe ein Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung ohne Referendum vom Gesetzgeber angenommen werden und nach weiteren drei Jahren in Kraft treten konnte ⁵⁰⁷. Es handelte sich im wesentlichen um das heute noch geltende Gesetz. Revisionen waren zwar in den Jahren 1921, 1947 und 1952 versucht worden. Alle strebten dasselbe Ziel an: *die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für die Gesamtheit der Bevölkerung oder bestimmter Personenkreise*. Doch dieses Ziel ist bis heute nicht erreicht. Eine Teilrevision vom Jahre 1964 gelang zwar ⁵⁰⁸, aber der politischen Stimmung entsprechend beschränkte sie sich im wesentlichen darauf, die Pflichtleistungen der Krankenkassen den medizinischen Fortschritten anzupassen, die Leistungen bei ambulanter Behandlung und bei

505 Vgl. H. Naef, Die Entwicklung der Krankenversicherung in der Schweiz, Referat gehalten an der Tagung über die Neuordnung der Krankenversicherung in der Schweiz, HSG, 6.9.1972; A. Hauser, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Schweiz, 356.

506 Es handelte sich um den heute noch geltenden Art. 34 bis BV, der folgendermassen lautet: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären».

507 Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1899, die sogen. «Lex Forrer», wurde in einer Volksabstimmung vom Jahre 1900 verworfen. Umstritten war bereits damals das vom Entwurf vorgesehene Obligatorium für alle unselbständig erwerbenden Personen vom 14. Altersjahr an. Zum Verhängnis wurde der Vorlage zudem der Widerstand der Krankenkassen, die bereits damals eine zu weitgehende Einmischung in ihre Rechte fürchteten. Vgl. A. Hauser, a.a.O., 356.

508 Es trifft in der Tat zu, was S. Arnold in ihrem Aufsatz: «Die Stellung der Frau in der sozialen Krankenversicherung» in SZS 1974, 220, sagt: «Als ältester Zweig unserer Sozialversicherung erweist sich die Krankenversicherung zugleich als der am schwersten revidierbare».

Spitalaufenthalt neu zu umschreiben und die Leistungsdauer zu erstrecken; ferner wurden die Subventionen des Bundes erhöht und besser als bisher zu den einzelnen Kassenleistungen in Beziehung gesetzt. Schliesslich wurde die Regelung über das Tarifwesen ergänzt. Für die versicherten Frauen war vor allem von Interesse die Neuregelung der Beitragssätze, die von nun an nur noch höchstens 10% über jenen der männlichen Versicherten liegen durften⁵⁰⁹. Dazu kam die — für Frauen ebenfalls besonders interessante — Bestimmung in Art. 12bis Abs. 2 KUVG, wonach die Einreihung in die Krankengeldklassen für Erwerbstätige nicht mehr nach dem Geschlecht verschieden sein durfte. Vorher pflegten die Kassen die Frauen nur in niedrigere Krankengeldklassen aufzunehmen.

Bundesrechtliche Ordnung

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) vom 13. Juni 1911/13. März 1964 ist im wesentlichen ein *Subventionsgesetz*, das sich darauf beschränkt, durch die Gewährung von Beiträgen die anerkannten⁵¹⁰ Krankenkassen zu fördern, und zwar entsprechend ihren Mitgliederzahlen, sowie gewisse Pflichtleistungen für Krankenpflege und Krankengeld vorzuschreiben. Während die *Pflichtleistungen für Krankenpflege* (umfassend die ambulante ärztliche Behandlung, ärztlich verordnete Behandlung durch medizinische Hilfspersonen, Medikamente, wissenschaftlich anerkannte und ärztlich verordnete Heilanstaltsaufenthalt) recht gut ausgebaut sind⁵¹¹, sind in der Krankengeldversicherung die Mindestbeträge nach wie vor auf Fr. 2.— pro Tag festgesetzt⁵¹². Freilich steht es jedermann frei, diese Ansätze für sich zu erhöhen, doch setzt das die Bereitschaft und die wirtschaftliche Möglichkeit voraus, eine entsprechend teure Zusatz-

509 Vgl. Art. 6 bis Abs. 2 KUVG. Bisher konnten die Frauen um bis zu 25% höher belastet werden als die männlichen Versicherten.

510 Anerkannt wird eine Krankenkasse gemäss Art. 3 KUVG, wenn sie

- a) ihren Sitz in der Schweiz hat
- b) Schweizer nicht ungünstiger behandelt als andere Mitglieder
- c) den Grundsatz der Gegenseitigkeit befolgt
- d) die Sicherheit dafür bietet, dass sie übernommene Verpflichtungen erfüllen kann.

511 Davon ausgenommen sind allerdings die Leistungen für Heilanstaltsaufenthalt: ausser den Arzt-, Arznei- und Pflegekosten ist ein täglicher Mindestsatz von Fr. 6.— an die «übrigen Kosten» der Krankenpflege zu leisten. Dieser Betrag ist selbstverständlich bei Spitalkosten von Fr. 90.— und mehr pro Tag auf der allgemeinen Abteilung mehr als bescheiden und macht freiwillig mögliche, aber kostspielige Zusatzversicherungen notwendig.

512 Vgl. Art. 12 bis Abs. 1 KUVG.

versicherung abzuschliessen. Die Krankenkassen haben in dieser Hinsicht freie Hand. Sie sind lediglich an die bundesrechtlichen Minimalvorschriften gebunden, im übrigen aber in der Ausgestaltung ihrer Versicherungsleistungen und -bedingungen frei.

Das Bundesgesetz sieht für das Gebiet der Eidgenossenschaft *kein Obligatorium*, weder für einzelne Bevölkerungsklassen noch gar für die gesamte Bevölkerung, vor. Am Obligatorium war im Jahre 1900 die sogenannte «Lex Forrer» gescheitert und seither war in dieser Richtung nur noch ein Versuch unternommen worden⁵¹³. Dagegen überliess das Gesetz es den Kantonen, ein entsprechendes Obligatorium für die Einwohner einzelner Gemeinden, für bestimmte Einkommensgruppen oder für das Kantonsgebiet allgemein einzuführen. Diese Rechtslage hat zu einer äusserst unterschiedlichen und vielfältigen Ordnung geführt⁵¹⁴.

Diese mit Bundessubventionen versehene Ordnung beinhaltet *schwere Nachteile für die Frauen*, die sich praktisch einem durchschnittlich schlechteren Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit gegenübersehen. Diese Nachteile werden nur z.T. durch die kantonalen Obligatorien aufgewogen, so etwa in Kantonen, die — wie St.Gallen — eine für das ganze Kantonsgebiet geltende Versicherungspflicht für wenig Bemittelte kennen.

Regelung im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen gab es bereits im Jahre 1885 ein Gesetz über die Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter⁵¹⁵. Wie der Name sagt, galt der damit verbundene Schutz jedoch nicht für die st.gallischen Bürger; für diese hätte im Notfall die öffentliche Fürsorge der Gemeinde aufkommen müs-

513 Das sogenannte Flimser Modell, ein Expertenvorschlag zu einer Totalrevision des Krankenversicherungsgesetzes von 1971, sah ein allgemeines Obligatorium für Krankentaggeld und Spitalpflege vor, scheiterte jedoch an der Kritik, bevor nur die parlamentarische Beratung begonnen hatte. Desgleichen fand die SP-Initiative für eine soziale Krankenversicherung, die ebenfalls ein gesamtschweizerisches Obligatorium für Krankenpflege und Taggeld vorsah, am 8. Dezember 1974 keine Gnade vor den Stimmberechtigten.

514 Nur zwei Kantone — Graubünden und Basel-Stadt — haben ein allgemeines Obligatorium eingeführt, 14 Kantone sehen ein Teilobligatorium für die wenig bemittelten Einwohner vor, die übrigen haben die Kompetenz an die Gemeinden delegiert, von denen ein Teil Gebrauch davon gemacht hat, andere nicht. Z.B. kennt keine Berner Gemeinde ein Voll- oder ein Teilobligatorium, desgleichen Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Aargau; vgl. H. Naef, a.a.O., 6, unten. Er spricht mit Recht von einem Unikum in Europa.

515 Vgl. G vom 2. März 1885, aGS 4, 291.

sen⁵¹⁶. Die kantonsfremden Einwohner konnten nicht der Fürsorge der Wohnsitzgemeinde überlassen werden, schon deswegen nicht, weil damals noch das sogenannte Heimatprinzip galt. D.h. wer armengenössig wurde, gleich aus welchem Grund, wurde in seine eigene Heimatgemeinde abgeschoben⁵¹⁷. Das bedeutete jedoch stets Umtriebe für die Behörden und eine grosse Härte für die Betroffenen. Wenigstens für den Fall der Krankheit, die ja in der Regel nicht dem schuldhaften Verhalten der Betroffenen angelastet werden kann, wollten die Behörden daher bereits verhältnismässig früh einen gewissen Versicherungsschutz schaffen.

Das Gesetz von 1885 wurde sofort nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 ersetzt durch ein Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen vom 6. Juli 1914⁵¹⁸. Dieses kantonale Gesetz machte Gebrauch von der bundesrechtlichen Kompetenz, das Obligatorium einzuführen⁵¹⁹. Es sah für das gesamte Kantonsgebiet vor, dass alle Einwohner, somit nicht mehr nur die kantonsfremden Zugezogenen, der Versicherungspflicht unterstellt werden sollten, sofern sie entweder als Arbeitnehmer ein bestimmtes Grenzeinkommen nicht erreichten⁵²⁰ oder als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige («übrige Einwohner nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3 G») eine einfache Staatssteuer für Einkommen und Vermögen nur bis zu einem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag bezahlten⁵²¹. Diese Vorschrift musste allerdings in der Folge einkommensmässig, aber auch verschiedenen bundesrechtlichen Erlassen mehrfach angepasst werden⁵²².

Vom Obligatorium ausgenommen sind ausser den einkommensstärkeren Bevölkerungsgruppen diejenigen Personen, bei denen die Voraussetzungen

516 Vgl. G über das Armenwesen vom 9. August 1926, bGS 2, 291 ff., noch früher G über das Armenwesen vom 30. April 1835, aGS 2, 433.

517 Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, das diesem unwürdigen und oft unmenschlichen Zustand ein Ende setzte, datiert erst vom 16. Juni 1937. Der Kanton St.Gallen schloss sich erst mit Grossratsbeschluss vom 18. November 1948 an, bGS 2, 322 ff.

518 aGS 11, 308.

519 Vgl. Art. 2 Abs. 1 KUVG.

520 Das Grenzeinkommen veränderte sich natürlich entsprechend der Veränderung der Lohneinkommen und dem Fortschreiten der Inflation, so von Fr. 7'200.— im Jahre 1954 auf Fr. 11'000.— bis 1974 (bGS 2, 154 ff.; nGS 4, 421 ff.) und auf Fr. 22'000.— ab 1.1.1975 (nGS 9, 594).

521 Art. 1 Ziff. 3 G von 1885.

522 So u.a. dem BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, BS 1, 121; AS 1949, 221. Im alten kantonalen G waren nur die Ausländer mit

der Versicherungspflicht erst nach dem erfüllten 60. Altersjahr eintreten und die nicht bereits für Krankenpflege bei einer anerkannten Kasse versichert sind⁵²³. Ferner werden die sogenannten ausgesteuerten Personen von der Versicherungspflicht befreit, somit gerade Personen, deren Bezugsberechtigung auf Kassenleistungen wegen langer Krankheit erloschen ist und die vor allem dann besonders auf Versicherungsschutz angewiesen wären, wenn sie z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze nicht mehr durch die IV geschützt werden. Diese Personengruppe wird freilich immer weniger ins Gewicht fallen; denn «Aussteuerung» ist nach der bundesrechtlichen Ordnung nur noch bei langem Spitalaufenthalt möglich. Hier wird jedenfalls für jüngere Versicherte die Krankenversicherung durch die IV abgelöst werden⁵²⁴.

Im Rahmen dieses Obligatoriums sind die Pflichtleistungen von Bundesrechts wegen vorgeschrieben⁵²⁵. Sie umfassen ambulante und stationäre Krankenpflege sowie ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 2.—, das früher für Männer und Frauen sogar noch abgestuft worden war, indem für Frauen nur ein Mindesttaggeld von Fr. 1.50 als Pflichtleistung vorgeschrieben war⁵²⁶. Dem Versicherungszwang entspricht, dass die Krankenkassen alle Personen, die dem gesetzlichen Obligatorium unterstellt sind, ohne Rücksicht auf Gesundheitszustand und Geschlecht aufnehmen müssen⁵²⁷. Davon ausgenommen werden dürfen demnach nur über 60jährige Personen. Kranke oder weniger als 60jährige versicherungspflichtige Personen dürfen nur ausgeschlossen werden, wenn diese bei der Aufnahme in wichtigen Punkten absichtlich unwahre Angaben gemacht, die Kasse ausgebeutet oder sich den Anordnungen des Arztes oder anderer Personen oder Institutionen, die ärztliche oder ähnliche Leistungen erbringen, wiederholt in schwerwiegender Weise widersetzt haben⁵²⁸. Dagegen ist die Nichtbezahlung von Prämien

befristetem Aufenthalt ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens und Vermögens dem Obligatorium unterstellt. Das änderte sich insofern, als in der Folge die niedergelassenen Ausländer den übrigen Einwohnern gleichgestellt, d.h. bis zur gleichen Einkommensgrenze dem Obligatorium unterstellt wurden; die Ausländer mit befristetem Aufenthalt im Kanton mussten sich dagegen ganz generell dem Obligatorium unterziehen.

523 Art. 4 G vom 16. Oktober 1966, Art. 1 Abs. 3 G vom 6. Juli 1914 (bGS 2, 154) (nGS 4, 422). Dazu gehören vor allem altersrentenberechtigte Frauen ohne Erwerbseinkommen, die nur von der AHV-Rente leben.

524 Vgl. Art. 4 ff. IVG, Art. 11 Abs. 1 IVG.

525 Art. 12 ff. KUVG; Art. 13 ff. Kant. G.

526 Vgl. Art. 4 lit. a G vom 6. Juli 1914.

527 Vgl. Art. 9 Abs. 1 G von 1966, nGS 4, 422.

528 Art. 9 Abs. 2 G von 1966.

oder die Tatsache, dass der Versicherte damit oder mit Kostenbeiträgen in Rückstand geraten ist, kein Grund zum Ausschluss versicherungspflichtiger Mitglieder⁵²⁹.

Durchführungsorgane der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton sind öffentliche, vom Bund und dem Kanton anerkannte Krankenkassen⁵³⁰. Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, entweder allein oder zusammen mit andern politischen Gemeinden *öffentliche Krankenkassen* zu führen⁵³¹. Sie müssen *selbsttragend* sein und — schon von Bundesrechts wegen — den *Grundsatz der Gegenseitigkeit* beachten⁵³². In diesem Rahmen ist es auch privaten Krankenkassen gestattet, sich an der Durchführung des Obligatoriums zu beteiligen⁵³³.

2.35.2 Situation der alleinstehenden Frau

Gemäss Art. 5 Abs. 1 KUVG steht jedem Einwohner das Recht zu, in eine Krankenkasse einzutreten, sofern er deren statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt⁵³⁴. Die Kassen sind verpflichtet, *beide* Geschlechter für die Aufnahme gleichzuhalten. Eine Ausnahme ist allerdings zugelassen für Kassen solcher Berufe, Berufsverbände oder Betriebe, die nur Angehörige des einen Geschlechts in sich schliessen⁵³⁵. Dass der *Grundsatz der Gleichberechtigung* ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde, mag auf den ersten Blick erstaunen. Der Grund liegt jedoch darin, dass die Frauen nach der Statistik leichter krankheitsanfällig sind und entsprechend höhere Krankheitskosten verursachen als die Männer⁵³⁶. Es bestand daher die Gefahr, dass an die Aufnahme von Frauen in die Krankenkassen strengere Anforderungen gestellt würden, so etwa in bezug auf Eintritts- bzw. Aufnahmealter, Vorbehalte usw. Hingegen haben die Kassen grundsätzlich das Recht, *höhere Prämien für Frauen* vorzusehen und zwar ohne jede Rücksicht darauf, dass die höhere Krankheitsanfälligkeit in erster Linie die jüngere und verheiratete Frau trifft⁵³⁷. Die *alleinstehende Frau* ist somit zwar grundsätzlich dem Manne in bezug auf die allgemeinen Aufnahmebedingungen gleichgestellt,

529 Art. 9 Abs. 3 G von 1966.

530 Vgl. Art. 3 f. KUVG; Art. 5 ff. G von 1914; Art. 17, 27 ff. G von 1966.

531 Vgl. Art. 6 f. G von 1914; Art. 27 G von 1966.

532 Vgl. Art. 10 G von 1914; Art. 36 G von 1966; Art. 3 KUVG.

533 Vgl. Art. 16 G von 1914; Art. 20 G von 1966.

534 Vgl. Art. 6 KUVG.

535 1972 bestanden nach der Statistik des BSV 20 Kassen, die nur Männer, und 2, die nur Frauen als Versicherte haben.

536 Vgl. S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 224.

537 Art. 6 bis Abs. 2 KUVG.

aber sie darf von der Kasse bis zu 10% mit höheren Prämien belastet werden. Dieser Ansatz kam als Kompromiss erst 1964 nach verschiedenen Vorstössen der Frauenverbände ins Gesetz. Vorher lag die zulässige Höherbelastung bei 25%⁵³⁸.

Die *Freiwilligkeit*, wie sie der bundesrechtlichen Ordnung eigen ist, wirkt sich dahin aus, dass die alleinstehende Frau sich selbst entscheiden muss, ob sie sich gegen Krankheit versichern und die entsprechenden Kopfbeiträge selbst aufbringen will. Die Ausgangssituation ist somit für alle Alleinstehenden, gleich welchen Geschlechts und unabhängig davon, in welcher familiären Situation sie stehen, grundsätzlich dieselbe. Demnach ergeben sich in der Praxis recht bedeutsame Unterschiede, die im wesentlichen in der grundsätzlich *schlechteren wirtschaftlichen Situation der alleinstehenden Frau* begründet sind⁵³⁹. Die Frauen befinden sich vornehmlich in den schlechter bezahlten Arbeitsbereichen⁵⁴⁰, sie sind zudem recht oft verpflichtet, an den Unterhalt von betagten Eltern oder Geschwistern, die in Ausbildung stehen, beizutragen oder für eigene Kinder aufzukommen. Dadurch sind sie gezwungen, mit ihrem Verdienst besonders haushälterisch umzugehen. Es verwundert deshalb nicht, wenn vor allem dort gespart wird, wo der unmittelbare Nutzen nicht erkennbar ist. Die Versicherungsdichte unter den Frauen ist denn auch im allgemeinen etwas schlechter als diejenige der Männer⁵⁴¹. Das kantonale Obligatorium — wie es z.B. im Kanton St.Gallen gilt — vermag freilich in dieser Hinsicht etliche Lücken zu füllen. Bei den gegenwärtig geltenden Einkommensgrenzen von Fr. 22'000.— werden grosse Teile gerade der erwerbstätigen alleinstehenden Frauen erfasst.

Als *Leistungen für krankenversicherte Frauen* sind nach Art. 12 Abs. 1 KUVG Krankenpflege oder Krankengeld vorgesehen, wobei beide Leistungsarten kombiniert werden können. Die *Krankenpflegeversicherung* trägt minde-

538 Vgl. S. Arnold-Lehmann, Die Stellung der Frau in der sozialen Krankenversicherung, SZS 1974, Heft 3, 221.

539 Vgl. Angaben zu: Löhne/Gehälter von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, vorn 61 ff.; auch S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 224 oben.

540 Nach Angaben des BSV beträgt die Belastung für Alleinstehende für die Krankenversicherung bei einem Einkommen von Fr. 20'000.— 3%, bei einem Einkommen von Fr. 40'000.— 1,1%. Es finden sich wesentlich mehr Frauen in den untersten Lohnklassen. Diese Situation war ja auch der Grund, weshalb vor der Teilrevision 1964 den erwerbstätigen Frauen ganz allgemein die Versicherung in den höheren Krankengeldklassen verschlossen blieb.

541 Es gilt ungefähr folgende Versicherungsdichte: von 100 Männern sind ca. 87, von den Frauen 86 krankenversichert (Krankenpflege, eventuell kombiniert mit Krankengeld). 1967 ergab eine Erhebung im Kanton Neuenburg bei den über 65-jährigen Frauen

stens die Kosten der ambulanten Behandlung⁵⁴² (Arzt, Heilanzeigen, Medikamente, Analysen und unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung durch einen Chiropraktor), ferner die Kosten eines Spitalaufenthaltes und von Badekuren. Während bei ambulanter Behandlung die Kassenleistungen zeitlich unbegrenzt erfolgen, sind sie bei Aufenthalt in Heilanstalten und Badekuren nur während wenigstens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen zu gewähren⁵⁴³.

In der *Krankengeldversicherung* haben die Kassen bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 2.— zu gewähren⁵⁴⁴. Dieses Minimum reicht selbstverständlich für die alleinstehende so wenig wie für die verheiratete Frau, vor allem dann nicht, wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit über die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers oder nach Gesamtarbeitsverträgen hinausgeht. Will die alleinstehende Frau für diesen Fall vorsorgen, kann sie sich für ein höheres Krankengeld versichern lassen, muss aber — da Krankengeld — wie Krankenpflegeversicherung eine Individualversicherung ist — für die entsprechend höheren Beiträge auch selbst aufkommen. Für erwerbstätige Frauen kann u.U. der Arbeitgeber nach GAV zum Mittragen der Prämien verpflichtet sein, wobei dann u.U. der Krankengeldanspruch auf ihn übergeht. Das Krankengeld ist für eine oder mehrere Krankheiten während wenigstens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen zu gewähren⁵⁴⁵. Bei Überversicherung — die jedoch kaum eintreten dürfte — wäre das Taggeld zu kürzen.

In der grundsätzlich freiwilligen Ordnung der schweizerischen sozialen Krankenversicherung kann zwar den individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen weitgehend Rechnung getragen werden, aber die Besonderheit bestimmter sozialer Tatbestände bleibt im grossen ganzen unberücksichtigt. Die einzelnen Gruppen von alleinstehenden Frauen werden in bezug auf Versicherungsmöglichkeit, Leistungsanspruch, Prämien grundsätzlich gleich behandelt, *ohne Beachtung etwa ihres Zivilstandes oder allfälliger Familienpflichten*. Alle Gruppen von alleinstehenden Frauen können sich nach Massgabe ihrer individuellen Beitrittssituation (Alter, Höhe eines allfälligen Verdienstes, bestehende Krankheiten) gegen die wirtschaftlichen Folgen von

eine Versicherungsdichte von 25%, bei der Gesamtbevölkerung von 78%. Es ist anzunehmen, dass unter den 22% der Nichtversicherten mehr Frauen zu finden sind.

542 Vgl. Art. 12 Abs. 2 KUVG.

543 Vgl. Art. 12 Abs. 3 und 4 KUVG.

544 Vgl. Art. 12bis Abs. 1 KUVG.

545 Vgl. Art. 12bis Abs. 3 KUVG.

Krankheit versichern. Die Frage, ob ein solcher Schutz wenigstens im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht gegeben ist, hängt demnach von der persönlichen Entscheidung und Einsichtsfähigkeit der Frau ab. Diese Entscheidung kann zugunsten der Weiterführung einer vom verstorbenen oder geschiedenen Ehemann abgeschlossenen Krankenversicherung oder zugunsten einer Neuversicherung aus eigener Initiative und Einsicht lauten. Ob die Frau einen früher für sie begonnenen Schutz weiterführt oder für sich selbst neu schafft, hängt freilich nicht zuletzt von ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Eine *Besonderheit* besteht einzig für die *schwängere Versicherte*. Die Kassen haben — ohne Rücksicht auf den Zivilstand — bei Schwangerschaft und Niederkunft die gleichen Leistungen wie bei Krankheit zu gewähren⁵⁴⁶. Voraussetzung ist nur, dass die Versicherte bis zum Tage ihrer Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten, Mitglied von Kassen gewesen ist. Dieser Formulierung zufolge, die 1964 in das Gesetz aufgenommen wurde, ist es nicht einmal erforderlich, dass diese zeitliche Dauer bei der Kasse, bei welcher die Schwangere zuletzt versichert ist, erfüllt sein muss.

2.35.3 Situation der Ehefrau

Die geltende Regelung der Krankenversicherung führt dazu, dass die *Sicherheit der Ehefrau* weitgehend von der Einsicht, der Bereitwilligkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes und der Familie abhängt. Das gilt für jene Fälle, in denen die Frau nicht selbst erwerbstätig ist oder sein kann, das gilt aber z.T. auch für jene Fälle, in denen die Erwerbstätigkeit der Ehefrau lediglich dazu dient, das allgemeine Familieneinkommen aufzubessern, die relativ selbständige Verfügungsfreiheit der Frau somit faktisch aufgehoben ist. Verdient die Ehefrau jedoch selbst genug und ist die wirtschaftliche Situation der Ehe bzw. der Familie wenigstens so, dass die Frau weitgehend frei über ihr Einkommen verfügen kann, dann liegt es auch an ihr selbst, zu entscheiden, ob, in welcher Art und in welcher Höhe sie sich für den Fall von Krankheit vorsehen will. Freilich besteht selbst in diesen Fällen die *generelle Fürsorgepflicht* des Ehemannes⁵⁴⁷, die unter anderem auch die Pflicht beinhaltet, alles Notwendige vorzukehren, um den sozialen Schutz auch der Ehefrau zu gewährleisten.

Im Falle eigener Arbeitsunfähigkeit erwirbt die verheiratete Frau somit unter der Voraussetzung, dass sie freiwillig oder obligatorisch der Kranken-

546 Vgl. Art. 14 KUVG.

547 Vgl. Art. 160 ZGB.

versicherung angeschlossen ist, *aus eigenem Recht* den Schutz dieser Versicherungseinrichtung. Das bedeutet, dass die Krankenversicherung grundsätzlich keine Familien-, sondern eine Individualversicherung ist. Die Versicherungsleistungen werden einzig auf Grund der Tatsache *eigener Beitragsleistung* erbracht. Dazu kommen allerdings Beiträge der öffentlichen Hand vor allem zugunsten der versicherten Frauen⁵⁴⁸; denn die Krankheitsanfälligkeit der Frauen allgemein, aber der verheirateten insbesondere⁵⁴⁹ gilt im Vergleich zu jener der männlichen Versicherten als so hoch, dass deren Kosten nicht von den Frauen allein getragen werden könnten.

Die *Leistungen der Krankenversicherung* für eine infolge eigener Arbeitsunfähigkeit an der Erfüllung ihrer Pflichten verhinderten verheirateten Frau sind dieselben wie für die Alleinstehenden. Es werden die gesetzlichen Pflegeleistungen von der Krankenpflegeversicherung bezahlt. Hat sich die verheiratete Frau für ein Krankengeld versichert, so wird ihr dieses für die Dauer vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Ist die Frau nicht erwerbstätig, bestehen auch für sie die statutarischen Schranken, indem sie sich je nach Kasse höchstens bis zu gegenwärtig Fr. 10.— pro Tag versichern lassen kann. Ist sie erwerbstätig, so gelten für sie dieselben Vorschriften wie für alleinstehende erwerbstätige Frauen und für Männer. Das bedeutet insbesondere, dass *auch die erwerbstätige verheiratete Frau nicht wegen ihres Geschlechtes nach andern Bedingungen in Krankengeldklassen eingereiht werden darf*⁵⁵⁰. Es kann ihr auch nicht etwa vorgehalten werden, dass während der Dauer ihrer Krankheit der Ehemann für sie aufzukommen habe. Vorbehalten bleibt einzig auch für sie das Verbot der Überversicherung.

Weil die geltende Krankenversicherung eine Individualversicherung ist, die erst noch grundsätzlich freiwillig ist, spielt die Krankenversicherung der Ehefrau *im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Mannes* selbstverständlich nicht. Ist der Ehemann selbst nicht versichert und ist seine Arbeitsunfähigkeit krankheitsbedingt, so fehlt nach dem geltenden System jeder soziale Schutz für die Ehefrau und die Familie, soweit nicht die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Arbeitsvertragsrecht oder entsprechend den Vorschriften eines Gesamtarbeitsvertrages für eine begrenzte Zeit besteht.

Ähnliches gilt für *Selbständigerwerbende*, vor allem in Familienbetrieben, die ausschliesslich von der Arbeitskraft des Betriebsinhabers und allenfalls

548 Vgl. Art. 35 KUVG in der Fassung gemäss BG vom 13. März 1964.

549 Vgl. S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 223, 224 ff.

550 Art. 12bis Abs. 2 KUVG.

seiner Ehefrau abhängen. Gerade in solchen Fällen zeigt sich das Ungenügen der freiwilligen Krankenversicherung. Grundsätzlich entspricht sie zwar einer Freiheitsvorstellung, die dem einzelnen weitgehend Selbstentscheidung und Selbstverantwortung zubilligt, ihn aber praktisch dort überfordert, wo eben die Mittel nicht ausreichen, um sich tatsächlich entsprechend dieser Freiheitsauffassung selbst zu sichern.

Ein *Schutz der Frau im Falle der Erkrankung des Ehemannes* und der dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit ist somit nur gegeben, wenn der Mann sich für Krankenpflege und Krankengeld versichert hat. Dann treten diese Einnahmen an die Stelle des sonst für den Lebensunterhalt bestimmten Verdienstes. Ist freilich der Ehemann nur für die Leistungen aus der einen oder anderen Versicherungsart versichert, genügt dies offenkundig dort nicht, wo es gilt, eine länger dauernde Krankheit wirtschaftlich durchzustehen. In der geltenden Regelung der Krankenversicherung hängt somit der Schutz der Frau — und des Mannes selbst — wiederum allein von dessen *Einsicht, Verantwortungsbewusstsein* und *finanziellen Möglichkeit* ab. Fehlt eine Krankentaggeldversicherung, so ist die Frau ganz entgegen der vorgegebenen Rollenverteilung unter Umständen darauf verwiesen, eben selbst durch die Aufnahme eigener Erwerbstätigkeit den Einkommensausfall zu ersetzen, sofern sie nicht wegen der Krankenpflege daran gehindert ist. Für diesen Fall stellt sich dann die Frage nach einer Entschädigung in Form einer Pflegerente oder eines Pflegegeldes⁵⁵¹.

Die *Nachteile der geltenden Regelung* zeigen sich besonders deutlich in *familiären Krisensituationen*, somit bei tatsächlichem oder gerichtlichem Getrenntleben und bei Scheidung. Ist die Frau selbst gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichert, so besteht ihr Schutz so lange, als sie selbst oder gar ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann die Beiträge bezahlt oder bezahlen kann. Fällt diese Voraussetzung jedoch weg, so bleibt der soziale Krankheitsschutz lediglich dort bestehen, wo das Obligatorium vorgesehen und die Frau diesem Obligatorium unterstellt ist.

Diese Schwierigkeit und damit *die Ungewissheit sozialer Sicherheit* im Falle von Krankheit verstärkt sich noch bei einer *Scheidung*. Die Sicherung für den Krankheitsfall obliegt nun ausschliesslich der Frau. Sie hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Prämien aufgebracht werden können. Es wäre freilich denkbar, dass diese mit in die Unterhaltsleistungen, zu denen der Mann durch den Scheidungsrichter verpflichtet wird, einbezogen werden. Es

551 Vgl. hinten 219 f.

ist dann an der Frau, den vom Mann für sie abgeschlossenen Versicherungsschutz weiterzuführen. Erhält sie keine oder nur sehr geringe Unterhaltsbeiträge, ist sie ganz auf die eigene Einsicht und die eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten angewiesen. Ob diese Einsicht in solchen Fällen in der Regel ohne weiteres vorausgesetzt werden kann und darf, ist mehr als fraglich.

2.35.4 Zusammenfassung

Das geltende Krankenversicherungsrecht weist besonders in bezug auf die Stellung der Frau *bedeutende Mängel* auf. Im Rahmen einer grundsätzlich freiwilligen Versicherung mit den nach individuellem Risiko abgestuften Prämien bleibt ein *echter Lastenausgleich* zwischen den grundsätzlich «teuren» und zugleich i.d.R. wirtschaftlich schwächeren Frauen und den Männern sehr schwer durchführbar. Den versicherten Frauen aller Gruppen obliegt es, ohne Rücksicht auf Zivilstand, Familienpflichten, Alter usw., die Kosten für ihre grundsätzlich grössere Krankheitsanfälligkeit weitgehend selbst zu tragen. Es wurde nie abgeklärt, inwiefern diese grössere Morbidität weniger auf Krankheit denn auf Mutterschaft und damit zusammenhängende gesundheitliche Störungen zurückzuführen ist. Der Gesamtheit der Frauen werden somit in gewissem Umfang Kosten aufgebürdet, die zum Teil wenigstens von den in erster Linie unterhaltspflichtigen Familienvätern getragen werden müssten oder dann eben von der Gesamtheit der Versicherten zu übernehmen wären.

Wenig Beachtung wird zudem der Tatsache geschenkt, dass bei Krankheit der Frau nicht nur ein allfälliger Verdienst aus Erwerbstätigkeit ausfällt und ersetzt werden müsste, sondern dass diese Frau — ohne Rücksicht auf Zivilstand und familiäre Situation — auch nicht mehr in der Lage ist, ihre Hausarbeiten zu besorgen⁵⁵². Die Pflicht dazu geht auf den Ehemann und die Kinder über, die somit in der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben behindert werden; oder aber es ist nach einem meist *kostspieligen Ersatz* zu suchen, für dessen Kosten keine Pflichtleistungen der Kasse bestehen. Auch im Bereiche der Krankenversicherung zeigt sich wieder, wie wenig Beachtung und Berücksichtigung die Hausarbeit findet.

2.36 Sicherheit im Falle von Mutterschaft

2.36.1 Rückblick und geltende Rechtslage

Die *soziale Mutterschaftsversicherung*, basierend etwa auf einer umfassenden *Solidarität der Volksgemeinschaft*, ist eines der ältesten Postulate,

⁵⁵² Vgl. Krause/Ruland, Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, ZSR 1969, H. 3, 129 ff., insbesondere 134.

das vor allem von den verschiedenen Frauenverbänden seit Jahrzehnten erhoben wird. Es ist zudem dasjenige sozialpolitische Postulat, welches bis heute erstaunlicherweise nicht voll befriedigend gelöst worden ist⁵⁵³.

Die früheren Forderungen betrafen in erster Linie die *weiblichen Arbeitnehmer*, deren Schicksal manchmal die Öffentlichkeit beschäftigte, denn ihre Situation im Falle einer Schwangerschaft und Niederkunft war besonders prekär. Der Arbeitsverdienst, auf den die Arbeiterinnen und Angestellten in aller Regel angewiesen waren, fiel im Falle der Niederkunft weg; die vielen mit der Mutterschaft verbundenen Auslagen mussten von ihnen selbst oder ihren Ehemännern getragen werden. Es lag deshalb auf der Hand, dass zunächst die *Frage des Lohnausfalles* während der Dauer des Wochenbettes und — nach Inkrafttreten des Fabrikgesetzes von 1914 — während der Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Schonfrist von sechs Wochen vor und nach der Geburt⁵⁵⁴ im Vordergrund stand. Die erste Vorlage eines Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes von 1899 sah denn auch einen Ersatz des ausfallenden Lohnes durch ein Krankentaggeld vor, das für alle Arbeitnehmerinnen obligatorisch sein sollte. Doch gerade an diesem *Obligatorium* der Kranken- und Mutterschaftsversicherung scheiterte das Gesetz in der Volksabstimmung des Jahres 1900.

Auch der Expertenentwurf des Jahres 1954 sah neben einer freiwilligen Krankenversicherung eine für alle Frauen zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr *obligatorische Mutterschaftsversicherung* vor. Hier wurde die finanzielle Belastung im Falle von Mutterschaft einfach auf die im gebärfähigen Alter stehenden Frauen abgewälzt. Doch auch diese Möglichkeit wurde nicht akzeptiert⁵⁵⁵. Der Entwurf von 1954 passierte nicht einmal das parlamentarische Verfahren. Es musste deshalb versucht werden, wenigstens im Rahmen der allgemeinen freiwilligen Krankenversicherung und mit Hilfe der kantonalen Obligationen das zu erreichen, was für den Schutz der versicherten Schwangeren politisch durchsetzbar war.

⁵⁵³ Erst im Zusammenhang mit der Diskussion um die Fristenlösung schienen sich weitere Kreise der Bevölkerung mit diesem Problem näher zu befassen.

⁵⁵⁴ Vgl. Art. 69 FabrikG, heute Art. 35 Abs. 2 ArbG. Es ist bezeichnend für den ungenügenden Mutterschutz, dass diese an sich schon kurze Frist bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses auf Begehren der Frau auf sechs Wochen verkürzt werden kann. Das dürfte wieder zu Lasten jener Frauen gehen, deren Schicksal an sich schon hart ist, nämlich das der ledigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Mütter, die auf ihren Verdienst dringend angewiesen sind.

⁵⁵⁵ Freilich wurde mit einem gewissen Recht gegen diese Lösung vorgebracht, es bestehe die Gefahr, dass die Frauen sich dann nur gerade für die Zeit möglicher Mutter-

Die unter den gegebenen Umständen *bestmögliche Lösung* wurde darin gefunden, dass *Mutterschaft der Krankheit gleichgestellt* wurde. Somit wurden nicht nur die Leistungen, wie sie bei Krankheit ausgerichtet werden, sondern darüber hinaus *besondere Pflichtleistungen* vorgesehen⁵⁵⁶. Voraussetzung ist aber, dass die Versicherte bis zum Zeitpunkt der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, Mitglied einer Krankenkasse gewesen ist⁵⁵⁷, dass sie sich somit einer Kasse angeschlossen hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so spielt es keine Rolle für den Leistungsbezug, ob die Versicherte Ehefrau oder Alleinstehende, ob sie erwerbstätig oder nichterwerbstätig ist.

Im Falle von Mutterschaft werden in der Krankenpflege- und Krankengeldversicherung *dieselben Leistungen gewährt wie bei Krankheit*⁵⁵⁸. Darüber hinaus haben die für Krankenpflege versicherten Frauen bei der Entbindung zuhause und in der Klinik Anspruch auf besondere Leistungen; so trägt die Krankenkasse die Kosten der Hebamme oder des Arztes⁵⁵⁹, und sie zahlt einen Beitrag an allfällige Entbindungstaxen⁵⁶⁰.

Ausserdem wird ein *Beitrag an die Kosten der Pflege des Kindes* ausgerichtet, ohne dass dieses bereits selbst Mitglied der Krankenkasse sein muss, solange es sich mit der Mutter in der Heilanstalt aufhält oder solange es innerhalb von zehn Wochen nach der Geburt der Behandlung in der Heilanstalt bedarf⁵⁶¹.

Darüber hinaus sieht die Mutterschaftsversicherung das Recht auf vier *prophylaktische Kontrolluntersuchungen* während der Schwangerschaft und auf eine Untersuchung innerhalb von zehn Wochen nach der Geburt vor⁵⁶². Ferner wird ein Stillgeld gewährt⁵⁶³.

Für Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung darf von den Kassen weder ein Selbstbehalt noch die Franchise⁵⁶⁴ verlangt werden.

schaft versichern würden, um sich nach der Geburt des letzten Kindes sogleich daraus zurückzuziehen.

556 Vgl. Art. 11 KVG-SG; Art. 14 KUVG.

557 Vgl. Art. 14 Abs. 1 KUVG in der Fassung vom 13. März 1964.

558 Vgl. Art. 14 Abs. 1 KUVG.

559 Vgl. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 KUVG.

560 Vgl. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 KUVG.

561 Vgl. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 3 KUVG.

562 Vgl. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 KUVG.

563 Vgl. Art. 14 Abs. 5 KUVG.

564 Vgl. Art. 14bis Abs. 2 lit. d KUVG. Bei Selbstbehalt und Franchise handelt es sich um die beiden Formen der finanziellen Mitbeteiligung des Kranken an den Versi-

Ist eine Versicherte nur oder zusätzlich zur Pflegeversicherung für Krankengeld versichert, besteht *Anspruch auf das versicherte Krankengeld* während zehn Wochen, wobei mindestens sechs Wochen nach der Geburt liegen müssen⁵⁶⁵. Wenn eine Versicherte ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als vier Wochen vor der Geburt aufgibt, darf sie vor Ablauf der insgesamt zehn Wochen Leistungsdauer nicht in eine niedrigere Krankengeldstufe, d.h. nicht in diejenige für nichterwerbstätige Frauen, versetzt werden⁵⁶⁶. Während dieser zehn Wochen besteht somit in der Höhe des versicherten Krankentaggeldes ein *gewisser Lohnersatz*. Unter Vorbehalt der Überversicherung oder unter Vorbehalt gesamtarbeitsvertraglicher Abmachungen bezieht die erwerbstätige Schwangere und Mutter zudem seit Inkrafttreten des revidierten Arbeitsvertragsrechtes den Lohn für eine verhältnismässig beschränkte Zeit, die nach Art. 324 a OR im ersten Dienstjahr auf mindestens drei Wochen festgesetzt ist. Bei länger dauernden Arbeitsverhältnissen wird die Lohnzahlungspflicht entsprechend verlängert; sie wird jedoch kaum je mehr als drei Monate betragen.

Damit besteht heute in einem bestimmten — freilich sehr beschränkten — Umfang für die erwerbs- und nichterwerbstätige Schwangere und Mutter ein gewisser Schutz, sofern diese sich freiwillig versichert hat oder infolge geringen Einkommens dem Krankenversicherungsobligatorium unterstellt ist, falls ein solches besteht. *Die Frage ist nur, ob dieser Schutz genügt*, d.h. ob tatsächlich damit sozialpolitisch alles Wünschbare für die Sicherheit der schwangeren Frau und Mutter vor und nach ihrer Niederkunft getan wird. Diese Frage ist zu verneinen. Es ist bedenklich, dass gerade die Frau, die sich rechtzeitig auf ihre Niederkunft vorbereiten will und sich vielleicht auch schonen muss, aus der Taggeldversicherung für erwerbstätige Frauen aussteuert werden kann⁵⁶⁷. Es ist zudem ein Mangel, dass die Taggeldversicherung dort, wo sie besteht, kaum je den entgehenden Lohn zu ersetzen vermag, gerade in einer Zeit, welche besonders *kostenintensiv* ist. Auf diesem Hintergrund wirkt das Postulat, dass Mütter kleiner Kinder nicht erwerbstätig sein sollten, weil gerade eine möglichst sorgenbefreite Bindung in den ersten Monaten und Jahren besonders wichtig sei, nicht besonders ehrlich. Denn dieses Postulat hat bisher nicht einmal dazu geführt, dass etwa die *Frage eines*

cherungsleistungen je für einen bestimmten Krankheitsfall und über die ordentlichen Prämien hinaus.

565 Vgl. Art. 14 Abs. 4 und 6 KUVG.

566 Vgl. Art. 14 Abs. 4 KUVG.

567 Vgl. Art. 14 Abs. 4 KUVG.

Müttergeldes für ein, zwei oder gar drei Jahre nach der Geburt ernsthaft diskutiert worden wäre. Desgleichen gelang es bisher nicht, mehr als einen Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und Niederkunft und mehr als gewisse minimale Rechte zugunsten der schwangeren und stillenden Frau im Arbeitsrecht zu verwirklichen⁵⁶⁸. Dass in den Rahmen eines echten und umfassenden Mutterschutzes, in den zudem der Schutz des Kindes miteinbezogen ist, auch z.B. *die Garantie des Arbeitsplatzes* während einer bestimmten Zeit zugunsten der Mutter gehören würde, sei nur am Rande vermerkt.

2.36.2 Besondere Situationen

Ist eine Frau gegen Krankheit versichert, so spielt für den Leistungsanspruch keine Rolle, welchen Zivilstand sie aufweist. Ist sie schwanger, so kann die alleinstehende Frau so gut wie die verheiratete die für den Fall der Mutterschaft vorgesehenen Leistungen beanspruchen. Das ist selbstverständlich und auch richtig.

Schwierigkeiten liegen auch wieder dort, wo aus wirtschaftlichen Erwägungen gar keine oder eine nur ungenügende Versicherung für den Krankheitsfall der Frau und — bei Ehepaaren — auch des Mannes abgeschlossen wird. Schwierigkeiten bestehen aber auch dort, wo sich der Ehemann einer nichterwerbstätigen Frau weigert, seine Frau bei einer Krankenkasse zu versichern. Freilich obliegt es dann diesem Ehemann, gemäss seiner Unterhaltspflicht auch für die Kosten der Betreuung während Schwangerschaft und Geburt aufzukommen. Doch weist auch diese *besondere Abhängigkeit* der Frau vom Mann gerade in schwierigeren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Fragwürdigkeit des bestehenden Sicherungssystems im Falle der Mutterschaft hin.

2.36.3 Zusammenfassung

Die biologische Funktion der Frau, die ihr gestattet, zukünftige Staatsbürger zur Welt zu bringen, müsste als *besonders schützenswert* anerkannt werden. Das wird sie zwar in der Theorie, doch praktisch bleibt es der Einsicht und den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Frau und ihres Ehemannes überlassen, in welcher Weise sie diesen Schutz für die Zeit der Schwangerschaft, der Niederkunft und der nachgeburtlichen Wochen und Monate erreichen will. Vor allem für die als für die gesunde Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung so wichtig betrachtete nachgeburtliche Zeit wird im geltenden Recht wenig getan. Zwar bestehen Vorschriften über *arbeitsrechtliche Schonfristen* und *Kündigungsverbote* sowie über die Dauer der Leistungs-

⁵⁶⁸ Vgl. vorn 71 ff.; Kaufmann, Frauenarbeit, 30 f.

pfligt der Krankenversicherung für den Fall, dass überhaupt die Mutter einer solchen angeschlossen ist. Aber Fragen — etwa wie ein genügender Verdienstersatz für die erwerbstätige Mutter oder ein allgemeiner *Ersatz für Hauspflege* und eventuell weitere Auslagen wegen des Ausfalles auch der Arbeitsfähigkeit der Frau im Haushalt beschafft werden soll, sowie, wer für die entsprechenden Kosten aufkommen sollte, blieben bis heute weitgehend aus der sozialpolitischen Diskussion ausgeklammert.

2.37 Sicherheit im Falle von Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalles

2.37.1 Rückblick und geltende Rechtslage

Zugleich mit der Krankenversicherung wurde *die soziale Unfallversicherung* gesetzlich geregelt⁵⁶⁹. Es handelt sich somit um einen der ältesten und beständigsten sozialen Sicherungszweige unseres Landes, denn das Gesetz steht mit Ausnahme weniger revidierter Artikel unverändert in Kraft. Unfallgefahren bedrohten am Anfang des Maschinenzeitalters vor allem den in neuen Produktionsformen ungeübten *Fabrikarbeiter*. Trat ein Unfall ein, führte dieser u.U. zum Verlust der Erwerbsfähigkeit. Es galt daher, zunächst die Fabrikarbeiter vor dieser Gefahr wirtschaftlich zu schützen. Dem privatrechtlichen Denken des 19. Jahrhunderts entsprechend wurde freilich zunächst bloss eine *gesetzliche Haftpflicht* des Arbeitgebers vorgesehen, mit der dieser sein eigenes Verschulden abdecken und sich zudem leicht exkulpieren konnte. Im Prozessfall erwies sich der Arbeiter regelmässig als die schwächere Partei, denn zur Führung von Haftpflichtprozessen gegen den eigenen Arbeitgeber gehörten in der Regel nicht nur eine grosse Portion Mut, sondern auch gewisse Kenntnisse des Rechts und finanzielle Möglichkeiten.

Es konnte deshalb nicht verwundern, dass sehr rasch die Forderung nach Abkehr vom System der Haftpflicht und nach *obligatorischer Versicherung der Fabrikarbeiter gegen Unfälle am Arbeitsplatz* erhoben und auch verhältnismässig unbestritten verwirklicht wurde. Zunächst blieb es allerdings den Kantonen überlassen, sich mit Lösungen zu befassen, da es an einer Kompetenz des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung nach der Verfassung von 1874 noch fehlte.

Der Bund erhielt erst mit Art. 34bis BV im Jahre 1890⁵⁷⁰ die Befugnis, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten, wobei der Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obli-

⁵⁶⁹ BG über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, mit Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1915, BS 8, 281.

⁵⁷⁰ Art. 34bis BV, AS Bd. 11, 737.

gatorisch erklärt werden konnte. Die Vorarbeiten zur Ausführungsgesetzgebung wurden der Dringlichkeit des Problems wegen sogleich an die Hand genommen. Der erste Entwurf, der im Jahre 1899 dem Parlament vorgelegt wurde, erhielt dessen Zustimmung. Dennoch wurde die Vorlage in der Volksabstimmung nach einem heftigen Abstimmungskampf abgelehnt. Zum Verhängnis war der Vorlage die Verquickung mit der obligatorischen Krankenversicherung geworden⁵⁷¹.

Es dauerte bis zum Jahre 1911, ehe eine neue Vorlage vom Parlament durchberaten und genehmigt werden konnte und diesmal die Hürde auch des Referendums passierte⁵⁷². Wie bedeutsam und notwendig jedenfalls die obligatorische Unfallversicherung zumindest für die Arbeitnehmer in gewissen, besonders unfallgefährdeten Betrieben war, zeigt die Tatsache, dass die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung sozusagen unverändert aus der Vorlage von 1899 übernommen werden konnte. Ein Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1915 wandelte die private Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung in eine *obligatorische, vom Arbeitgeber zu finanzierende Unfallversicherung* um. Der Bund erhielt damit die Befugnis, eine eigene «Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)» zu errichten, die Trägerin der betrieblichen obligatorischen Unfallversicherung, der obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung sowie einer freiwilligen Versicherung sein sollte⁵⁷³. Dass damit eine *Anstalt öffentlich-rechtlichen Charakters* auf Bundesebene nun auf dem Gebiete der Sicherung vor den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, ähnlich den öffentlichen Krankenkassen, nur gestrafft und zentralisiert, Funktionen ausüben sollte, die bisher der Vorsorge des einzelnen und den privaten Versicherungsgesellschaften überlassen waren, stellt eine *grosse Neuerung* in der Geschichte der schweizerischen Sozialversicherung dar. Diese Neuerung sollte sich denn auch in der Zukunft als äusserst segens- und erfolgreich erweisen⁵⁷⁴.

Die schweizerische Unfallversicherung schützt gewisse Arbeitnehmerkategorien gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Betriebs- oder Nichtbetriebsunfalles⁵⁷⁵, die in bestimmten, im Gesetz abschliessend aufgezählten

571 Vgl. vorn 140 ff.

572 Vgl. Expertenbericht zur Revision der Unfallversicherung vom 14. September 1973, 1; Botschaft des Bundesrates zum BG über die Unfallversicherung vom 18. August 1976, BBL Nr. 37 vom 20. September 1976, Band 3, 142/43.

573 Vgl. Art. 41 und Art. 48 KUVG.

574 Z.B. Ergebnisse der Unfallstatistik der SUVA der zehnten fünfjährigen Beobachtungsperiode 1963 - 1967.

575 Vgl. Art. 60 Abs. 1 KUVG; Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 143/44.

Betrieben mit besonders grosser Unfallgefährdung arbeiten. So gehören in den Bereich der obligatorischen Unfallversicherung u.a. die in der Schweiz beschäftigten Arbeiter und Angestellten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Post; die Arbeitnehmer der dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellten Betriebe⁵⁷⁶ sowie eine Reihe weiterer mit gewissen Unfallgefahren verbundenen Unternehmungen⁵⁷⁷.

Der Bundesrat ist zudem ermächtigt, die obligatorische Versicherung auf weitere Unternehmungen auszudehnen⁵⁷⁸.

Die *Versicherungspflicht* ist mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem unterstellten Arbeitgeber verknüpft. Sie beginnt am Tage der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber mit dem Antritt des Weges zur Arbeit⁵⁷⁹ und hört 30 Tage nach dem Tag, an welchem der Lohnanspruch endet, auf⁵⁸⁰. Der Versicherung unterstellt sind *Männer und Frauen gleicherweise*. Ein Unterschied in bezug auf das Geschlecht wird in der obligatorischen Unfallversicherung nicht gemacht. Es obliegt dem Arbeitgeber, innert der gesetzlich vorgesehenen Frist die An- und Abmeldung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer vorzunehmen, geordnete Lohnlisten zu führen und zu Kontrollen durch die SUVA-Organen Hand zu bieten⁵⁸¹.

Die *Versicherungsleistungen* bestehen wiederum für Männer und Frauen grundsätzlich in gleicher Weise in *Sach- und Geldleistungen*: es werden Krankenpflege und Hilfsmittel bezahlt, es werden Krankengeld und Renten mit allfälligen Hilflosenentschädigungen bei Invalidität oder Tod ausgerichtet und in diesem Fall zusätzlich eine Bestattungsentschädigung zugesprochen⁵⁸². Die Kosten für diese Leistungen werden — soweit die obligatorische Betriebsunfallversicherung in Frage steht⁵⁸³ — durch die *Prämien des Betriebs-*

576 Vgl. BG vom 18. Juni 1914 betr. Arbeit in den Fabriken, abgelöst durch das Arbeitsgesetz vom 1. März 1966 (BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Arbeit).

577 Vgl. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 KUVG.

578 Vgl. Art. 60bis und 60ter KUVG. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz m.W. keinen Gebrauch gemacht. Am 31. Dezember 1972 unterstanden der obligatorischen Unfallversicherung 77'757 Betriebe mit einer versicherten Lohnsumme von 36'174'784'000 Franken. Ein Jahr später lauteten die Zahlen: 79'435 unterstellte Betriebe und 39,729 Milliarden Franken versicherte Lohnsummen. Vgl. Jahresbericht und Rechnung der SUVA 1972 und 1973. Ende 1974 gab es 79'719 unterstellte Betriebe mit rund 1,8 Mio. Versicherten, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 144.

579 Vgl. Art. 62 Abs. 1 KUVG.

580 Vgl. Art. 62 Abs. 2 KUVG.

581 Vgl. Art. 63 und 64 KUVG.

582 Vgl. Art. 72 ff. KUVG.

583 Vgl. Art. 108 Abs. 1 KUVG.

inhabers allein aufgebracht. Für Nichtbetriebsunfälle, d.h. für solche, die sich ausserhalb von Arbeitszeit und Arbeitsort und nicht auf dem Arbeitsweg ereignen, hat der Versicherte grundsätzlich 7/8 der Prämie selbst aufzubringen, der Bund zahlt den restlichen Achtel dieser Prämie⁵⁸⁴. Beide Arten von Beitragszahlungen werden jedoch vom Betriebsinhaber geschuldet⁵⁸⁵. Dieser muss somit ohne Rücksicht darauf, ob der vom Versicherten zu bezahlende Anteil der Prämien aufgebracht werden kann, für den Gesamtbetrag der Beiträge, entsprechend den ausbezahlten Lohnsummen, der Anstalt gegenüber aufkommen.

Neben der obligatorischen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung kann die Anstalt auf Begehren jede nicht obligatorisch versicherte Person, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Schweiz wohnt, gegen Unfälle versichern⁵⁸⁶. An diese *freiwillige Versicherung* bezahlt der Bund für jeden Versicherten mit einem bestimmten minimalen Höchsteinkommen⁵⁸⁷ einen jährlichen Anteil an die Prämie⁵⁸⁸. Ausserdem besteht theoretisch — das sei der Vollständigkeit halber noch beigefügt — für die Inhaber der Betriebe gemäss Art. 60 KUVG und für die Inhaber anderer Betriebe, die selbst oder deren Angestellte und Arbeiter gemäss Art. 115 KUVG versichert sind⁵⁸⁹, eine freiwillige Versicherung für Drittpersonen, für welche die Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig sind. Diese freiwillige Versicherung hat jedoch keinerlei Bedeutung erlangt.

2.37.2 Situation der alleinstehenden Frau

Angesichts der stets recht erheblichen Anzahl von Fabrikarbeiterinnen und weiblichen Angestellten kommt der obligatorischen Unfallversicherung unter dem Gesichtspunkt der Frage nach der sozialen Sicherheit der Frau grosse Bedeutung zu. Freilich ist dieser Schutz nach der geltenden Rechtsla-

584 Vgl. Art. 108 Abs. 2 KUVG.

585 Vgl. Art. 109 KUVG.

586 Vgl. Art. 115 KUVG.

587 Gegenwärtig bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 4'500.—(!), vgl. Art. 117 Abs. 1 KUVG. Die Tatsache, dass diese niedrige Einkommensgrenze in der Revision von 1964 im Gesetz belassen wurde, zeigt, dass der freiwilligen Versicherung schon damals keine Bedeutung zukam.

588 Vgl. Art. 117 KUVG; doch wurde die freiwillige Unfallversicherung nie in Kraft gesetzt. Sie soll im revidierten Unfallversicherungsgesetz für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende wieder vorgesehen werden, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 24, Art. 4, 101.

589 Vgl. Art. 118 KUVG.

ge deswegen noch beschränkt, weil die weiblichen Arbeitnehmer überwiegend im Dienstleistungssektor tätig sind und somit in Betrieben beschäftigt werden, die zum Teil dem KUVG nicht unterstellt sind⁵⁹⁰. Keinen obligatorischen Versicherungsschutz erhalten sodann die Heimarbeiter, zu denen ebenfalls vorwiegend Frauen gehören sowie die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Betriebsinhabers⁵⁹¹ und die nichterwerbstätigen Hausfrauen⁵⁹².

Die alleinstehende Frau ist, soweit sie Arbeitnehmerin in einem der der Versicherung unterstellten Betriebe ist, *in gleicher Weise* gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen im und ausserhalb des Betriebes geschützt wie ihre männlichen Kollegen. Das bedeutet praktisch, dass sie im Falle eines versicherten Unfalles Anspruch auf Krankenpflegeleistungen während der Dauer der ärztlichen Behandlungen beanspruchen kann; vom dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit nach dem Unfall an bezieht sie Krankengeld in der Höhe von 80% des wegen der Unfallfolgen entgehenden Lohnes⁵⁹³. Erleidet sie eine bleibende Erwerbsunfähigkeit, wird der Versicherten anstelle der bisherigen Leistungen eine Rente von höchstens 70% des Jahresverdienstes ausgerichtet, den sie im Jahr vor dem Unfall bezogen hat⁵⁹⁴. Für nicht regelmässig Beschäftigte (Putzfrauen usw.) bestehen Sonderbestimmungen. Stirbt die Versicherte, erhalten allfällige Hinterlassene einen Beitrag an die Bestattungskosten⁵⁹⁵. Blutsverwandten in ab- und aufsteigender Linie⁵⁹⁶ wird eine Rente ausgerichtet.

Während so *die erwerbstätige Alleinstehende* (bzw. deren Hinterlassenen) derselben Ansprüche aus der obligatorischen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung teilhaftig werden kann wie ein männlicher Arbeitnehmer, ist

590 Von den 1970 in der Schweiz erwerbstätigen 1'031'826 Frauen arbeiten 631'324, somit mehr als die Hälfte, im Dienstleistungssektor. Nach der eidgenössischen Betriebszählung 1965 sind nur 25,1% der Arbeitnehmer von Dienstleistungsbetrieben der SUVA unterstellt. Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1973, 39; Thalman-Antenen, Die Stellung der Frau in der obligatorischen Unfallversicherung, SZS 1974, Heft 4, 251.

591 Art. 25 der VO I KUVG.

592 Es sind 881'211 nichterwerbstätige Frauen, die somit von der obligatorischen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen sind.

593 Vgl. Art. 73 ff. KUVG.

594 Das höchstversicherbare Einkommen ist mit Änderungsgesetz vom 27. September 1973 auf Fr. 46'800.— pro Jahr oder Fr. 150.— pro Tag festgesetzt worden, vgl. Art. 78 Abs. 5 KUVG in der Fassung vom 27. September 1973.

595 Vgl. Art. 83 KUVG.

596 Vgl. Art. 85 und 86 KUVG.

die *nichterwerbstätige alleinstehende Frau* nur dann vor den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen geschützt, wenn sie sich freiwillig versichert oder aber im Sinne von Art. 115 KUVG nach ihrem 14. Altersjahr versichert worden war. In bezug auf diese Kategorie von Frauen findet sich somit noch *eine echte Lücke* im System der sozialen Sicherheit. Davon werden vor allem die alleinstehenden Frauen betroffen, die aus familiären Gründen keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder eine solche aufgegeben haben.

Eine weitere Gruppe von Frauen, die in diesem Zusammenhang genannt werden muss, ist diejenige der *selbständigerwerbenden Frauen*. Alle jene Frauen, die aus eigenen Kräften ein Atelier, einen Verkaufsladen oder einen Kleingewerbebetrieb führen, sind ebenfalls von der sozialen Unfallversicherung ausgeschlossen. Sie könnten sich zwar freiwillig bei privaten Versicherungsgesellschaften versichern, aber gerade diese Frauen leben häufig in wirtschaftlich schwacher Stellung. Ihnen fehlen daher zum Teil die notwendigen Mittel für den Abschluss solcher Versicherungen. Deren Freiwilligkeit verunmöglicht oft gerade dort einen genügenden Schutz, wo ein solcher sozialpolitisch sich besonders aufdrängen würde.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die *Hinterbliebenen* eines obligatorisch gegen Unfall Versicherten in den Schutz der Versicherung einbezogen sind und sie Anspruch auf Ersatz des ausfallenden Versorger Schadens haben. Aus der Entstehungszeit des Gesetzes ist wohl zu erklären, dass im Gegensatz zu den späteren sozialversicherungsrechtlichen Erlassen nicht nur Ehefrauen und Kinder, sondern zudem Eltern, Grosseltern und Geschwister in diesen Anspruch auf Ersatz der ausfallenden Unterhaltsleistungen einbezogen wurden. Das neue Recht wird in dieser Beziehung weniger weit gehen⁵⁹⁷. Die *hinterbliebene Ehefrau* hat einen von der Versicherung des Mannes abgeleiteten Anspruch auf eine Rente, die 30% des vor dem Eintritt des Unfallereignisses erzielten Lohnes des verstorbenen Versicherten beträgt⁵⁹⁸. Sind Kinder aus dieser Ehe oder Adoptivkinder vorhanden, so hat die Witwe ihren Anteil an der Rente mit diesen zu teilen, denn die Hinterbliebenenrente als ganzes darf insgesamt 60% des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen⁵⁹⁹.

597 Vgl. Expertenbericht für die Revision der Unfallversicherung vom 14. September 1973, 191, wo die Streichung der Aszendenten von der Liste der Anspruchsberechtigten vorgesehen ist, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 29.

598 Vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. a. KUVG.

599 Vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KUVG; A. Maurer, Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung, 2.A., 271 ff.

Mit der *Wiederverheiratung der Witwe* erlischt der Rentenanspruch. Sie erhält jedoch als Abfindung den dreifachen Jahresbetrag ihrer Rente⁶⁰⁰. Diese ist damit endgültig abgegolten, sie lebt nach heutiger Regelung nicht mehr auf, auch wenn die neue Ehe geschieden oder durch Tod des — nicht selbst versicherten — Ehegatten aufgelöst wird.

Dieser der Witwe zustehende Schutz beim Unfalltod ihres nach KUVG versicherten Mannes wird nicht unbedingt auch der *geschiedenen Frau* gewährt. Diese erwirbt einen Rentenanspruch nur, wenn der Versicherte ihr gegenüber unterhaltspflichtig war⁶⁰¹. Die Rente wird nach geltendem Recht im Rahmen der gesetzlichen Quote bis auf die Höhe der Unterhaltsleistungen gekürzt. Hingegen erhält eine rentenberechtigte geschiedene Frau, falls sie sich wieder verheiratet, *keine Abfindung* i.S. von Art. 88 KUVG, da sie eben nicht «Witwe» ist⁶⁰².

Die *ledige Frau mit Familienpflichten* ist Nutzniesserin einer Leistung gemäss KUVG nur, wenn sie als Arbeitnehmerin der obligatorischen Unfallversicherung angeschlossen oder ihr freiwillig beigetreten ist oder wenn ihre Eltern gemäss KUVG versichert sind und diese ledige Frau dauernd erwerbsunfähig ist⁶⁰³. Die Regelung, wonach die Verwandten in auf- und absteigender Linie eine Rente auf Lebenszeit erhalten, ist besonders dort wertvoll, wo die alleinstehende Tochter für Eltern oder — was heute wohl weniger häufig sein wird — sogar für Grosseltern sorgt. Schwieriger ist die Lage in jenen Fällen, wo wegen der Pflege der Eltern eine Erwerbsarbeit der Tochter nicht oder nur beschränkt möglich ist. Regelmässige Teilzeitarbeit in unterstellten Betrieben ist zwar noch vom Versicherungsschutz erfasst⁶⁰⁴, hingegen wird die Nichterwerbstätige wiederum auf die freiwillige Versicherung verwiesen. Das ist unbefriedigend. Es wird sich die Frage stellen, ob diese Frauen nicht zusammen mit den nichterwerbstätigen Ehefrauen von einem Obligatorium erfasst werden sollten und ob nicht angesichts ihrer grossen gesellschaftlichen Leistungen der Staat die Kosten einer solchen «Hausfrauen»-Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen müsste.

600 Vgl. Art. 88 KUVG.

601 Vgl. Art. 84 Abs. 2 KUVG.

602 Maurer, a.a.O., 268.

603 Vgl. Art. 85 Abs. 1 KUVG.

604 Maurer, a.a.O., 71 ff., 240.

Umgekehrt erwirbt *die ledige Frau mit Familienpflichten* einen Anspruch auf eine Rentenleistung, wenn die von ihr versorgten Familienangehörigen — also z.B. ihre ehelichen oder ausserehelichen Kinder, die als Arbeitnehmer tätig und als solche der Versicherung angeschlossen sind oder Eltern oder Geschwister — der obligatorischen Versicherung unterstellt waren und infolge eines Unfalles die Leistungspflicht der SUVA auslösen⁶⁰⁵.

2.37.3 Situation der Ehefrau

Weil die obligatorische Unfallversicherung eine reine Arbeitnehmersicherung ist, geniesst die *Ehefrau bei eigener Arbeitsunfähigkeit* infolge eines Unfalles aus eigenem Recht nur dann sozialen Schutz, wenn sie entweder Arbeitnehmerin in einem versicherten Betrieb war oder freiwillig einer Unfallversicherung angeschlossen ist. Unter dieser Voraussetzung werden ihr im Falle eines betrieblichen oder ausserbetrieblichen Unfalles *die gesetzlich oder vertraglich festgesetzten Leistungen ausgerichtet* ohne Rücksicht auf die bestehende oder nicht bestehende Erwerbsfähigkeit des Mannes und seiner zivilrechtlichen Unterhaltspflicht.

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Sozialversicherungszweigen sieht die obligatorische Unfallversicherung im Falle des Todes der versicherten Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen auch eine *Rente zugunsten des Witwers* vor⁶⁰⁶. Das stellt im System der schweizerischen sozialen Sicherheit eine *Besonderheit* dar. Für den Witwerrenten-Anspruch wird vorausgesetzt, dass der Ehemann der Versicherten dauernd erwerbsunfähig ist oder es binnen fünf Jahren seit dem Tode seiner Ehefrau wird. Die Rentenberechtigung des Witwers gilt dann bis zu seinem Tod oder bis zu seiner Wiederverhehlung.

Die *Sicherung einer nichterwerbstätigen Ehefrau* oder einer selbständig-erwerbenden Ehefrau obliegt wiederum dem Ehemann oder der Frau selbst, sofern die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Sicherung vorhanden ist und zudem über genügend Mittel zur Realisierung dieser Einsicht verfügt wird. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so trifft bei einem Unfall der nicht versicherten Ehefrau die volle Unterhaltspflicht den Ehemann, jedenfalls solange und in dem Umfange, als keine Krankenversicherung an die Stelle der fehlenden Unfallversicherung tritt und als nicht die Invalidenversicherung leistungspflichtig wird.

605 Vgl. Art. 85, 86, 87 Abs. 3 KUVG. Allenfalls fällt dieser Schutz mit der Neuordnung dahin, vgl. Anm. 597.

606 Vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. b KUVG.

Die Unfallversicherung spielt nur dort, wo der Versicherte selbst wegen eines Unfalles Leistungen benötigt. Die Unfallversicherung der Ehefrau kommt daher nicht zum Zuge, wenn *der Ehemann selbst nicht versichert* und dieser nun infolge eines Versicherungsereignisses nicht mehr arbeits- oder erwerbsfähig ist. Hier obliegt es der Ehefrau auf Grund der eherechtlichen Verpflichtung, z.B. selbst durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder durch Verwendung ihres Vermögens für die Bedürfnisse des Haushaltes, für ihren erwerbs- und arbeitsunfähigen Mann zu sorgen, soweit nicht andere Versicherungsleistungen (nach IVG, Krankenversicherung) einen Teil des ausfallenden ehemännlichen Verdienstes decken.

Untersteht der Ehemann dagegen selbst der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung, so kommt diese für die Zeit der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit mittels Krankenpflegeleistungen, Krankengeld oder Invalidenrente für den Versicherten und damit indirekt auch für dessen Angehörige im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf. Stirbt der Versicherte, so erhält die Ehefrau ohne Rücksicht auf ihr Alter und die Dauer der Ehe eine Rente von 30% des Jahresverdienstes des Versicherten bis ans Ende ihres Lebens⁶⁰⁷. Allerdings steht sie — wie bereits ausgeführt — in bezug auf die Rentenberechtigung in Konkurrenz mit eventuellen eigenen oder Adoptivkindern, ferner teilweise mit Eltern und Geschwistern des Verstorbenen⁶⁰⁸.

Im Falle einer familiären Krisensituation — Trennung oder Scheidung — besitzt die Frau nur dann einen echten Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen bei Unfällen, die sie oder ihren Mann treffen, wenn sie selbst und auch ihr Ehemann obligatorisch oder freiwillig versichert ist. Denn besonders in familiären Krisensituationen ist die Frau auf den Schutz ihrer Arbeitskraft als Berufstätige angewiesen; oder aber darauf, im Falle eines Unfalles des Familienversorgers Leistungen als Ersatz der gesetzlichen Unterhaltsansprüche zu erhalten.

Ihre eigene Versicherung bleibt ohne Rücksicht auf familiäre Krisensituationen bestehen, *solange die Frau als Arbeitnehmerin in einem der Versicherung unterstellten Betrieb tätig* ist oder solange sie selbst für ihren Anteil an Prämien für die freiwillige Versicherung aufkommt. An solcher Versicherung hat der getrennt lebende Ehemann insofern Anteil, als er den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen be-

607 Vgl. Art. 84 KUVG; Maurer a.a.O., 267. Nach dem bundesrätlichen Entwurf soll die Hinterlassenenrente der Ehegatten auf 35% des versicherten Verdienstes erhöht werden, vgl. Botschaft des Bundesrates, 170.

608 Vgl. Art. 85 KUVG; 87 KUVG; Maurer, a.a.O., 271/72.

hält. Die Ehe bleibt ja selbst bei Trennung der Ehegatten formell bestehen und damit auch die gegenseitige Unterhaltspflicht gemäss Art. 159 ff. ZGB. Demnach erhält der getrennt lebende Ehemann beim Unfalltod der Frau eine Rente, wenn er selbst dauernd erwerbsunfähig ist oder wenn er binnen fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau erwerbsunfähig wird⁶⁰⁹. Ist die Ehe geschieden, so erhält der überlebende Ehemann im Falle der Versicherung der Frau nur dann eine Rente, wenn die Ehefrau auch nach der Scheidung ihm gegenüber zu Unterhaltsleistungen verpflichtet war⁶¹⁰.

Ist die *Ehefrau nicht erwerbstätig*, untersteht sie somit nicht der obligatorischen Unfallversicherung und ist sie auch nicht freiwillig versichert, hängt ihr wirtschaftliches Schicksal wieder eng mit der Stellung des Ehemannes und der durch ihn getroffenen Sicherung zusammen. Solange er Versicherungsschutz geniesst, gelten alle die vorstehend genannten Regeln, d.h. die getrennt lebende oder geschiedene Frau behält, wenn sie unterhaltsberechtig ist, ihren Rentenanspruch bei Unfällen des Mannes in der Höhe der bisherigen Unterhaltsbeiträge. Ihr Unterhaltsanspruch geht aber auch dann nicht etwa unter, wenn der Ehemann wegen eines Unfalles krank geworden ist und nun ein Taggeld oder gar selbst eine Rente bezieht. Allerdings muss die Frau gewärtigen, dass ihre Alimente in solchen Situationen auf Begehren des Mannes herabgesetzt werden⁶¹¹ oder dass der Mann diese faktisch nicht mehr erbringt, weil sich die finanziellen Verhältnisse für ihn u.U. trotz der Rente aus der Unfallversicherung verschlechtert haben, denn die Rente deckt nicht mehr den vollen bisherigen Lohn, sondern bemisst sich einerseits nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit, andererseits grundsätzlich nach dem im Jahr vor dem Unfall verdienten Lohn und beträgt höchstens 70% davon⁶¹².

Es kommt immer wieder vor, dass eine Frau — sei es freiwillig, sei es auf Grund ihres überwiegenden Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe — auf jegliche Unterhaltsleistungen durch ihren Ehemann nach der Trennung oder Scheidung verzichtet oder solche abgesprochen erhält. Weil aber die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung an diese Unterhaltsleistung anknüpft⁶¹³, und nicht etwa an die Dauer der Ehe oder an die Leistungen, die eine Ehefrau während der Ehe erbringt, fällt mit der rechtskräftigen

609 Vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 KUVG; Maurer, 267.

610 Maurer, a.a.O., 268.

611 Art. 153 Abs. 2 ZGB.

612 Vgl. Art. 77 KUVG; Maurer, a.a.O., 234.

613 Es sei denn, der frühere Ehemann lasse sich nachträglich zu freiwilligen Unterhaltsleistungen herbei, was jedoch äusserst selten sein dürfte.

Scheidung oder Trennung jeglicher Anspruch für die Frau aus der gesetzlichen Unfallversicherung des Ehemannes dahin. Weil zivilrechtlich eine nachträgliche Korrektur dieses Entscheides von Seiten der Frau mindestens rechtlich nicht mehr möglich ist⁶¹⁴, ist es ihr auch verwehrt, etwa zu einem späteren Zeitpunkt Ansprüche auf eine Hinterlassenenrente der SUVA anzumelden.

Ob diese Konsequenz richtig ist, kann man sich fragen. Vom Gesichtspunkt der gesetzlichen Unfallversicherung aus betrachtet muss sie bejaht werden. Die Problematik solcher Fälle liegt mehr in der zivilrechtlichen Ordnung von Scheidung und Trennung, der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen und der gesellschaftlichen Stellung der verheirateten Frau, die ohne eigene Erwerbsarbeit in finanzielle Abhängigkeit vom Manne gerät und dadurch auch gegenüber bestimmten Risiken ungenügend gesichert ist⁶¹⁵.

2.37.4 Zusammenfassung

Mit H. Thalmann-Antenen⁶¹⁶ ist festzuhalten, dass die besondere Problematik mit Bezug auf die Stellung der Frau in der als Arbeitnehmersversicherung konzipierten Unfallversicherung darin liegt, dass einerseits der Berufsweg der Frau kaum je gradlinig verläuft. Sie wird schicksalhaft in besondere Berufssituationen hineingezwungen: in die zeitweilig vollständige Berufsaufgabe, in Teilzeit- oder temporäre Arbeit, in die Frage einer allfälligen späteren Wiederaufnahme der Arbeit. Andererseits ergeben sich Probleme daraus, dass gerade jene Arbeit von der obligatorischen Unfallversicherung ausgeklammert wird, welche von der Frau in der Familie, als Hausfrau und Mutter geleistet wird. Sind als Unfallfolgen nur Einbussen dieser Funktion zu verzeichnen, werden keine Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung begründet. Es wird nur auf die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestellt.

614 Art. 153 Abs. 2 ZGB sieht nur das Recht des Unterhaltspflichtigen, nicht aber des Unterhaltsberechtigten vor, die Alimente den veränderten Verhältnissen anzupassen.

615 Weniger leuchtet ein, dass der Entwurf des Bundesrates die Möglichkeit der Kürzung oder Verweigerung einer Rente oder Abfindung vorsieht, wenn der überlebende Ehegatte seine Pflichten gegenüber der ehelichen Gemeinschaft oder den Kindern nicht erfüllt hat, Art. 29 Abs. 5 des Entwurfs; a.a.O., 249. Was die familienrechtliche «Schuld» oder «Unschuld», deren Feststellung in der Praxis selbst den Richter vor schwierigste Probleme stellt, in der Sozialversicherung verloren hat, ist schlechterdings unerfindlich.

616 H. Thalmann-Antenen, Die Stellung der Frau in der obligatorischen Unfallversicherung, SZS 1974, 290 f.

Schliesslich ergeben sich gewisse Probleme auch hinsichtlich der geltenden Ordnung der Leistungen an Hinterbliebene. Unter diesen Gesichtspunkten wird — wie H. Thalmann-Antenen mit vollem Recht ausführt — «die heutige Lebenssituation der Frau neu zu überdenken sein; sie lässt sich nicht mehr auf das *simplifizierende Bild der wirtschaftlich Abhängigen, der Versorgten* bringen, sondern sie verlangt die Anerkennung der Frau als *eigenständige, selbstverantwortliche Persönlichkeit* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.»

2.38 Sicherheit im Falle des Todes des Ernährers

2.38.1 Rückblick

Der Tod des Ernährers mit seinen oft schweren finanziellen Folgen für Witwe und Waisen fand schon sehr früh Eingang in die sozialen Sicherungssysteme. Bereits die mittelalterlichen Berufsgenossenschaften, Zünfte, Bruderschaften und Gesellenverbände kannten Selbsthilfeorganisationen, etwa Hilfskassen für Witwen und Waisen, um den Hinterbliebenen ihrer Berufs- oder Standesgenossen materiell beistehen zu können.

Dieser — wohl aus alttestamentlichen Überlieferungen so starke — *Schutzgedanke zugunsten von Witwen*, denen stets das allgemeine Mitgefühl der Gesellschaft sicher ist, findet sich auch in den modernen Sozialversicherungssystemen. Den ersten gesamtschweizerischen Schutz fanden die Witwen von Arbeitnehmern, die dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911 unterstellt waren⁶¹⁷. Erst viel später erschien dieser Schutzgedanke für Witwen auch in der sozialen Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Jahre 1948⁶¹⁸. Das Risiko «Tod des Ernährers» findet sich ausserdem in einer Reihe von beruflichen Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere in solchen des öffentlichen Rechts, aber auch in solchen, die privatrechtlich zugunsten der Angehörigen von Arbeitnehmern in Betrieben geschaffen wurden. Mit der Obligatorisch-Erklärung der beruflichen Vorsorge wird dieses Risiko allgemein in den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen einbezogen werden⁶¹⁹.

617 Vgl. vorn 157 ff.; Art. 60 und 60bis, 84 ff. KUVG.

618 Vgl. BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, Art. 23 ff.; BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, Art. 43.

619 Vgl. Art. 34 quater BV Abs. 1 und 3; Art. 1 des Entwurfes eines BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19.12.1975.

2.38.2 Geltende Rechtslage

Die Leistungen zugunsten der Witwe eines nach KUVG versicherten Arbeitnehmers bestehen — wie vorstehend bereits ausgeführt — in der Zusprenkung von Geldleistungen in Rentenform⁶²⁰.

Besondere Voraussetzungen wie etwa in bezug auf das Alter der Witwe im Zeitpunkt des Todes des Mannes oder hinsichtlich der Dauer der Ehe sind für die Witwenrenten nach KUVG nicht vorgesehen. Der Rentenanspruch ist gegeben, wenn die Ehe vor dem Unfall wenigstens verkündet worden ist. Es genügt somit bereits eine bloss *ernsthafte Heiratsabsicht*. Man kann sich fragen, ob dieser weitreichende Schutz der Witwe aus menschlichen wie aus sozialpolitischen Gründen überhaupt gerechtfertigt ist. Es wäre wohl eher zu überlegen, ob nicht die sozialversicherungsrechtliche Hilfe in Rentenform auf diejenigen Witwen zu beschränken wäre, die wegen der Sorge für Kinder oder aus andern wichtigen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Umständen in der Lage sind, sich nach dem Tode ihres Mannes selbst durchzubringen. Es ist menschlich wie sozialpolitisch unbefriedigend, bereits ganz junge Witwen, vielleicht gar Frauen, die ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit nicht aufgegeben haben, auf Lebenszeit mit einer Rente zu versorgen, die an sich ja kaum den vollen Lebensunterhalt zu decken vermag, sie also trotzdem zwingt, eine Berufstätigkeit auszuüben. Wesentlich wichtiger wäre es, die *Rentenhöhe für jene Frauen, für die aus ganz bestimmten und überzeugenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht in Frage kommt, so festzusetzen, dass sie davon auch wirklich ohne Sorge leben können*.

Diese geltende Ordnung setzt entgegen dem Wortlaut des Gesetzes den Bestand einer *gültigen* Ehe voraus. Eine besondere Regelung wurde jedoch für die *geschiedene Frau* eines Versicherten getroffen. Sie besitzt — auch wieder ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe — einen Rentenanspruch dann, wenn der Versicherte ihr gegenüber unterhaltspflichtig war⁶²¹.

Der Rentenanspruch der überlebenden Witwe erlischt bei Wiederverheiratung. Doch geht die Witwe nicht ganz leer aus; sie wird mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Rente abgefunden⁶²². Auch hier stellt sich die Frage, ob das definitive Erlöschen der Rente und deren Ersatz durch eine Abfindung tatsächlich stets richtig ist. Es kann der Fall eintreten, dass die zweite Ehe nicht von Bestand ist. Je nach den persönlichen Gegebenheiten kann es für diese Frau nun sehr hart sein, die frühere Rente verloren zu haben. Es liesse sich

620 Vgl. Art. 72 lit. d, 84 Abs. 1 lit. a KUVG; vorn 165 f.

621 Art. 84 Abs. 2 KUVG.

622 Art. 88 KUVG.

denken, dass die Rente — unter Anrechnung der Abfindung — wieder auflebt, wie dies im Bereiche der AHV gilt. Freilich müsste dann wohl eine zeitliche Limitierung vorgesehen werden, innerhalb welcher die zweite Ehe aufgelöst werden müsste. Zu denken wäre an eine Lösung ähnlich der Regelung der AHV⁶²³. Der Anspruch auf Hinterbliebenenleistung gemäss KUVG ist stets ein abgeleiteter; er bemisst sich nach dem Einkommen des Versicherten, das er vor dem Unfall erzielt hat. Die Leistungen der Witwe selbst im Haushalt und für die Erziehung allfälliger Kinder bleiben völlig ausser Betracht. Es wird auch nicht beachtet, wenn die Witwe selbst — freilich ohne selbst versichert zu sein — in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Diese Beeinträchtigung wird u.U. mit Leistungen aus der Invalidenversicherung — unter Vorbehalt der Überversicherung — abgegolten⁶²⁴.

Die Leistungen für die Witwen nach AHVG sind wesentlich flexibler ausgestaltet als diejenigen der sozialen Unfallversicherung. Es wird unterschieden, ob gemeinsame Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder (unter bestimmten Voraussetzungen⁶²⁵) vorhanden sind, welches Alter die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Mannes aufwies und wie lange die Ehe bereits gedauert hatte. Ohne Rücksicht auf das Alter der Witwe und Dauer der Ehe wird eine Witwenrente ausgerichtet, wenn leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder Pflegekinder⁶²⁶ vorhanden sind. Ferner wird eine Witwenrente dann zugesprochen, wenn Kinder in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sind in der Absicht, sie zu adoptieren. Stirbt der Ehemann, bevor eine Adoption mit deren besonderen Voraussetzungen zustandekommen konnte⁶²⁷, wäre es ungerecht, die Witwe anders als in den vorstehend geschilderten Fällen zu behandeln. Sie kann deshalb in diesem Falle auch nachträglich eine Witwenrente beanspruchen, d.h. auch dann, wenn sie diese Kinder nachträglich adoptiert, sofern der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode versichert war.

623 Art. 46 Abs. 3 AHVV; ähnlich auch Lösungen in Deutschland, vgl. R. Meyer-Harter, Die Stellung der Frau in der Sozialversicherung, 52. Der Rentenanspruch aus 1. Ehe erlischt erst bei Scheidung der 3. Ehe. Leider sieht der Entwurf des BVG vom 19. Dezember 1975, Art. 21, keine analoge Lösung vor. Hingegen lehnt sich die vorgesehene Neuregelung an diejenige der AHV an, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 194, Art. 33, 251.

624 Art. 39 IVG; 36 IVG, 44 IVG.

625 Art. 23 Abs. 1 lit. b und c, Art. 28 Abs. 3 AHVG; Art. 46 AHVV.

626 Art. 49 AHVV.

627 Art. 264 lit. a ZGB: Die Ehegatten müssen mindestens 5 Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben; dazu wird eine gewisse Dauer des Pflegeverhältnisses gefordert.

Fehlen diese besonderen Voraussetzungen, so wird der Witwe nur dann eine Rente zuerkannt, wenn sie selbst das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war⁶²⁸. Alle jüngeren Witwen sind somit darauf verwiesen, wieder selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Um ihnen einen allfälligen Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen oder ihnen die Umstellung auf eine neue Lebensgestaltung zu erleichtern, wird ihnen eine je nach Ehedauer und Alter abgestufte *einmalige Abfindung* ausgerichtet⁶²⁹. Diese Abfindung beträgt zwischen dem Doppelten und dem Fünffachen eines Jahresbetrages der Witwenrente⁶³⁰, wobei als obere Grenze gilt, dass diese Abfindung den Gesamtbetrag nicht übersteigen darf, den die Witwe in der Form einer Witwenrente bis zur Entstehung des Anspruches auf eine einfache Altersrente beziehen könnte⁶³¹.

Die Höhe der Witwenrente selbst beträgt seit der 4. AHV-Revision⁶³² 80% der einfachen Altersrente des Mannes, berechnet nach den Grundsätzen, wie sie für die Ehepaar-Altersrente gelten. Es wird somit auf das vom verstorbenen Ehegatten erzielte Einkommen und auf allfällige Erwerbseinkünfte und Beitragsleistungen der Ehefrau abgestellt, die der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden⁶³³. Dadurch fällt in aller Regel die Witwenrente im Rahmen der gesetzlichen Minima und Maxima höher aus, als wenn nur auf die Berech-

628 Art. 23 Abs. 1 lit. d AHVG; ZAK 1973, 161 f. Mit der 9. AHV-Revision wird die Altersgrenze auf 55 Jahre hinaufgesetzt — aus Ersparnisgründen. Trotz Rezession heisst es nun plötzlich, es sei einer Frau bis zu diesem Alter zuzumuten, selbst einer Arbeit nachzugehen bzw. eine solche eben aufzunehmen! Vgl. Botschaft des Bundesrates zur 9. AHV-Revision vom 7.7.1976, 31.

629 Art. 24 und 36 Abs. 2 rev. AHVG.

630 Art. 36 Abs. 2 AHVG.

631 Art. 36 Abs. 2 AHVG.

632 Vgl. BG über die Revision des AHVG vom 21. Dezember 1956. Bezüglich der Anspruchsvoraussetzung hat sich im Verlaufe der Jahre eine Abkehr von der anfänglich recht differenzierten Regelung zur einheitlichen Lösung: 80% der einfachen Altersrente des Mannes inklusive Mitberücksichtigung allfälliger Beiträge der Ehefrau oder Abfindung für die kinderlose Witwe unter 45 Jahren, durchgesetzt. Im bundesrätlichen Vorschlag des Jahres 1946 (Botschaft vom 24.5.1946, 47) fand sich noch die dann mit wenigen Abweichungen zunächst im Gesetz aufgenommene Lösung, wonach die Höhe der Rente nach dem Alter der Witwe im Zeitpunkt der Verwitwung zu staffeln sei. Je nach Alter der Witwe beim Tode des Ehemannes sollte die Witwenrente zwischen 50 und 90% der einfachen Altersrente betragen. Als Mindestalter der Witwe für einen Rentenanspruch wurde das 30. Altersjahr vorgesehen, das jedoch dann im Parlament auf das 40. Altersjahr erhöht wurde. Vgl. dazu auch Stenographisches Bulletin des Nationalrates 1946, 560; S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 49.

633 Vgl. Art. 33 Abs. 1 AHVG. Es ist sozialpolitisch recht fragwürdig, dass die Beitragsleistungen der Frau für die Berechnung der Witwenrente berücksichtigt werden.

nungsgrundlagen, wie sie für die einfache Altersrente gelten, abgestellt würde. Mit dieser Berechnungsweise ging der Gesetzgeber über den Grundsatz hinaus, wonach für Hinterbliebene ein *Ersatz des ausfallenden Unterhaltsanspruches* geschaffen werden müsse. Durch die Miteinbeziehung der Beiträge der Witwe trägt sie mit ihren eigenen Sicherungsansprüchen an die Witwenleistungen bei. Der Grund für diese Sonderbestimmung liegt darin, dass der Witwe ungeachtet ihres Alters im Prinzip die gleichen Vorteile zukommen sollten, wie sie sie durch die Mitbeteiligung an einer IV- oder Ehepaar-Altersrente gehabt hätte. Die Rentensätze gestatten allerdings nur in den untersten Einkommensklassen die ungefähre Weiterführung des bisherigen vom Ehemann und seiner Frau geschaffenen Lebensstandards. Für die mittleren Einkommen muss eine Zusatzleistung mit Hilfe der «zweiten Säule», d.h. der *beruflichen Vorsorge* erreicht werden. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesgesetz sieht denn auch grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen, wie sie für das AHVG gelten, die Zusprechung einer Witwenrente vor⁶³⁴. Es wird somit im Rahmen des versicherten Einkommens eine zweite AHV-Rente aufgestockt. Wenn dazu nun noch der Verstorbene in einem der SUVA unterstellten Betrieb tätig und durch Unfall gestorben war, erfolgt eine weitere Kumulation. Diese Situation könnte zu sozialpolitisch wenig erfreulicher Überversicherung führen. Sowohl das AHVG als auch der Entwurf für ein Rahmengesetz über die berufliche Vorsorge sehen daher *Kürzungsbestimmungen* vor⁶³⁵. Doch besteht Unsicherheit darüber, in welchem Umfange überhaupt gekürzt werden soll. Während Art. 48 AHVG die Witwenrenten der SUVA soweit kürzen will, als diese zusammen mit Leistungen der AHV das mutmassliche entgangene Jahreseinkommen des verstorbenen Mannes übersteigen, überträgt Art. 35 Abs. 2 des Entwurfes zum BVG dem Bundesrat die Befugnis, Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen aufzustellen. Vom Gedanken des Ersatzes der ausfallenden Unterhaltsansprüche aus gesehen erscheint diese neuere Lösung als die flexiblere.

Diese hätten eher für die Berechnung einer — allenfalls vorzusehenden — Witwenrente zu dienen. Damit könnte der Gedanke, das durch Tod ausfallende Erwerbseinkommen des Ehegatten zu ersetzen, richtig durchgeführt werden.

634 Art. 18 ff. Entwurf zum BVG vom 19.12.1975.

635 Auch der Entwurf zu einem neuen Unfallversicherungsgesetz geht nun von einer konsequenten Koordination mit den andern Sozialversicherungszweigen aus; die Renten der obligatorischen Unfallversicherung sollen nur noch als *Komplementärrenten* ausgerichtet werden, vgl. Art. 31 Abs. 3 des Entwurfs a.a.O., 251.

Eine *Begünstigung besonderer Art* sieht die geltende Regelung vor, indem die nichterwerbstätige Witwe von der Beitragspflicht befreit wird. Ein sehr früh schon erhobenes Postulat, dass wenigstens freiwillig Beiträge von ihr bezahlt werden könnten, wurde vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt⁶³⁶. Man kann sich in der Tat fragen, ob die Beitragsbefreiung nichterwerbstätiger Witwen unter den heutigen Gegebenheiten noch richtig und vor allem im Blick auf ihren eigenen späteren Anspruch auf Altersrente für sie von Interesse ist. Zwar werden die Renten, die sie in Zukunft aus AHV- oder IV-Recht selbst beziehen werden, nach Beitragsdauer und Beitragszahlungen des verstorbenen Mannes berechnet. Doch hat dies vor allem für die früh verwitwete Frau zur Folge, dass sie *nichts zur Verbesserung dieses Rentenanspruches* beitragen kann, es sei denn, sie entschliesse sich, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ein vermeintliches Entgegenkommen des Gesetzgebers wirkt sich so — wie verschiedene andere Privilegien zugunsten der Frauen — im Endeffekt doch zu ihrem Nachteil aus. Ausserdem widerspricht diese «Bevorzugung» dem Prinzip der rechtsgleichen Behandlung etwa mit der geschiedenen nichterwerbstätigen Frau, die alimentenberechtigt ist, und vor allem mit dem verwitweten nichterwerbstätigen Mann, der selbst weder eine Witwenrente erhält noch auch als Nichterwerbstätiger von der Beitragspflicht befreit ist.

Definitionsgemäss kann eine *geschiedene Frau* ihren «Ernährer» nur verlieren, wenn dieser mit der Scheidung zu Unterhaltsleistungen verpflichtet worden ist. Denn grundsätzlich erlöschen mit der Scheidung alle persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten. Nur ausnahmsweise und nur unter bestimmten Voraussetzungen sollen diese über den Bestand der Ehe hinaus dauern⁶³⁷.

Das Sozialversicherungsrecht schliesst sich grundsätzlich der *zivilrechtlichen Regelung* an und stellt die geschiedene Frau nur unter zwei Voraussetzungen der Ehefrau gleich: sofern der Versicherte dem überlebenden Ehegatten

636 Bericht des BSV an die Eidg. AHV-Kommission zur Stellung der Frau in der AHV/IV vom 8. April 1970, Nr. 18.910, P. 14. Dazu Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 1950, 51. Weil viele Witwen von den anfänglich sehr kleinen Renten nicht leben konnten, sofern nicht Vermögen vorhanden war, eine Erwerbsarbeit jedoch oft nicht möglich und manchmal auch nicht «standesgemäss» war, verschiedene Witwen dennoch ihre Alterssicherung gerne verbessert hätten, verfielen sie zum Teil auf den Ausweg, durch Vermietung von Zimmern eine — wie sie meinten — beitragspflichtige Einnahme zu erzielen. Doch die Verwaltung lehnte es lange Zeit ab, darin eine beitragspflichtige Erwerbsarbeit zu sehen.

637 Art. 151, 152 ZGB; BGE 98 II 9; 99 II 355.

ten gegenüber zu Unterhaltsleistungen verpflichtet war⁶³⁸, und wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte⁶³⁹. Die *Ehedauer* spielt nur eine Rolle für die Anspruchsberechtigung auf eine Witwenrente nach AHVG, nicht hingegen dann, wenn die Witwenschaft auf Tod wegen Unfalles zurückgeht und Leistungen nach KUVG beansprucht werden. Bei Kumulation dieser beiden Ansprüche gilt die Kürzungsvorschrift des Art. 48 AHVG⁶⁴⁰. Wenn die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Witwenrente an die geschiedene Frau gegeben sind, wird diese ohne Rücksicht auf eine allfällige 2. Ehefrau bzw. Witwe in der gesetzlichen Höhe ausgerichtet. Die *Witwenrente der geschiedenen Frau* wurde bisher nach KUVG im Rahmen des gesetzlichen Anspruches ungekürzt ausgerichtet, ohne Beachtung der Höhe der Unterhaltsleistungen, sofern nicht die generelle Kürzung wegen Konkurrenz mit Verwandten des Verstorbenen erfolgen musste⁶⁴¹. Die Witwenrente der geschiedenen Frau nach AHVG/IVG dagegen unterlag bis vor kurzem einer Kürzung auf die Höhe der Unterhaltsleistungen⁶⁴². Mit der Neuregelung des Art. 41 AHVG beschloss der Gesetzgeber, die Witwenrente der geschiedenen Frau ungeschmälert auszurichten, d.h. es muss nun ohne Rücksicht auf die Höhe der zugesprochenen Alimente der Frau stets die *ungekürzte Witwenrente* ausgerichtet werden. Das war ein Fortschritt, denn sozialversicherungsrechtlich sollten die Zufälligkeiten, nach denen Alimente zugunsten der Frauen festgesetzt zu werden pflegen, keine Rolle spielen. Massstab ist allein die von den Versicherten erbrachte wirtschaftliche Leistung, die sich in der Beitragshöhe ausdrückt und an welcher auch die geschiedene Frau partizipieren können soll.

Doch kann sich gerade das Problem ergeben, dass bei *Ablösung der Witwenrente durch eine einfache Altersrente*⁶⁴³ wegen der besonderen Berech-

638 Art. 84 Abs. 2 KUVG; Art. 23 Abs. 2 AHVG.

639 Art. 23 Abs. 2 AHVG.

640 Auch Art. 20 Abs. 2 BVG, sofern diese Bestimmung des Entwurfs überhaupt geltendes Recht wird, und sofern überhaupt ein Anspruch der geschiedenen Frau auf Witwenrente in das RahmenG über die berufliche Vorsorge aufgenommen wird, was noch keineswegs feststeht. Der nun vorliegende, dem Parlament zugeleitete Entwurf vom 19. Dezember 1975 sieht keine entsprechenden Kürzungsbestimmungen mehr vor. Er weist die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen bezüglich der Hinterlassenenrenten von geschiedenen Frauen an den Bundesrat.

641 Art. 84, 87 KUVG; die Neuregelung sieht die Begrenzung auf die Höhe der Unterhaltsleistungen vor, vgl. Art. 31 Abs. 2 des Entwurfs, auch 195, 250.

642 Art. 41 AHVG in der Fassung des BG vom 19. Dezember 1963, in Kraft bis 1. Januar 1973. Heute werden nur noch die Kinder- und Waisenrenten gekürzt.

643 Das schweizerische Sozialversicherungsrecht sieht die Ablösung der Witwenrente der Volksversicherung (AHV/IV) durch eine Alters- oder Invalidenrente bei Eintritt

nungsweise der Witwenrente unter Umständen eine wesentlich kleinere Geldleistung resultiert. Das trifft z.B. in Fällen zu, in denen der Ehemann jahrelang sehr gut verdient hat, die Frau jedoch nur kurz oder gar nicht berufstätig war und dementsprechend selbst kaum AHV-Beiträge bezahlen konnte. Die Witwenrente selbst wird auf Grund des Einkommens bzw. Beiträge des ehemaligen Ehemannes ermittelt, die einfache Altersrente der geschiedenen Frau aber nach ihrem Einkommen und damit ihren eigenen Beitragsleistungen⁶⁴⁴. Es liesse sich denken, dass eine maximale Witwenrente von Fr. 840.— ausgerichtet wird, die später z.B. durch eine minimale Altersrente von Fr. 525.— abgelöst wird. Eine *Besitzstandsgarantie* findet sich nur hinsichtlich der Ablösung der Ehepaar-Altersrente durch eine einfache Rente⁶⁴⁵, hinsichtlich der Ablösung einer IV-Rente durch eine solche des AHVG⁶⁴⁶ sowie der Ablösung einer Witwenrente durch eine Altersrente bei Witwen über 62 Jahren⁶⁴⁷. Die jüngere Witwe bleibt auf ihre eigene Altersversicherung verwiesen. Hat sie auf Grund eigener Erwerbsarbeit Beiträge geleistet, so kann sie diese entsprechend verbessern; ist sie hingegen als Nichterwerbstätige beitragsfrei geblieben, so wird die Altersrente dereinst im Bereich des Minimums bleiben.

Für die geschiedene Frau wurde wenigstens für gewisse Sonderfälle eine Korrektur gefunden. Art. 31 Abs. 3 AHVG in der Fassung des BG über die 8. AHV-Revision vom 30. Juni 1972 sieht vor, dass der Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau unter bestimmten Voraussetzungen das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt wird, sofern dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass sie bis zur Entstehung des Anspruches auf eine einfache Altersrente eine *Witwenrente* bezogen hat.

Die Witwenrente geht verloren, wenn sich die Witwe erneut verheiratet. Das kann sich in der Praxis hart auswirken, dann nämlich, wenn die zweite Ehe scheitert. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bei Scheidung oder Ungültigerklärung dieser neuen Ehe die früher bezogene Witwenrente *wiederaufleben*

der für diese geltenden Voraussetzungen vor; Art. 23 Abs. 3 AHVG. Für das Zusammenreffen mit einer Invalidenrente vgl. Art. 24 bis AHVG.

644 Art. 31 Abs. 1 AHVG; vor allem fehlte in der bis 1. Januar 1973 gültigen Fassung eine Besitzstandswahrung für die geschiedene Frau, die eine Witwenrente nach AHVG bezog. Diese Lücke wird nun durch Art. 31 Abs. 3 rev. AHVG mit gewissen Einschränkungen geschlossen. Vgl. dazu Entscheid EVG in ZAK 1974, Heft 6, 290 ff.

645 Art. 31 Abs. 2 AHVG.

646 Art. 33 bis AHVG.

647 Art. 33 Abs. 3 AHVG; ZAK 1974, Heft 6, 291.

kann, wenn diese Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat. Dieselbe Regelung gilt auch für geschiedene Frauen mit Witwenrente, deren neue Ehe nach dem 1. Januar 1973 geschieden oder ungültig erklärt worden ist, sofern alle übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind ⁶⁴⁸.

2.38.3 Zusammenfassung

Nach dem heute geltenden Recht wird der geschiedenen Frau, deren früherer Mann stirbt, unter den für die Witwenrente geltenden Voraussetzungen einigermaßen angerechnet, was sie durch ihre Haushaltsführung und die eventuelle Auferziehung von Kindern während der Dauer ihrer Ehe geleistet hat. Damit erfolgte wenigstens in einzelnen besonderen Fällen eine gewisse *Korrektur* gegenüber der unbefriedigenden Tatsache, dass grundsätzlich im Bereiche der sozialen Sicherheit nicht auch die unentgeltliche Leistung der Frau während der Dauer ihrer Ehe mitberücksichtigt wird. Dieser Mangel wirkt sich freilich weniger im Rahmen der Hinterlassenenrenten als im Altersrentenanspruch der Frauen allgemein aus. Die Anspruchsberechtigungen für Witwenleistungen selbst sind grundsätzlich recht vorteilhaft; trotzdem vermögen die Leistungen sehr oft nicht einen gewissen *sozialen Abstieg der Witwe* zu verhindern, sofern nicht entweder mehrere rentenberechtigte Kinder vorhanden sind oder die Witwenansprüche aus verschiedenem Rechtsgrund kumuliert werden (AHV-Unfall; AHV-Militärversicherung). Eine solche Kumulation, die ihrerseits Kürzungsvorschriften bedingt, ist freilich im Bereiche der beiden Volksversicherungen AHV und IV ausgeschlossen. Das bedeutet, dass eine invalide Frau, die verwitwet, aber auch eine Witwe, die invalid wird, nicht Ersatz für beide eingetretenen Risiken erwerben kann. Das ist kaum befriedigend, obwohl auch versucht worden ist, durch die Garantie des Art. 43 IVG der besonderen Situation wenigstens der invaliden Witwe etwas gerechter zu werden.

⁶⁴⁸ Art. 46 Abs. 3 AHVV; ZAK 1973, Heft 4, 161, Rz 8 f. Diese Regelung gilt seit 1.1.1973. Nach der Rechtsprechung können auch Frauen, deren 2. Ehe vor dem 1.1.1973 geschieden worden ist, das Wiederaufleben der früheren Rente ab diesem Datum verlangen.

2.39 Sicherheit in der beruflichen Vorsorge

2.39.1 Geltende Regelung

Die *berufliche Vorsorge* ist im geltenden Recht nur *bruchstückhaft* verwirklicht. Es besteht zwar eine grosse Anzahl mehr oder weniger ausgebauter Vorsorgeinstitutionen ⁶⁴⁹ für die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes oder der Invalidität sowie eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen, die im Falle von Bedürftigkeit im Alter, bei Invalidität oder beim Tod des Versorgers dem Arbeitnehmer und seiner Familie gewisse Leistungen ausrichten. Die freiwillige berufliche Vorsorge hat somit bereits einiges Gewicht; doch stand sie trotzdem seit langem im Kreuzfeuer der Kritik. Man sprach von den «goldenen Fesseln», mit denen der Arbeitnehmer in Betrieben mit ausgebauten Einrichtungen an diesen seinen Betrieb gebunden war. Zudem waren die ausgerichteten Leistungen zum Teil sehr *unbefriedigend* und es blieb nach wie vor ein erheblicher Teil der Arbeitnehmerschaft ohne jeden zusätzlichen Schutz. Seit 3. Dezember 1972 sieht nun Art. 34 quater Abs. 3 BV vor, dass die berufliche Vorsorge als Teil der gesamten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für alle Arbeitnehmer obligatorisch auszugestalten sei. Im Rahmen dieser Verfassungsvorschrift soll ein Bundesgesetz *Minimalvorschriften* zur Gewährleistung dieses zusätzlichen Schutzes aufstellen und zur Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen beitragen ⁶⁵⁰.

Dieser *zusätzliche Schutz* wird auch der Frau, die Arbeitnehmerin ist, zugestanden. Freilich stellen sich hier ganz besondere Probleme, zunächst wegen der grundsätzlich schlechteren wirtschaftlichen Stellung der Frauen. Die arbeitenden Frauen sind nach wie vor vor allem in untergeordneten und schlecht bezahlten Arbeits- und Berufsbereichen ⁶⁵¹ anzutreffen; darüberhinaus finden sich zahlreiche Frauen an Teilzeitarbeitsplätzen, deren Einbezug in die «zweite Säule» gewisse Probleme verursacht. Ganz allgemein aber ergeben sich Probleme wegen des zumeist «gebrochenen» Berufsweges der verheirateten Frauen.

⁶⁴⁹ Nach den Erhebungen des Eidg. Statistischen Amtes über die Entwicklung der kollektiven Vorsorge für Invalidität, Alter und Tod seit 1970 belief sich der Bestand der Vorsorgeeinrichtungen Ende 1973 auf 17'003 mit ca. 1,5 Millionen Aktivmitgliedern (gegenüber 3'005'139 Berufstätigen im Jahre 1970, allerdings Ausländer eingeschlossen).

⁶⁵⁰ Vgl. Entwurf zu einem BG über die berufliche Vorsorge, Bericht und Grundsätze dazu vom 25. September 1972. Neuer Entwurf vom 19. Dezember 1975, siehe Botschaft des Bundesrates vom 19.12.1975 zum BG über die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge.

⁶⁵¹ Es sei auf die Statistik des BIGA über die Entwicklung der Arbeiter- und Angestelltenlöhne vom Oktober 1972 bis Oktober 1973 verwiesen (Sonderheft der «Volkswirt-

Die bestehenden Vorsorgeeinrichtungen beschränken zumeist die *Beitrittsmöglichkeit* für weibliche Arbeitnehmer auf die jüngeren Jahrgänge, während ältere und verheiratete Frauen in der Regel einer sogenannten Sparversicherung zugewiesen werden. Das gilt zumeist ganz grundsätzlich für Ehefrauen von Versicherten, die selbst im gleichen oder einem andern Betrieb arbeiten⁶⁵². Das ist nicht richtig. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb sich eine Arbeitnehmerin nur solange für die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität oder Tod für sich selbst und für ihre Angehörigen sichern können soll, als sie unverheiratet ist, dass aber nachher wieder allein auf die Sicherung durch den Ehemann abgestellt werden muss, obwohl schliesslich beide durch ihre Erwerbstätigkeit an einer Verbesserung ihres Lebensstandes arbeiten und in diesem Rahmen auch der Anspruch auf Gewährleistung dieses Lebensstandards in bestimmten Risikosituationen legitim und von Verfassungen wegen vorgesehen ist.

Die Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen sind in den betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen höchst unterschiedlich geregelt⁶⁵³. So ist z.B. ein ganzes Spektrum verschiedener Rücktrittsalter vorhanden. Es liegt bei den Männern in der Regel zwischen 55 und 70 Jahren, bei den Frauen zwischen 50 und 70 Jahren. An Witwen werden teils Abfindungen, teils Renten ausgerichtet, wobei sich merkwürdige Einschränkungen finden. So können Witwen wegen schulhaften dauernden Getrenntlebens oder wegen grober Vernachlässigung der Mutterpflichten⁶⁵⁴ ihren Rentenanspruch — für den immerhin Beiträge bezahlt wurden — verlieren. Es werden ferner von einzelnen Vorsorgeeinrichtungen nur Invalidenrenten ausgerichtet, andere Kassen erbringen wiederum Leistungen für verschiedene Risiken.

schaft» 1974): wenn der durchschnittliche Stundenverdienst gelernter Arbeiter Fr. 11.25 betrug, so jener der gelernten Arbeiterin nur Fr. 7.39; der durchschnittliche Stundenverdienst An- und Ungelernter belief sich auf Fr. 9.52, jener der an- und ungelernten Frauen auf Fr. 6.71. 1974 beliefen sich die entsprechenden Durchschnittsstundenverdienste für gelernte Arbeiter auf Fr. 12.61, für gelernte st.gallische Arbeiterinnen auf Fr. 8.35 und für an- und ungelernte Arbeiter auf Fr. 10.72! Vgl. auch Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1974, 378/79; 1975, 166.

652 Z.B. werden nach Art. 2 Ziff. 5 der VO über die st.gallische Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 16. November 1959 (nG 6, 522 ff.) «die im Dienste des Staates stehenden Ehefrauen, sofern der Ehemann selbst einer öffentlichen Versicherungskasse angeschlossen ist», nicht in die Kasse aufgenommen.

653 Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Förderung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge vom 16. Juli 1970, 27 ff. Botschaft vom 19. Dezember 1975, 3.

654 So die vorhin zitierte st.gallische VO als ein Beispiel für viele. Derartige Be-

Das *vorgesehene Obligatorium* der beruflichen Vorsorge will nun in gewisser Beziehung etwas Ordnung in diese Vielfalt von Bestehendem bringen. Wie wird es sich für die Frau auswirken?

2.39.2 Zukünftige Regelung

Die Frau, die selbst Arbeitnehmerin ist, wird dem Obligatorium unterstellt, gleich wie ihr männlicher Kollege, sofern sie eine regelmässige Arbeit zu einem versicherbaren Lohn ausführt. Der Entwurf spricht nur von Arbeitnehmern, die unter bestimmten Voraussetzungen zu versichern sind⁶⁵⁵. Problematisch dürfte sich der Entwurf nur für diejenigen Arbeitnehmer auswirken, die Teilzeitarbeit leisten. Es befinden sich unter den Berufstätigen des Jahres 1970 809'572 Frauen und davon sind 258'979 in Teilzeit beschäftigt⁶⁵⁶. Für die Teilzeitbeschäftigung ist — um der administrativen Umtriebe willen, die angeblich mit der Erfassung und Registrierung der Teilzeitarbeit leistenden verbunden wären — grundsätzlich die nähere Ordnung auf den Verordnungsweg verwiesen⁶⁵⁷. Arbeitet eine Frau für mehrere Arbeitgeber, so kann sie sich freiwillig versichern, kann aber verlangen, dass die Einrichtung, der sie sich anschliessen will, bei den verschiedenen Arbeitgebern deren Arbeitgeberbeiträge einzieht⁶⁵⁸. Diese Regelung ist sehr kompliziert und dürfte wieder viele Frauen davon abhalten, an ihre Sicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge wirkungsvoll beizutragen⁶⁵⁹.

Wie bereits verschiedene der bestehenden Pensionskassen-Reglemente wird auch das neue Bundesgesetz voraussichtlich *besondere Bestimmungen für die Frauen* vorsehen, so insbesondere, dass eine Arbeitnehmerin, die sich verheiratet, verlangen kann⁶⁶⁰, dass ihre bisherigen Leistungen an die berufliche Vorsorge ausbezahlt werden. Das hat selbstverständlich zur Folge, dass sie

stimmungen tragen Strafcharakter, der im Bereich der sozialen Sicherheit nichts zu suchen hat. Vgl. auch Krause/Ruland, Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, 135.

655 Art. 2, 5 u. ff. des Entwurfs: «Erwerbstätige, die nach dem AHVG beitragspflichtig sind».

656 H. Thalmann-Antenen, Die Stellung der Frau in der obligatorischen Unfallversicherung, 251, Anm. 2.

657 Art. 24 des Entwurfs; jetzt Art. 35 Abs. 1 lit. b des Entwurfs.

658 Art. 41 des Entwurfs; jetzt Art. 45 Abs. 1 und 2 des Entwurfs.

659 H. Thalmann-Antenen, Zur Frage der Stellung der Frau in der beruflichen AHV und IV, 87 ff.

660 Art. 33 lit. c des Entwurfs; neu Art. 30 Abs. 2 lit. c des Entwurfs.

dann *ihrer Vorsorgeschutz verliert*. Alles, was sie und ihr Arbeitgeber beim Eintritt in die Versicherung für ihre persönliche Alters- und Invaliditätsvorsorge geleistet haben, wird damit sozusagen in eine *finanzielle Starthilfe für die Ehe* umfunktioniert. Diese Regelung hängt wiederum mit der kaum ausrottbaren Vorstellung von der Versorgungsehe zusammen und mit der — oft irrtümlichen — Meinung, dass die Frau nun von jeder eigenen Vorsorgepflicht befreit sei. Eine Regelung in dieser Richtung liesse sich allenfalls nur dann rechtfertigen, wenn die Frau nur kurze Zeit gearbeitet und deswegen geringe Vorsorgebeiträge einbezahlt hat. Der Entwurf sieht freilich auch die Möglichkeit der Umwandlung der erworbenen Ansprüche in eine *Freizügigkeitspolice* vor. Doch dürfte sich diese Möglichkeit angesichts der Geldentwertung nur für jene Frauen aufdrängen, die einen relativ kurzen Arbeitsunterbruch von 2, 3 oder 5 Jahren vorsehen. Für alle jene aber, die meinen, für dauernd aus dem Arbeitsleben auszuschcheiden, liegt in dieser Möglichkeit kaum eine echte Alternative.

Die sich verheiratende Frau, die aus dem Arbeitsverhältnis austritt und damit zur Kategorie der Hausfrau ohne Beruf wechselt, *verliert die Zugehörigkeit zur beruflichen Vorsorge*. Die Arbeit in der Familie, obwohl von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, zählt in der Sozialversicherung nicht und begründet insbesondere keinerlei Ansprüche im Rahmen der zweiten Säule, obwohl ihr Wegfall jede Familie hart bedrängt und sehr spürbar ist. Die Frage, in welcher Form die Hausarbeit in die soziale Sicherheit einbezogen werden könnte oder sollte, bleibt damit auch in diesem Bereich sozialer Sicherheit offen.

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge kann die Frau in zweierlei Hinsicht erwerben: einmal als erwerbstätige Versicherte aus eigenem Recht und zum zweiten abgeleitet aus dem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann.

Ist die Frau *als Unselbständigerwerbende* (oder u.U. als Selbständigerwerbende⁶⁶¹) in der beruflichen Vorsorge versichert, erwirbt sie im Risikofall die versicherten Leistungen. Das bedeutet, dass ihr nach Erreichen des 62. Altersjahres⁶⁶² eine Altersrente ausgerichtet wird. Auch in diesem Versiche-

661 Die Selbständigerwerbenden können sich im Rahmen der 2. Säule unter gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer gegen alle 3 Risiken Alter, Invalidität, Tod oder gegen einzelne versichern, vgl. Art. 34quater Abs. 3 lit. d BV, Art. 4 des Entwurfs; neu Art. 6 des Entwurfs.

662 Art. 10 des Entwurfs; für Männer gilt das 65. Altersjahr. Neu Art. 14 Abs. 1 des Entwurfs.

rungszweig ist somit eine *unterschiedliche altersmässige Voraussetzung zwischen Männern und Frauen* geschaffen worden. Diese ist zwar verständlich, weil die 2. Säule ihrer Funktion gemäss die existenzsichernden Renten der AHV ergänzen soll, aber es ist dennoch bedauerlich, dass nicht der Schritt auf Angleichung der Altersgrenzen oder gar die Hinwendung zur *flexiblen Altersgrenze* gewagt worden ist⁶⁶³.

Neben den Altersleistungen wird im Rahmen der Minimalbestimmungen des Obligatoriums die Arbeitnehmerin nur noch *im Falle ihrer eigenen Invalidität Renten* zu erwarten haben⁶⁶⁴. Vorausgesetzt ist, dass die Versicherten bei Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit ebenfalls eine Rente der IV beanspruchen können. Diese enge Verquickung mit der Volksversicherung ist ebenfalls vom System des Zweisäulenprinzips her verständlich. Wegen der im allgemeinen strengeren Anforderungen an Invaliditätsgrad und Dauer der invaliditätsbedingten Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit des IVG⁶⁶⁵ und der zum Teil noch fehlenden Koordination mit der Krankenversicherung werden jedoch wohl bei Kassen, die sich mit den Minimalleistungen begnügen, Härten kaum vermeidbar sein⁶⁶⁶. Zudem wird im Falle der Invalidität die Beeinträchtigung in der Fähigkeit, Hausarbeit zu leisten, nicht erfasst. Weil die Anforderungen der allgemeinen IV an den Grad der Beeinträchtigung der Frau in dieser Funktion praktisch noch strenger sind, dürfte *die Stellung der invalid gewordenen erwerbstätigen Hausfrau* auch unter diesem Gesichtspunkt hinsichtlich ihrer Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge *unbefriedigend* bleiben.

Der Entwurf des BVG schliesst sich hinsichtlich der Regelung der Hinterlassenenrenten der allgemeinen AHV an. Das hat zur Folge, dass nur allfällige Kinder der berufstätigen Versicherten Waisenrenten beziehen können⁶⁶⁷, dass hingegen *keine Witwerrenten* vorgesehen sind. Das ist bedauerlich und unter dem Gesichtspunkt des Art. 34 quater Ziffer 3 BV fragwürdig⁶⁶⁸. Nach

663 Die unterschiedliche Altersgrenze hat zur Folge, dass die Beitragssätze für die Frauen rascher ansteigen und damit die Gefahr grösserer Diskriminierung der älteren Arbeitnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt heraufbeschoren wird.

664 Art. 17 f. des Entwurfs; neu Art. 22 des Entwurfs vom 19.12.1975.

665 Art. 4 f., 28 ff. IVG.

666 Im Falle einer Invalidität wegen langdauernder Krankheit muss der Kranke wenigstens während 360 Tagen ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zur Hälfte arbeitsunfähig gewesen und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sein. Pensionskassen sind oft weniger streng in ihren Anspruchsvoraussetzungen, beschränken die Leistungen oft auch nicht auf die halbe Erwerbsunfähigkeit.

667 Art. 14 des Entwurfs; Art. 19 Abs. 1 des Entwurfs vom 19.12.1975.

668 Gleicher Meinung auch H. Thalmann-Antenen, a.a.O., 92.

dieser Bestimmung soll den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglicht werden. Das ist beim Wegfall des Erwerbseinkommens der Frau vor allem in weniger begüterten Kreisen schon deswegen nicht möglich, weil kein Ersatz für den Frauenverdienst bezogen werden kann, sondern im Gegenteil noch zusätzliche Lasten durch den Wegfall der Arbeitskraft der Hausfrau entstehen⁶⁶⁹.

Demgegenüber erwirbt umgekehrt *eine Witwe*, gleichgültig, ob sie erwerbstätig oder nichterwerbstätig ist, beim Tode ihres versicherten Ehemannes den Anspruch auf Witwenleistungen⁶⁷⁰, sofern sie eine Witwenrente der allgemeinen AHV beziehen oder eine Alters- oder Invalidenrente der AHV/IV erhalten konnte, sie im Zeitpunkt der Verwitwung leibliche oder Adoptivkinder hatte, das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens fünf Jahre gedauert hatte. Die *jüngere kinderlose Witwe*, die nach Art. 36 Abs. 2 AHVG eine Abfindung erhält, wird im Rahmen der beruflichen Vorsorge nicht berücksichtigt. Das ist nicht gerechtfertigt, denn der versicherte Arbeitnehmer hat in der 2. Säule für das Risiko seines Todes Prämien bezahlt. Es wäre systemgerecht, wenn der jüngeren kinderlosen Witwe bzw. dem Witwer entweder *eine Abfindung* oder *eine zeitlich begrenzte Rente* für eine Übergangszeit ausgerichtet würde.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Entwurfes⁶⁷¹ wird *die geschiedene Frau der Witwe gleichgestellt*, sofern sie nach dem Tode des geschiedenen Mannes eine Witwenrente der Eidgenössischen AHV bezieht. Diese Gleichstellung ist erfreulich; was fehlt, ist jedoch eine Beteiligung auch jener geschiedenen Frau an den Vorsorgebeiträgen für die Alterssicherung, die keine Witwenrente beanspruchen kann. Durch die Scheidung geht sie der Anwartschaft verlustig, die durch ihren Mann in der beruflichen Vorsorge begründet wurde. Es handelt sich hier wieder um das Problem, dass die Leistungen der Frau für die Familie rechtlich nicht beachtet und damit bei Auflösung der Ehe auch wirtschaftlich

669 Eine Reihe von beruflichen Vorsorgeeinrichtungen kennen die Witwenrente, zumeist mit der einschränkenden Bedingung, dass der Ehemann wesentlich auf den Unterhalt der Frau angewiesen war. Da es sich beim BVG um ein RahmenG mit Mindestbestimmungen handelt, wäre es möglich, solche Bestimmungen beizubehalten oder gar auszubauen. Aber es wäre wertvoll und wünschbar, würde auch der tatsächlichen Lebenssituation vieler Ehepaare gerechter, wenn die Witwenrente zwingend vorgesehen würde. Das würde zudem der modernen Auffassung von Rechtsgleichheit i.S. von Partnerschaft eher entsprechen.

670 Art. 13 des Entwurfes. Neu Art. 19 des Entwurfs vom 19.12.1975.

671 Art. 13 des Entwurfes, Art. 46 Abs. 3 AHVV. Der neue Entwurf lässt diese Gleichstellung fallen. Art. 19 Abs. 2 verweist dieses Problem in lit. b an den Bundesrat.

nur ungenügend berücksichtigt werden, ein Problem, das möglicherweise im Rahmen der Revision des Familienrechts gelöst werden muss.

Als *Pflichtleistung* vorgesehen ist nur eine Witwen-, nicht hingegen eine Witwenrente. Nicht in Betracht gezogen wurde ausserdem, dass — wie im AHVG — die Witwenrente zwingend wieder aufleben können sollte, falls eine zweite Ehe in die Brüche geht und nicht daraus bereits ein Rentenanspruch resultiert. Art. 21 Abs. 2 BVG sieht vielmehr nur vor, dass der Anspruch auf Leistungen für Witwen mit der Wiederverheiratung der Witwe erlischt. In dieser Beziehung wäre eine Korrektur allenfalls nur über den Ausbau freiwilliger Kassenleistungen möglich.

2.39.3 Zusammenfassung

Positiv an der Neuordnung der beruflichen Vorsorge ist der *Einbezug auch der weiblichen Arbeitnehmer* in die obligatorische Sicherung von Alter und Invalidität sowie — zugunsten der Kinder — gegen ihren Tod. Die verheiratete berufstätige Frau wird nach Annahme des BVG — wie es im Entwurf vorgesehen ist — nicht mehr in die Sparversicherung verwiesen werden können.

Hingegen stellen sich für die Frauen eine *Reihe von Nachteilen*, die zum Teil nur schwer lösbar sind: die Nichterfassung ihrer mangelnden beruflichen Kontinuität, die Regelung für Teilzeitarbeit, unterschiedliche Altersgrenzen für die Rentenberechtigung wie auch die wenig differenzierte Stellung der Witwe und der geschiedenen Frau und das Fehlen eines Witwenrentenanspruchs seien hier stichwortartig genannt. Es ist zu wünschen, dass auch in diesem Bereich sozialer Sicherheit *die Gewähr der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung* ernst genommen und die vorgesehene, recht fragmentarische Regelung im definitiven Gesetz — auch wenn das nur ein Rahmengesetz sein soll — etwas eindeutiger geordnet wird. Das ist das verfassungsmässige Ziel, das nicht an finanziellen Vorbehalten und alten Vorstellungen scheitern darf.

Handwritten note: *Handwritten RVG v. 1985 nebst 110 I + II +*

3 Soziale Sicherung der Frau: tatsächliche und rechtliche Situation; Reformvorschläge und ihre Realisierbarkeit

3.1 Tatsächliche und rechtliche Situation

Der Stellung der Frau im System der geltenden sozialen Sicherheit liegen *gesellschaftliche Vorstellungen über eine bestimmte Rolle der Frau* zugrunde, die der Gesetzgeber übernommen hat: im Sinne einer *strengen Arbeitsteilung* ist der Mann erwerbstätig und bestimmt Wohnung und Wohnort⁶⁷². Als *Haupt der Familie* bestimmt und entscheidet er in allen wichtigen Angelegenheiten⁶⁷³, während der Frau die *Führung des Haushaltes*⁶⁷⁴ und faktisch die *Kindererziehung* obliegt. Darüber hinaus ist die verheiratete Frau verpflichtet, im Betrieb des Mannes mitzuarbeiten⁶⁷⁵, sie darf aber ausserhäuslich nur mit Zustimmung des Ehemannes erwerbstätig sein⁶⁷⁶. Zudem verliert die Ehefrau grundsätzlich die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde⁶⁷⁷.

Der *Kehrseite dieser Ordnung* entspricht, dass zwar von der unverheirateten Frau erwartet wird, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen⁶⁷⁸, Entscheidungen zu treffen und stets «ihren Mann» zu stellen, dass aber dennoch *ihrem beruflichen Werdegang im allgemeinen weniger Beachtung* geschenkt wird. Beruf wird als Übergang betrachtet, Bildung nicht als ein gleicher Weise notwendig erachtet wie für den Mann, weil als Endstation im weiblichen Leben Ehe und Mutterschaft und damit Versorgtsein bis in die «alten Tage» angenommen wird. Die Folgen sind bekannt; grundsätzlich finden sich unter den berufstätigen Frauen vor allem Arbeiterinnen und untere bis mittlere Angestellte, ihre Entlohnung ist – selbst bei gleicher Ausbildung und gleichwertiger Arbeit – im allgemeinen geringer als jene der männlichen Kollegen; berufliche Aufstiegschancen werden den erwerbstätigen Frauen nur wenig geboten und von diesen auch wenig genutzt⁶⁷⁹.

672 Art. 160 ZGB.

673 Art. 161 ff. ZGB, 200 ZGB, 274 Abs. 2 ZGB; Held/Levy, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft, 140 f.; 147.

674 Art. 161 Abs. 3 ZGB.

675 Sinngemäss Art. 161 Abs. 2 ZGB, ausdrücklich Art. 27 Abs. 2 IVV; Entscheid des EVG vom 7. Nov. 1972 in ZAK 1973, 657 f.

676 Art. 167 Abs. 1 ZGB.

677 Art. 200 ff. ZGB, 178 ZGB.

678 Held/Levy, a.a.O., 69.

679 Held/Levy, a.a.O., 89 ff.; 100 f.; R. Meyer-Harter, Die Stellung der Frau in der

Dennoch lässt sich der Verlauf eines Frauenlebens immer weniger mit dem gesellschaftlich fixierten und von der Rechtsordnung übernommenen Bild in Übereinstimmung bringen. Die Gruppe der Arbeiter konnte früher und auch noch heute kaum je dieser Vorstellung gemäss leben. In dieser Bevölkerungsschicht musste die Frau, ob ledig oder verheiratet, mithelfen, durch ausserhäusliche Erwerbsarbeit den Bestand der Familie oder die eigene Existenz zu sichern⁶⁸⁰. Aber auch in den übrigen Bevölkerungsschichten zeichnete sich in dem Ausmass, in dem öffentliche Institutionen Aufgaben der Familien übernahmen, die Technisierung des Haushalts fortschritt und die Konfektionierung und Industrialisierung der Hausfrau weitere Arbeiten abnahmen, eine *Zunahme der Erwerbstätigkeit auch der Ehefrau*⁶⁸¹ ab.

Nach der Volkszählung von 1970 waren von 1'000 berufstätigen Personen 343 Frauen; bezogen auf die weibliche Wohnbevölkerung allein waren von 1'000 Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren 484 erwerbstätig. Nach dem Zivilstand verteilt, liess sich eine Erwerbsquote für ledige Frauen von 750, für verheiratete von 292, für verwitwete von 492 und für geschiedene und getrenntlebende Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren von 772 feststellen⁶⁸².

Wenn man zusätzlich zum Zivilstand noch das Alter betrachtet, so ergibt sich, dass die ledige Frau durchwegs einen hohen Anteil an der Erwerbstätigkeit aufweist, der selbst für die 60 – 64-Jährige noch bei 598% liegt; die verheiratete Frau ist im Alter von 30 – 34 Jahren anteilmässig mit 255% auf dem Tiefpunkt, ihr Anteil steigt dann aber wieder an, um vom 50. Altersjahr an allmählich wieder abzusinken. Die Erwerbsquote der Witwe ist durchwegs recht beachtlich, und sehr hoch liegt ebenfalls diejenige der geschiedenen Frau mit 838% in der Altersgruppe 40 – 44 Jahre als höchste Quote und mit 561% im Alter von über 60 Jahren⁶⁸³.

Die Übergänge aus der einen Zivilstandsgruppe in die andere sind fließend; somit weiss keine Frau, weder in ihrer Jugend noch später, ob sie als Ledige, als Ehefrau oder aber als Witwe oder Geschiedene ihr Leben beenden wird. Dazu kommt, dass auch die Frau in der modernen Industrielwelt *densel-*

Sozialversicherung, 28 ff.

680 R. Meyer-Harter, Die Stellung der Frau in der Sozialversicherung, 79; Mechthild Fülles, Emanzipation heute – eine Bestandesaufnahme, in: Informationen für die Frau, Heft 11/12, 1971, 22; Thalmann-Antenen, Frau und Beruf, 38 ff.

681 K. Biske, Ausmass und Bedeutung der Frauenarbeit, 8 f.; Myrdal/Klein, Die Doppelrolle der Frau, 25 f.

682 Held/Levy, a.a.O., 70 f.

683 Held/Levy, a.a.O., 73.

ben Risiken ausgeliefert ist wie der Mann, ja in gewissem Sinne noch stärker, weil sie weniger in der Fähigkeit geübt wurde, sich zu wehren und sie zudem hinsichtlich Ausbildung und Motivation zum und im Beruf benachteiligt wird. Ihr stehen ausserdem geringere wirtschaftliche Güter zur Verfügung, und es fehlt ihr weitgehend an *politischem Selbstbewusstsein*, um ihre Anliegen zu formulieren, zu Gehör zu bringen und allenfalls durchzusetzen. Dazu kommen die biologischen Bedingtheiten der Mutterschaft und die eingangs erwähnte Fixierung auf ihre Rolle als Hausfrau, die mit ihrer wirtschaftlich zwar grossen, aber unbezahlten und deshalb gesellschaftlich wenig beachteten und geachteten Arbeitsleistung auf das Sozialprestige des Mannes angewiesen oder über Gebühr belastet ist, wenn sie zusätzlich erwerbstätig sein muss oder will⁶⁸⁴. Diese *starke Belastung der erwerbstätigen Frauen* wird von der Gesellschaft kaum zur Kenntnis genommen. Deshalb hält es auch schwer, Einrichtungen zur Erleichterung vor allem der erwerbstätigen Frauen mit Familienpflichten zu schaffen⁶⁸⁵. Den tatsächlichen Veränderungen im Leben der Frau, die zu einer erheblichen Diskontinuität auch in ihrer Berufstätigkeit geführt haben, wurde und wird kaum Beachtung geschenkt und sie wurden auch in der modernen Sozialversicherungsgesetzgebung kaum berücksichtigt. Dennoch hat die Berufstätigkeit, die längere Lebenserwartung, die Unsicherheit in der familiären Situation der Kleinfamilie wie auch die ganz allgemein bewusster erlebte gesellschaftliche Unsicherheit gerade auch in der Frau ein *stärkeres Sicherheitsbedürfnis unabhängig vom Familienverband* bzw. vom Mann zu wecken vermocht. Dieses verstärkte Sicherheitsbedürfnis der Frau hat auf dem Hintergrund all der erwähnten faktischen Veränderungen zu verschiedenen Reformpostulaten geführt.

684 Es gibt Untersuchungen, die bei voll erwerbstätigen Frauen im 4-Personenhaushalt zusätzlich eine Hausarbeitszeit bis zu 35 Stunden ergeben haben, was tatsächlich der Wirklichkeit entsprechen dürfte, vgl. Biske, Zürcher Statistische Mitteilungen 1967, 32 ff.

685 Es wird sogleich das Bild des verwahrlosten Kindes heraufbeschworen, das wegen der Erwerbsarbeit der Mutter vernachlässigt wird. Abgesehen davon, dass eine ganze Anzahl neuerer Untersuchungen die vorherrschende Meinung über die negativen Auswirkungen der Frauenerwerbsarbeit auf die Familie *nicht* bestätigt haben, hat man seit jeher ohne weiteres die *notwendige* Erwerbsarbeit der wenig bemittelten verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frau wie auch der ledigen Mutter hingenommen, ohne dass diesen Frauen zumindest die Möglichkeit gegeben worden wäre, entweder ihre Kinder gut versorgen oder selbst zuhause bei ihnen sein zu können. Vgl. dazu Myrdal/Klein, Die Doppelrolle der Frau, 198; R. Meyer-Harter, a.a.O., 83 ff. und dortige Verweisungen.

3.2 Reformvorschläge

3.21 Vorbemerkungen

Die schweizerische Rechtsordnung beruht auf dem Grundsatz der *Gleichheit aller Bürger*⁶⁸⁶. Jeder Schweizer und jede Schweizerin soll ohne Rücksicht auf Herkunft, soziale Stellung und Geburt vom Gesetz und den staatlichen Institutionen gleich behandelt werden. Das ist der allgemeine Grundsatz, der im besonderen auch für unsere Überlegungen gilt. Gleichheit als Grundsatz — das wurde seit jeher anerkannt — ist freilich niemals absolut; verabsolutierte Gleichheit würde einem weiteren rechtlichen und ethischen Prinzip der Gerechtigkeit widersprechen. Es soll deshalb nur tatsächlich Gleiches gleich, Ungleiches aber, soweit es sachlich wirklich ungleich ist, verschieden geordnet und geregelt werden⁶⁸⁷.

Hier aber stellt sich die Frage, inwieweit *die Verschiedenheit von Mann und Frau eine rechtlich verschiedene Behandlung* erfordert. Es besteht heute weitherum Einhelligkeit darüber, dass bei aller physischen Verschiedenheit der Geschlechter die bestehenden Ungleichheiten in Bildung, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich nicht naturbedingt und deshalb als unabänderbar hinzunehmen sind, sondern dass sie vielmehr auf Überlieferung, Vorurteilen und Wunschvorstellungen beruhen. Sie entsprechen einem bestimmten Sozialzustand und dem dort gültigen Familientyp, der durch die Industrialisierung längst überholt ist⁶⁸⁸ und die auch unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen abänderbar sind, ja sich zum Teil bereits verändern. Insofern, als im Bereiche der sozialen Sicherheit Regelungen bestehen, welche die Frau nur deswegen anders behandeln, weil sie eine Frau ist, die Unterschiede sich somit *nicht sachlich, mit echten sozialpolitischen Gründen*

686 Art. 4 der Bundesverfassung.

687 Vgl. vorn 20 ff., dazu P. Steiner, Die Frau im Schweizer Recht, Sonderdruck Bodenseebuch Nr. 40, 1965, 71; M. Haller-Zimmermann, Die UNO-Menschenrechtskonventionen und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz, 22 ff.

688 Es ist die Vorstellung von der Familie in der Agrargesellschaft, die eine Produktionseinheit darstellte und in der mehrere Generationen lebten. In solch einer Familie hatte die Frau trotz ihrer beschränkten Verfügungsmacht eine recht starke Stellung als Haushaltvorstand einer zum Teil grossen Gruppe. Sie war voll durch die produktiven Funktionen der Familie beansprucht und damit in hohem Masse in der Gesellschaft integriert. Und — was für uns besonders wichtig scheint — innerhalb des Familienverbandes waren Mann und Frau in gleicher Weise gesichert. Vgl. Meyer-Harter, a.a.O., 78/79; Myrdal/Klein, a.a.O., 30 ff.

vertreten lassen, widersprechen sie dem Grundsatz der Rechtsgleichheit wie auch der Gerechtigkeit und sind zu ändern⁶⁸⁹.

Zu beachten ist für die nachfolgenden Überlegungen sodann, dass der modernen Rechtsordnung der Gedanke zugrunde liegt, der einzelne habe Anspruch auf Wahrung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise⁶⁹⁰. Dem Bürger eines Staates wird damit das Recht zuerkannt, nach Möglichkeit selbst beim Eintreffen bestimmter unvermeidbarer Risiken den einmal erworbenen Lebensstandard zu behalten und vor sozialem Abstieg geschützt zu werden. Es fragt sich einzig, welche sozialpolitischen Tatbestände geeignet sind, um solchen staatlichen Schutzanspruch zu garantieren.

Primäre Grundlage solcher sozialer Sicherung bildet die im Verlaufe eines Menschenlebens erbrachte Arbeit, und zwar *entlohnter Arbeit* als selbständig oder unselbständig Erwerbstätiger. Die unbezahlte Leistung der Frau und Mutter hingegen wird im wesentlichen noch nicht als Grundlage sozialer Sicherung anerkannt, obwohl ohne diese Leistung Millionen von Staatsbürgern nicht zu bestehen vermöchten und selbst nicht fähig wären, entlohnte Leistungen zu erbringen. Langsam bahnt sich freilich ein Wandel an. Es wird mehr und mehr die Auffassung vertreten, dass jede Leistung, gerade auch diejenige der Hausfrau und Mutter — und zwar ohne Rücksicht auf den Zivilstand — als *echte Dienstleistung* anerkannt, den Leistungen des Mannes als gleichwertig gegenübergestellt und in der Ordnung der sozialen Sicherung mitzubetrachten sei⁶⁹¹. Diesem Problem wurde nach der pragmatischen Art des Schweizerischen Gesetzgebers zum Teil wenigstens in den allgemeinen Volksversicherungen AHV/IV Rechnung getragen, indem einmal Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehefrau vorgesehen ist und zum andern die beitragsfreien Ehejahre für die Rentenberechnung angerechnet werden. Ausserdem ist in diesen Versicherungszweigen der Rentenanspruch der verheira-

689 Vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts vom 12.10.1977 i.S. Loup / Kanton Neuenburg.

690 Art. 34 quater Abs. 2 und 3 BV; P. Stein, Die zutreffende Rententafel, SJZ 1971, Heft 4, 172/73.

691 Dieser Gedanke liegt der Eherechtsreform in Deutschland zugrunde; vgl. Meyer-Harter, a.a.O., 98 ff. Dazu auch besonders die Diskussion um die sogenannte Hausfrauenrente, vgl. z.B. J. Sollwedel, Hausfrauenrente — wofür? in: Informationen für die Frau, 1974, Heft 2, 7 ff.; Eigenständige soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Hausfrau bzw. des mit der Haushaltsführung betrauten Ehegatten, in: Informationen für die Frau, 1974, Heft 11/12, 30; E. Luther, Hausfrau — ein Beruf? in: Rationelle Hauswirtschaft, 1971, Heft 1, 3 - 6; H. Planken, Die soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Frau, Sozialpolitische Schriften, Heft 14, Berlin 1961.

teten Frau ein selbständiger, jedenfalls so lange, als der Ehemann noch nicht Rentner geworden ist. Desgleichen zeichnete sich im Verlaufe der letzten Jahre eine gewisse Entwicklung ab, die jedenfalls *ansatzweise der veränderten Stellung der Frau und ihrer Forderung nach selbständigem, nicht mit der Sicherung des Mannes verknüpftem und von dieser abhängigem Versicherungsschutz entgegenkam*. Inwiefern diese Entwicklung auch in Zukunft auszubauen sein wird, soll in der Folge anhand einiger Reformvorschläge dargelegt werden.

3.22 Reformvorschläge im Bereiche der Arbeitslosenversicherung

3.22.1 Für die erwerbstätigen Frauen

Mit der Schaffung einer neuen Verfassungsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung am 13. Juni 1976 erhielten die erwerbstätigen Frauen grundsätzlich die Chance, mit in den Schutz des allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung einbezogen zu werden⁶⁹². Art. 34 novies Abs. 2 der BV überlässt es jedoch der Gesetzgebung, Ausnahmen vom Obligatorium vorzusehen. Dass unter die Ausnahmebestimmungen einmal mehr die *erwerbstätigen* verheirateten Frauen fallen könnten, wurde von einigen Organisationen im Vernehmlassungsverfahren befürchtet. Die neue bundesrechtliche Ordnung bezieht jedoch die erwerbstätigen Ehefrauen grundsätzlich ebenfalls in den Schutz gegen das Risiko der Erwerbslosigkeit wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes mit ein, ohne sie — wie unter dem alten Recht — ganz selbstverständlich wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit davon auszuschliessen.

Gegen den Einbezug verheirateter Frauen in die Arbeitslosenversicherung wird ja etwa eingewendet, diesen fehle die *Vermittlungsfähigkeit*⁶⁹³. Dass diese Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei einer Arbeitslosenversicherung aus familiären Gründen besonders für Frauen erschwert ist, kann kaum bestritten werden. Aber das gilt grundsätzlich auch für den verheirateten Mann. Die sog. *Mobilität*, die im Interesse einer flexiblen Wirtschaftspolitik vom modernen Menschen verlangt wird, ist auch für den Mann und seine Familie mit erheblichen Nachteilen aller Art verbunden, denn Flexibilität in diesem Sinne setzt ständig die Bereitschaft zur Aufgabe des bisherigen Wohn- und Lebensortes voraus. Es ist schwer einzusehen, weshalb die damit verbundenen Schwierigkeiten für die verheiratete Frau, die erwerbstätig war und es

692 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 3.9.1975, Bundesblatt Nr. 42, vom 20. Okt. 1975, 1573.

693 Vgl. vorn 94 ff.; nach der Fabrikstatistik von 1963 waren damals von 100 über 18 Jahre alten Arbeiterinnen im Durchschnitt 54 verheiratet.

bleiben muss oder möchte, unüberwindbar sein sollten und sie deswegen vom Schutz der Arbeitslosenversicherung zum vorneherein ausgenommen sein sollte. Die Neuregelung erfasst daher richtigerweise auch alle erwerbstätigen Frauen ohne Rücksicht auf den Zivilstand. Es bleibt zu hoffen, dass die Praxis der besonderen familiären Situation besonders der Frauen mit Familienpflichten unter dem Gesichtspunkt der Vermittlungsfähigkeit Rechnung trägt.

3.22.2 Für die nichterwerbstätigen Frauen

Die Erwerbstätigkeit der Frauen zeichnet sich dort durch eine gewisse Diskontinuität aus, wo ein Wechsel des Zivilstandes stattfindet oder wo ganz allgemein noch Familienpflichten erfüllt werden müssen. Scheidet eine Frau aus Gründen der Heirat, der Geburt eines Kindes oder aus andern Erwägungen aus dem Arbeitsleben aus, verliert sie die Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung. Das ist allenfalls nur dort richtig, wo diese Frau die ernsthafte Absicht hat, nicht wieder erwerbstätig zu werden. Ist aber eine ebenso *ernste Absicht* vorhanden, in absehbarer Zeit wieder den Beruf aufzunehmen, sollte sie die Möglichkeit haben, weiterhin der Arbeitslosenversicherung anzugehören und zwar so, dass sie bei einer Wiederaufnahme der Arbeit die gesetzliche Wartefrist nicht neu erfüllen müsste. *Dasselbe Recht müsste umgekehrt dem Manne zustehen*, der z.B. anstelle seiner weiterhin berufstätigen Ehefrau die Betreuung der Kleinkinder und die Haushaltsführung übernimmt. Als Kriterium könnte z.B. eine Frist von zwei oder drei Jahren seit Aufgabe der Erwerbstätigkeit gelten. Als Indiz für die ernsthafte Absicht der Wiederaufnahme einer Arbeit könnte ausserdem die Übernahme von Stellvertretungen und Ferienablösungen, die Fortbildung in Kursen und Seminaren in Betracht fallen. Lösungen des sicher nicht einfachen Problems liessen sich bei gutem Willen finden.

3.22.3 Besondere Probleme

Die Arbeitnehmerin, welche ein Kind zur Welt bringt, ist nach Art. 35 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes gezwungen, mindestens sechs, wenn nicht acht Wochen in ihrer Arbeit auszusetzen. Für einige Zeit — je nach Dauer ihres Anstellungsverhältnisses — kommt der Arbeitgeber für die Weiterzahlung des Lohnes auf oder, sofern diese Frau freiwillig oder auf Grund eines GAV krankenversichert war, wird ihr aus der Krankenversicherung ein Taggeld ausgerichtet. Dieses vermag jedoch kaum je den *entgehenden Lohn* zu ersetzen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese gesetzgeberisch erzwungene und sozialpolitisch auch gerechtfertigte *Arbeitslosigkeit im Falle einer Niederkunft nicht in die Arbeitslosenversicherung miteinbezogen* werden könnte und sollte und zwar nicht nur für die ersten sechs bis acht Wochen, sondern

— mit derselben Möglichkeit für den Vater des Kindes — ⁶⁹⁴ für eine erheblich längere Zeit. Überlegungen in dieser Richtung wurden bereits anlässlich der Beratung dieser gesetzlichen Schonfrist und ihrer finanziellen Folgen für die Arbeiterin angestellt. Damals hielt freilich der Bundesrat dafür, dass die kompetenzmässige Voraussetzung für eine solche Lösung des Problems nicht gegeben sei. Das war wohl richtig, sollte nun aber in die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung miteinbezogen werden ⁶⁹⁵.

Die moderne Industrielwelt verlangt vom Arbeitnehmer ständige *Bereitschaft zur Anpassung* an neue Berufe, neue Produktionsformen, Strukturänderungen. Um diese Anpassung zu erleichtern, müsste die Arbeitslosenversicherung in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden. Sie müsste bereit sein, vermehrt als heute für Kosten der Um- und — für Frauen besonders wichtig — der Wiedereinschulung aufzukommen. Sie müsste aber darüber hinaus wohl auch dazu übergehen, zusammen mit den Arbeitsämtern Um- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, die eindeutig berufsorientiert wären und mit deren Abschluss somit die Voraussetzung des Eintrittes in bestimmte Arbeitsplätze gegeben wäre. Die neue Verfassungsbestimmung enthält eine entsprechende Kompetenz. Abs. 3 des Art. 34 novies BV sieht vor, dass die Arbeitslosenversicherung angemessenen Erwerbsersatz gewährt und durch finanzielle Leistungen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit fördert. Die Voraussetzung zu entsprechender gesetzlicher Regelung ist somit gegeben. Notwendig ist freilich, dass der Gesetzgeber nicht

694 Damit wird das Postulat des sogenannten «Babyjahres» oder der Elternversicherung angesprochen, wie sie in Schweden gut spielt, vgl. Anmerkung 698, hinten 196; dazu auch Igor Tómes, Quelques problèmes concernant la situation sociale et juridique des femmes dans notre société. In diesem Aufsatz wird für die Tschechoslowakei ein Lohnersatz für die *Frau*, die während der ersten drei Lebensjahre ihres Kleinkindes dieses selbst pflegt und deshalb ihre Berufsarbeit vorübergehend aufgibt, gefordert. Der alleinige Bezug auf die Frau entspricht freilich nicht dem, was unter echter Gleichberechtigung etwa im Sinne auch der UNO-Menschenrechtskonvention verstanden werden muss, wenn dem Gesetzgeber an der Verwirklichung dieses Grundsatzes des modernen sozialen Rechtsstaates gelegen ist, vgl. dazu M. Haller-Zimmermann, a.a.O., 127 ff.; insbesondere 131 - 133; 96. A. A. der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3.9.1975, 1581/82. Man könnte sich freilich auch fragen — und das wurde von den Frauenverbänden etwa auch postuliert, — ob eine solche Versicherung einfach im Rahmen der Erwerbsersatzordnung gefunden werden könnte.

695 Vgl. Verfassungsänderung für eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung vom 7. April 1975 und Bericht an den Bundesrat über die Arbeit der Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung und der damit zusammenhängenden arbeitsmarktlichen Fragen, BIGA Dezember 1974. Auch Botschaft des Bundesrates vom 3.9.1975, BBL 20.10.1975, Bd. II, 127 Jahrg. Nr. 42.

zu enge Grenzen zieht⁶⁹⁶, und dass ferner die Arbeitnehmerinnen in die Möglichkeit, Umschulung und Wiedereingliederung verlangen zu können, miteinbezogen werden.

In diesem Zusammenhang liesse sich u.U. das Problem der sogenannten *versteckten Arbeitslosigkeit* lösen, das sich vor allem bei Frauen findet. Solche versteckte Arbeitslosigkeit kann in der Tatsache liegen, dass sehr oft Arbeitsplätze und Wohnort so weit auseinanderliegen, dass eine Arbeitsaufnahme für Frauen mit Familienpflichten ohne unzumutbaren Kräfte- und Zeitaufwand unmöglich ist. Diese Situation ist selbstverständlich kaum über die Arbeitslosenversicherung, selbst mit ausgebautem Instrumentarium, lösbar. Hier würde eine Dezentralisation der Arbeitsplätze eher zum Ziel führen.

Hingegen müsste über Umschulungsmöglichkeiten und Berufsberatung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung dort korrigiert werden, wo wegen der üblichen Ausrichtung der Frauen auf sogenannte weibliche Berufe keine Aussicht besteht, an ihrem Wohnort diesen «weiblichen» Beruf auszuüben, weil es an entsprechenden Arbeitsplätzen fehlt.

3.22.4 Zusammenfassung

Es lässt sich feststellen, dass es gilt, im Bereiche der Arbeitslosenversicherung zugunsten der erwerbstätigen verheirateten und auch der vorübergehend nichterwerbstätigen Frauen umzudenken. Ihr oft gebrochener Lebens- bzw. Berufsweg ist in der Arbeitslosenversicherung besser als bis anhin zu berücksichtigen; man hat auch von dem immer noch diskriminierend verstandenen Begriff des Doppelverdienertums wegzukommen und zu beachten, dass die heutige Situation für Frauen, auch wenn ein verdienender Ehemann vorhanden ist, so verändert ist, dass sich eine eigene Erwerbstätigkeit oft geradezu aufdrängt, gesamtwirtschaftlich gesehen auch oft notwendig ist und dass diese Frauen nicht nur den Lebensstandard ihrer Familie verbessern, sondern als Steuersubjekte und sozialversicherungsrechtliche Beitragspflichtige erhebliche und wichtige Leistungen erbringen.

3.22.5 Postulate⁶⁹⁷

1. Die berufstätige Frau ist ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

⁶⁹⁶ Siehe Botschaft des Bundesrates, 1581 ff., vor allem 1583.

⁶⁹⁷ Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sind diese Postulate, die 1975 niedergeschrieben worden sind, zum wesentlichen Teil durch die provisorische Neuordnung der Arbeitslosenversicherung erfüllt.

2. Damit diesem Postulat entsprochen werden kann, ist der Begriff der Vermittlungsfähigkeit neu zu überdenken.

3. Kein Unterschied dürfte gemacht werden zwischen voller und Teilarbeitszeit, zwischen Arbeit ausserhalb der eigenen Wohnung und Heimarbeit.

4. Frauen, die aus dem Arbeitsleben aus Gründen familiärer Art (Heirat, Geburt von Kindern, Pflege gebrechlicher oder betagter Familienangehöriger) ausscheiden, sollen die Möglichkeit freiwilliger Weiterführung der Arbeitslosenversicherung haben. Dasselbe Recht sollte dem Mann zustehen. Gelöst werden könnte das Problem z.B. in Form einer mit der Arbeitslosenversicherung verbundenen «Elternversicherung»⁶⁹⁸.

5. Ebenso wichtig wie die Sicherung des Einkommens während der Dauer der Arbeitslosigkeit sind Massnahmen der Umschulung, Einschulung und Berufsberatung, sowie der Wiedereinschulung gerade von Frauen.

6. Ausserdem muss die Arbeitslosenversicherung Beiträge an die Kosten eines allfälligen Wohnorts- und Wohnungswechsels leisten.

3.23 Reformvorschläge im Bereiche der Alterssicherung

3.23.1 In bezug auf die Stellung der alleinstehenden Frau

Für die *alleinstehende erwerbstätige Frau* stellen sich Fragen in zweierlei Hinsicht: ist es gerechtfertigt, dass sie bereits mit Vollendung des 62. Altersjahres altersrentenberechtigt wird, während der Mann bis zur Vollendung des 65. Altersjahres warten muss? Sodann: sind im Bereiche der Sozialversicherung bestimmte Massnahmen zu treffen, um die im allgemeinen wegen der

⁶⁹⁸ Schweden kennt eine Elternversicherung, die dem *Vater oder der Mutter* das Recht auf Urlaub zur Betreuung und Pflege von Kleinkindern gibt. 7 Monate lang wird der Verdienstausschlag des Elternteils ersetzt, welcher die Betreuung übernimmt und zwar zu 90% des bisher erzielten Einkommens. Ausserdem ersetzt die Versicherung den Verdienstausschlag bei Erkrankung von Kindern während jährlich 10 Tagen pro Elternpaar. Man könnte und dürfte sich wohl bei uns fragen, ob die Versicherung des «Babyjahres» Sache der Arbeitslosenversicherung sei. M.E. ja, denn sinngemäss besteht zu diesem Zweig sozialer Sicherheit die engste Beziehung, geht es doch darum, den Arbeitsausfall wegen eines — freilich in unserem Sozialrecht noch nicht erfassten — Risikos (familiäre Pflichten) versicherungsmässig zu decken. Zu denken wäre allenfalls noch an die Mutterschaftsversicherung, die jedoch dann von der Krankenversicherung zu lösen und stark auszuweiten wäre (Einbezug der Väter; weitere familiäre Aufgaben). Doch ist dieses Problem m.E. nebensächlich, wichtiger wäre, dass auf diesem Gebiet endlich etwas getan würde. Vgl. dazu: May Britt Carlsson, Ombudsmann Tjänstemännens Centralorganisation, Zur Frage der Gleichberechtigung, Vortrag vom 28.4.1975; auch Pappai, a.a.O., 171 f.; Kaufmann, Frauenarbeit, 30 f.

durchschnittlich geringeren Entlohnung niedrigere Rente der alleinstehenden Frau zu verbessern?

Zur ersten *Problematik des niedrigeren Rentenbeginns für Frauen* sind die Meinungen äusserst kontrovers. Auch die Frauenorganisationen haben sich bis heute nicht auf eine einhellige Auffassung in dieser Frage einigen können. Es versteht sich, dass die Divergenz zwischen früherer Altersrentenberechtigung und höherer Lebenserwartung einerseits, wie sie sich für die Frauen nach wie vor auswirkt, und der späteren Pensionsberechtigung bei zugleich kürzerer Lebenserwartung der Männer Diskussionen heraufbeschwört. In dieser Hinsicht hat sich innert kurzer Zeit ein eigentlicher Gesinnungswandel gezeigt⁶⁹⁹. Die früheren Bedenken finanzieller Art traten in den Hintergrund gegenüber den Überlegungen, dass sich die Herabsetzung des Rentenalters für die Frauen aus «physiologischen und sozialen» Gründen aufdränge. Diese Massnahme wurde zudem mit versicherungstechnischen Tatsachen begründet⁷⁰⁰. Es wurde gesagt, dass dem Beitrag der alleinstehenden Frau ein *wesentlich geringerer Gegenwert an Versicherungsleistungen* gegenüberstünde, als dies beim Manne der Fall sei. Gedacht wurde dabei an die Ehepaaralters- und die Hinterlassenenrenten, auf die Frauen keinen Anspruch haben (abgesehen von allfälligen Mutterwaisen- und Kinderrenten). Diese Mehrleistungen für den männlichen Versicherten würden durch die längere mittlere Lebensdauer der Frau nicht aufgewogen.

Heute hat sich in bezug auf die Auseinandersetzungen um diese Frage einiges geändert. Es besteht einerseits die Tendenz, gerade um den altüberlieferten Vorstellungen von der körperlich und sozial schwächeren Stellung der alleinstehenden Frauen gerecht zu werden, die Altersgrenze für diese noch weiter herabzusetzen⁷⁰¹. Dieser Auffassung völlig entgegengesetzt beginnt sich in neuester Zeit eine andere zu formulieren: im Zeitalter der Gleichberechtigung sei diese «Privilegierung» der Frauen nicht mehr gerechtfertigt. Das Rentenbezugsalter der Frauen sei daher allgemein demjenigen des Mannes anzupassen; m.a.W. wird Heraufsetzung auf das 65. Altersjahr, eventuell gar für beide noch höher hinauf, verlangt. Bezeichnenderweise sehen die Vertreter dieses Postulates nicht mehr die *Situation der betroffenen Menschen*,

699 Vgl. zu dieser Problematik vorn 101 ff.

700 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 1956, 33.

701 So der Schweiz. Katholische Frauenbund in seiner Eingabe vom 15. Januar 1971 zur 8. AHV-Revision. Diese Organisation verlangt Herabsetzung auf das 60. Altersjahr der alleinstehenden Frauen. Die kürzlich angemeldete POCH-Initiative zur Revision der AHV verlangt gar die Herabsetzung der Altersgrenze auf 58 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer.

sondern nur noch das Problem, wie in unserer Zeit einer gewissen Krisenstimmung und der leeren Staatskassen die Sozialversicherung billiger durchgeführt werden könnte.

Zwischen diese beiden Extreme schiebt sich der m.E. einzig mögliche und richtige Vorschlag, es sei eine *flexible Altersgrenze für beide Geschlechter* vorzusehen⁷⁰². Innerhalb dieser flexiblen Altersgrenze könnte demnach jeder einzelne je nach seiner individuellen Lage frei entscheiden, von welchem Jahr an er/sie altersrentenberechtigt werden will. Als Wahljahre könnten z.B. die Altersklassen 62-67 oder gar 60-67 oder auch ab 62-70 gewählt werden. Die Variationsbreite ist gross, sie müsste auf Grund sozialer, physiologischer und freilich auch finanzieller sowie arbeitsmarktpolitischer Überlegungen festgesetzt werden. Dieses Postulat drängt sich nicht nur aus Gründen der Gleichberechtigung von Frau und Mann⁷⁰³ auf, sondern auch deshalb, weil das Alter werden und dessen Auswirkungen auf Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit keineswegs an das Geschlecht gebunden sind. Mehr oder weniger ausgeprägte *Ermüdungserscheinungen nach jahrzehntelanger Erwerbsarbeit* sind vielmehr u.a. im Zusammenhang mit der Qualität der Arbeit, der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsplatzes und den allgemeinen gesellschaftlichen Erscheinungen zu sehen, und sie sind durch alle Gruppen der Bevölkerung hindurch festzustellen. Das Geschlecht allein ist hier jedenfalls nicht ausschlaggebend⁷⁰⁴.

Ein zweites Problem gab in letzter Zeit etwa Anlass zu Überlegungen: die Tatsache, dass die erwerbstätigen Frauen trotz jahrzehntelanger Arbeit und regelmässiger Beitragsleistungen im allgemeinen eine *niedrigere Altersrente* erhalten als die erwerbstätigen Männer. Das ist die Folge einerseits der durchwegs niedrigeren Entlohnung der Frauenarbeit; zum Teil auch Folge ihrer grundsätzlich schlechteren Berufsausbildung und Motivierung für den Beruf; andererseits aber liegt ein Grund für diese Schlechterstellung auch darin,

702 Dieser Vorschlag wird von dem Bund Schweiz. Frauenorganisationen, den Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz, den Gewerkschaften u.a.m. vertreten.

703 Vgl. dazu M. Haller-Zimmermann, Die UNO-Menschenrechtskonventionen und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz, 178. Die Autorin weist mit Recht darauf hin, dass diese altersmässige Begünstigung der Frau immer wieder zur Rechtfertigung von Benachteiligungen weiblicher Versicherter herangezogen wird, wobei aber die Begünstigung die damit einhergehenden Benachteiligungen oft kaum auch nur annähernd aufwiegt.

704 M.W. ist die Schweiz — wie auf andern Gebieten — auch hier mit der DDR das einzige europäische Land, das Unterschiede in bezug auf das Geschlecht und Alter zulässt.

dass viele Frauen weniger regelmässig einer vollzeitlichen Arbeit nachgehen, sondern oft unter den temporär oder Teilzeitbeschäftigten zu finden sind oder gar Lücken in ihren Beitragsjahren und Beitragsleistungen aufweisen. Das hängt damit zusammen, dass auch etwa alleinstehende Frauen mit Familienpflichten belastet sind, die sie an der Aufnahme oder Weiterführung einer vollen Erwerbsarbeit während einiger Zeit hindern.

Es wurde nun u.a. angeregt ⁷⁰⁵, man sollte für die *erwerbstätigen alleinstehenden Frauen* ganz allgemein die der Berechnung ihrer Sozialversicherungsansprüche zugrunde liegenden Erwerbseinkommen *aufwerten* und zwar zusätzlich zu der Aufwertung, die jeweils die Renten auf den neuesten Stand des Lohnniveaus heben sollen. Das wäre durchaus diskutierbar als Möglichkeit des Ausgleichs zwischen männlichen und weiblichen Ansprüchen an die Sozialversicherung und läge damit auf der Linie des einen Zwecks der Sozialen Sicherheit, wenigstens dann eine *Einkommensumverteilung* zugunsten der jahrelang benachteiligten Schichten vorzunehmen, wenn das versicherte Risiko — hier das Alter — eintritt.

Doch die undifferenzierte Form, in welcher das Postulat nach zusätzlicher Aufwertung der Frauenlöhne gestellt wird, erweckt gewisse Bedenken. So bleibt u.a. durchaus offen, welches Lohnniveau als Vergleichsbasis gewählt werden müsste. Denkbar wäre z.B. das durchschnittliche AHV-Lohneinkommen. Doch weil auch nicht jeder männliche Arbeitnehmer dieses Durchschnittseinkommen erreicht, müsste auch für ihn eine Aufwertung vorgenommen werden, sollen nicht *neue Ungerechtigkeiten* geschaffen werden. Ausserdem müsste doch wohl unterschieden werden, ob volle Erwerbstätigkeit oder ob lediglich Teilzeitarbeit geleistet wurde. Zudem bestehen ganz erhebliche allgemeine Lohnunterschiede in den verschiedenen Produktionssektoren (z.B. Landwirtschaft oder Textilindustrie einerseits, Metallindustrie andererseits; öffentliche Angestellte und Beamte in grossen Städten und wohlhabenden Kantonen gegenüber solchen von kleineren, finanzschwachen Kantonen usw.). Das sind alles *Probleme des allgemeinen Wirtschaftslebens* und sozialer Unterschiede, die sich in einer Leistungsgesellschaft nur schwer auf gerechte Weise lösen lassen und m.E. kaum erst über die Sozialversicherung. Eine Lösungsmöglichkeit dieses Problems läge vielleicht darin, dass die *Mindestrenten angehoben* werden. Die Institution der Mindestrenten hat ja u.a. den Zweck, in den untersten Einkommenskategorien einen sozialen Ausgleich zu schaffen und zugleich das Existenzminimum einigermaßen zu garantieren. Nach der geltenden Regelung erhalten Einkommensbezüger von weniger als

705 H. Thalmann, Schicksal und Leistung der Frau, 1975.

Fr. 6'300.— individuellem durchschnittlichem Erwerbseinkommen 100 und mehr Prozent als Rente, indem ihnen eine monatliche Rente von Fr. 525.— bzw. Fr. 6'300.— pro Jahr zusteht. Davon allein lässt sich freilich in Zeiten der Teuerung, vor allem nicht in Städten und grösseren Ortschaften, nicht leben. Der Verweis auf Ergänzungsleistungen hilft nur ungenügend. Es wäre daher in der Tat zu überlegen, ob es nicht dem Wesen der Sozialversicherung entspräche, diese Mindestrente angemessen zu erhöhen, ohne dass unbedingt auch die Maximalrente entsprechend hinaufgesetzt werden müsste. Freilich kämen auch da sogleich verschiedene und zum Teil berechtigte Einwände, etwa derjenige, dass dann wieder z.B. die nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen ungerechtfertigterweise begünstigt, die erwerbstätigen Männer und Frauen demgegenüber benachteiligt würden. Es ist kaum möglich, die wirtschaftlich ungerechtfertigte Lohn- und aufstiegsässige Benachteiligung der Frauen erst über den Weg der Sozialversicherung lösen zu wollen. Es handelt sich hierbei vielmehr in erster Linie um ein Problem, das durch Arbeitsgesetzgebung und die Sozialpartner sowie über die Ausgestaltung und Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gelöst werden muss. Darüber hinaus ist es ein Problem der Einstellung und Einsicht. Solange viele Frauen selbst die Vorstellung zurückweisen, dass bei genau gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine alleinstehende Frau z.B. gleichviel verdienen könnte wie ein Familienvater mit ein paar Kindern, brauchen sich gerade diese Frauen im Alter nicht über die unterschiedliche Rentenhöhe zu beklagen.

Ein *besonderes Problem* für alleinstehende wie für verheiratete Frauen liegt freilich darin, dass sie sehr oft wegen Familienpflichten u.a. in der Ausübung einer bezahlten Arbeit und in ihren beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten behindert sind. Zu denken ist u.a. auch an den recht häufigen Fall, dass ledige oder auch verwitwete und geschiedene Frauen den Haushalt und die Pflege betagter Eltern oder auch von behinderten Geschwistern besorgen. Üben sie trotzdem noch eine bezahlte Arbeit — oft Heim- oder Teilzeitarbeit — aus, sind sie selbstverständlich beitragspflichtig; aber diese Beiträge sind sehr oft zu gering, um einen Anspruch auf wesentlich mehr als die Minimalrente zu erwerben. Es stellt sich für diese Fälle die Frage, ob nicht der Staat, der wegen der besonderen Leistungen dieser Frauen von eigenen Pflichten ausserordentlich entlastet wird, *zusätzliche Beiträge* an die Alterssicherung dieser Frauen leisten könnte und sollte. Voraussetzung wäre, dass die *pflegerischen Leistungen* entsprechend den Lohnansätzen, wie sie für das Pflegepersonal in Spitälern, vor allem in Alters- und Chronischkrankenhäusern gelten, bewertet und eine — fingierte — Entschädigung auf Grund der effektiv geleisteten Zeit oder des Lohnausfalles bestimmt wird. Darauf hätte dann der Staat die

paritätischen Beiträge an die AHV/IV im Rahmen seiner allgemeinen Leistungen an dieses Versicherungswerk zu erbringen oder aber — was im schweizerischen AHV-System m.E. genügen würde — der Rentenanspruch wäre einfach auf Grund dieses Durchschnittslohnes und der Beitragsdauer (die identisch wäre mit der Dauer effektiver Pflegeleistung) zu berechnen.

Ein Problem besonderer Art wirft *die geschiedene und ledige Mutter* auf, die ihr Kind selbst aufziehen möchte. Sie kann dies in der Regel nur, indem sie entweder auf eine volle Erwerbsarbeit verzichtet oder das Kind tagsüber in fremde Pflege gibt oder es sich selbst überlässt und dadurch physisch und vor allem psychisch überfordert wird. Die Unterhaltsbeiträge für das Kind sind in aller Regel so gering, dass damit allein ein reduzierter Lohn nicht aufgewogen wird; zudem wird es kaum einer geschiedenen oder ledigen Mutter einfallen, aus den Unterhaltsbeiträgen für sich oder das Kind Beiträge an die AHV zu leisten, in der Erwartung, dass sie dadurch einmal in den Genuss einer erhöhten Rente kommen könnte. Es fragt sich deshalb, ob nicht im Familienrecht eine Bestimmung aufgenommen werden könnte und sollte, die den früheren Ehemann und den Kindsvater verpflichtet, einen gewissen monatlich oder jährlich zahlbaren Betrag als Beitrag an die persönliche Altersversicherung der geschiedenen bzw. ledigen Frau zu bezahlen. Dieser Beitrag ginge direkt an die entsprechend zuständige Ausgleichskasse und würde nur zur Verbesserung des Rentenanspruchs der Frau dienen (dazu auch der Verbesserung der Invaliden- und der von ihr abgeleiteten Hinterlassenenrenten).

Für die *alleinstehende nichterwerbstätige Frau* haben die Grundsätze zu gelten wie sie allen Nichterwerbstätigen gegenüber angewandt werden: Beitragspflicht je nach Vermögenslage und entsprechende Festsetzung der Leistungsansprüche im Alter. Das müsste bedingen, dass die von der Beitragspflicht befreite *Witwe ebenfalls Beiträge an ihre Alterssicherung* zu bezahlen hätte. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur diese Kategorie von alleinstehenden Frauen im Genuss eines «Privilegs» steht, das zudem angesichts der materiell durchaus nicht immer schlechten Stellung der Witwe — sonst wäre sie ja gezwungen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen — nicht gerechtfertigt ist und vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht standzuhalten vermag.

Im übrigen gilt auch für diese Kategorie von Frauen folgendes: hat sie die Sorge und Pflege kranker, gebrechlicher, betagter Familienangehöriger übernommen, sollte der Staat an ihre Alterssicherung Beiträge bezahlen, die sich nach Qualifikation und Zeitaufwand bemessen würden⁷⁰⁶. Dadurch könnte

⁷⁰⁶ Dazu wäre eine Bewertung der Arbeit im Haushalt, wie sie in der Regel von allen Frauen mit eigenem Haushalt erbracht wird, notwendig. Ansätze zu Massstäben

u.U. auch die nichterwerbstätige alleinstehende Frau mit Familienpflichten in den Genuss einer möglicherweise höheren Altersrente gelangen. Denkbar wären freilich auch Massnahmen in andern Rechtsbereichen, so z.B. Vergünstigungen im Steuerrecht oder Ansprüche auf Lohnfortzahlung ähnlich dem Elternjahr⁷⁰⁷, wodurch die entsprechenden Beiträge selbst bezahlt und damit der Rentenanspruch in bezug auf die Höhe ebenfalls verbessert werden könnte.

3.23.2 *Zugunsten der verheirateten Frau*

Die Alterssicherung der Frau hängt, sobald sie sich verheiratet, grundsätzlich vom Einkommen und der sozialen Stellung des Mannes ab. Ist sie erwerbstätig, so kann sie wohl mit ihren Beiträgen an eine zwischen Minimum und Maximum liegende Rente der AHV beitragen und erwirbt selbst u.U. Anspruch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge⁷⁰⁸. Zwar gilt auch für sie das für Frauen herabgesetzte Rentenalter auf das vollendete 62. Altersjahr für den allfälligen Beginn ihrer eigenen Rentenberechtigung, aber ihre Rente der allgemeinen Altersversicherung wird von der Ehepaarrente des Mannes aufgesogen, sobald dieser selbst AHV-rentenberechtigt wird⁷⁰⁹. Sie darf zudem mit ihren oft jahrelang bezahlten Beiträgen während der Ehe mithelfen, allfällige Lücken in der Beitragsleistung des Mannes zu stopfen⁷¹⁰. Doch erwirbt sie damit selbst dann *keinen eigenen Rentenanspruch*, wenn ihre eigene Altersrente höher wäre als die Ehepaarrente des Mannes, und schon gar nicht ist sie nach geltender Rechtslage berechtigt, neben ihrem Ehemann einen selbständigen Rentenanspruch anzumelden, selbst wenn sie allein aus ihrer Erwerbsarbeit Beiträge an die AHV geleistet hätte, ihr Mann aber vielleicht nur zur Bezahlung des Minimalbeitrages für Nichterwerbstätige verpflichtet war⁷¹¹.

solcher Bewertung wurden vom Institut für Hauswirtschaft in Stuttgart ausgearbeitet, vgl. dazu E. Stübler, Bewertung der Hausfrauenarbeit, in: Informationen für die Frau, 1972, Heft 1, 12; H. Schulz-Borch, Zum Wert der Hausfrauenarbeit, Zeitschrift für Hauswirtschaft und Wissenschaft 1970, Heft 4; E. Luther, Hausfrau — ein Beruf?, in: Rationelle Hauswirtschaft, 1971, Heft 1, 3 - 6. Neu nun A.R. Brüngger, Die Bewertung des Arbeitsplatzes in privaten Haushalten, 1977.

⁷⁰⁷ Vgl. vorn 191.

⁷⁰⁸ Gegenwärtig werden erwerbstätige Frauen mit ihrer Heirat aus der Pensionskasse ausgeschlossen und eventuell einer Sparversicherung angeschlossen. Die neue Ordnung will diese Möglichkeit generell ausschliessen, jedenfalls für diejenigen Frauen, welche die Voraussetzungen für den Einbezug in das Obligatorium erfüllen, vgl. Art. 2.; 7 ff. des Entwurfs vom 19.12.1975.

⁷⁰⁹ Art. 21 f. AHVG.

⁷¹⁰ Art. 32 Abs. 3 AHVG.

⁷¹¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision vom 11. Oktober 1971, 34.

Umgekehrt wird die *nichterwerbstätige Ehefrau* durch die Anrechnung ihrer beitragslosen Ehejahre⁷¹² und die Garantie der einfachen minimalen Altersrente⁷¹³ in einer Weise *begünstigt*, die vor allem von alleinstehenden Frauen nicht recht verstanden wird, umso weniger, als etwa auch auf die u.U. noch weitergehende altersmässige Begünstigung der Ehefrauen ab dem 60. Altersjahr verwiesen wird⁷¹⁴. Die *Abhängigkeit der Ehefrau* einerseits vom Ehemann, andererseits — wenigstens teilweise — von der Solidarität der erwerbstätigen Bevölkerung sowie die nur schlecht begründbare ungleiche Behandlung von verheirateten und alleinstehenden Frauen in gewissen Teilbereichen hat seit einigen Jahren zur Diskussion darüber geführt, wie dem nicht voll befriedigenden Zustand der geltenden Ordnung abgeholfen werden könnte.

In bezug auf die erwerbstätige verheiratete Frau

Es versteht sich, dass die geltende Regelung vor allen unter den erwerbstätigen Ehefrauen nicht eitel Freude und Befriedigung auszulösen vermag. In den letzten Jahren gewann daher eine Idee immer stärker an Gewicht: die Frage nämlich, ob nicht *den erwerbstätigen verheirateten Frauen auf Grund ihrer eigenen Beitragsleistung im Alter wie den erwerbstätigen alleinstehenden Frauen und Männern ein selbständiger Rentenanspruch* zugestanden werden sollte⁷¹⁵. Das wäre eine *konsequente Verselbständigung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Frau*. Sie würde eine Gleichbehandlung mit dem Mann ermöglichen und eine Reihe von Problemen überwinden, die nach Ansicht der Vertreter dieser Idee zu Ungerechtigkeiten und Uneben-

712 Art. 3 Abs. 2 lit. b AHVG, 29bis Abs. 2 AHVG.

713 Art. 42 Abs. 2 lit. c AHVG.

714 Diese Begünstigung, wonach Ehefrauen bereits vom 60. Altersjahr an mithelfen, den Anspruch auf eine Ehepaarrente auszulösen, erschien zu Beginn der AHV-Gesetzgebung im Jahre 1946 noch viel krasser. Denn von 1948 - 1957 war die alleinstehende Frau dem Manne völlig gleichgestellt, d.h. sie wurde erst mit ihrem 65. Altersjahr altersrentenberechtigt, vgl. Sten Bull Nationalrat, 1946, 695. Diese Benachteiligung war denn auch ein wesentlicher Grund für die Herabsetzung des Rentenalters für Frauen allgemein. Mit der 9. AHV-Revision soll die Altersgrenze der Ehefrau stufenweise auf das 62. Altersjahr heraufgesetzt werden, vgl. ZAK 1977, Heft 12, 518; auch Botschaft des Bundesrates vom 7.7.1976; Art. 22 Abs. 1 AHVG.

715 Vernehmlassung des BSF vom Juni 1969, Vernehmlassung der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz vom 28. August 1969; Vernehmlassung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte vom 11. Dezember 1969; Botschaft des Bundesrates betreffend die 8. AHV-Revision vom 11. Oktober 1971, 34 f.

heiten führen⁷¹⁶. Eine der Konsequenzen wäre freilich, dass die dem Ehemann zustehende Ehepaar-Altersrente keine Berechtigung mehr hätte und dass statt dessen allenfalls *zwei einfache Renten* je nach Beitragsdauer und Beitragshöhe den beiden Ehegatten ausgerichtet würden. Zu prüfen wäre freilich, ob deren Höhe, ähnlich wie dies im geltenden Recht bereits geschieht, nach oben begrenzt werden müsste, wobei beide Renten allenfalls verhältnismässig auf die Maximalhöhe zu kürzen wären. Eine Lösung in dieser Richtung liesse sich finden⁷¹⁷. Denn immerhin ist zu beachten, dass die heutige gesetzliche Regelung von der ziemlich willkürlichen Annahme ausgeht, dass der Lebensbedarf⁷¹⁸ eines Ehepaares 3/4 dessen betragen soll, was zwei alleinstehenden Personen, selbst wenn diese zusammenleben, zugestanden wird⁷¹⁹. Als neuer Satz könnte daher, falls an dieser Relation festgehalten werden soll, 2 x 75% der entsprechenden einfachen Rente gewählt werden⁷²⁰.

Würde einer *Vselbständigung des Rentenanspruchs für die verheiratete Frau* zugestimmt, müsste auch ein *Ausgleich auf der Beitragsseite* erfolgen. So z.B., dass die Beiträge des Mannes zur Hälfte dem Individuellen Konto der Frau, aber umgekehrt auch diejenigen der Frau dem Individuellen Konto des Mannes gutgeschrieben werden müssten⁷²¹. Nur auf diese Weise kann unter dem sozialversicherungsrechtlichen Aspekt ein gerechter Ausgleich zugunsten der Alterssicherung beider Ehepartner gefunden werden. Damit wird auch dem Vorwurf, der selbständige Rentenanspruch der erwerbstätigen Ehefrau sei *ehefeindlich*, der Boden entzogen. Ein solcher Ausgleich ist primär für die Frau notwendig, weil nach überlieferter Rollenverteilung wohl auch in Zukunft sie es sein wird, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Haushaltführung und Kindererziehung aufgibt oder doch einschränkt. Auf dem Wege *gegenseitiger Beitragsanrechnung* wird der Tatsache, dass diese Aufgabe

716 Z.B. in bezug auf die Stellung der geschiedenen Frau, siehe vorn 110. Dazu besonders auch BGE 96 V 88 f.

717 Es werden vor allem finanzielle Gründe gegen die Verselbständigung des Anspruches auf eine eigene Rente der Ehefrau ins Feld geführt, vgl. Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision vom 11.10.1971, 34.

718 Die heutigen AHV-Renten sind Bedarfsrenten, vgl. Botschaft zur 8. AHV-Revision, 12 f.

719 Die Ehepaarrente beträgt 150% der einfachen Altersrente, vgl. Art. 35 AHVG. Aus finanziellen Überlegungen wurde dieser Prozentsatz anlässlich der 8. AHV-Revision von vorher 160% gesenkt, vgl. Botschaft a.a.O., 16 f. (8. Revision).

720 Vgl. M. Haller-Zimmermann, a.a.O., 182 oben.

721 Vgl. Planken, Die soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Frau, 89, die für Deutschland eine ähnliche Regelung postuliert. Auch Krause/Ruland, a.a.O., 206 ff.

unentgeltlich erfolgt und demgemäss — selbst bei Einführung einer allgemeinen Beitragspflicht⁷²² — von der Beitragsseite her auf die eigene Rentenhöhe drückt, Rechnung getragen. Ausserdem dürfte auf diesem Weg mitgeholfen werden, eine *allzu einseitige Rollenverteilung* abzubauen und würde jedenfalls für die Rentenberechnung ein gewisser individueller Ausgleich für die wirtschaftlich ganz allgemein schlechtere Stellung der Frau und ihrer grundsätzlich schlechteren Entlohnung gefunden.

Mit dieser Lösung kann zudem das *Problem der Bewertung der Hausarbeit* etwas entschärft werden. Die grossen Frauenverbände haben schon vor Jahren einen Weg in dieser Richtung gesucht. Die Vorschläge gingen von der Anrechnung von 40%⁷²³ der Beiträge des Mannes bis zu deren vollständigen Anrechnung zugunsten der Frau. Sie beachteten jedoch zu wenig die Notwendigkeit eines gegenseitigen Ausgleichs, ohne die Finanzierung allzu stark zu erschweren. Es wurde aber auch kaum beachtet, — obwohl der gedankliche Schritt eindeutig in diese Richtung ging, — dass eine gleichmässige gegenseitige Beitragsanrechnung nicht nur vom Gedanken der Gemeinsamkeit in der Ehe geprägt ist, sondern darüber hinaus zu einer Auflockerung des starren Rollenbildes führen könnte, wie es in den Art. 160 und 161 ZGB noch festgehalten und in der Regel auch praktiziert wird.

Unter dem Gesichtspunkt rechtsgleicher Behandlung rechtfertigt es sich nicht, den *Rentenbeginn für verheiratete Frauen* früher als für Männer (und für alleinstehende Frauen) anzusetzen. Es müsste auch für sie die *flexible*, d.h. je nach persönlicher Lage gewünschte Altersgrenze gewählt werden können. Die heutige Regelung, 60. Altersjahr für die Ehefrau⁷²⁴, 65. Altersjahr für den Ehemann und damit die blossе Anknüpfung an den Tatbestand einer gültigen Ehe, hat zwar für die Betroffenen etliche Vorteile, beinhaltet jedoch Ungerechtigkeiten für alle andern Versichertenkategorien, insbesondere für die alleinstehenden Frauen⁷²⁵

722 Siehe hinten 210, Postulat 4; vorn 100.

723 Bereits 1945 erfolgte ein entsprechender Vorstoss des BSF im Zusammenhang mit der Einführung der AHV, vgl. Exposé des BSV vom 5. Mai 1970, 17. Später postulierten die Frauenverbände jedoch eine volle Anrechnung der gegenseitig geleisteten Beiträge, eine Forderung, die wohl finanziell kaum tragbar und wohl auch sozialpolitisch kaum mehr gerechtfertigt wäre. Vgl. z.B. Vernehmlassung BSF vom 21. Februar 1946.

724 Mit der 9. AHV-Revision erfolgt nun eine Angleichung in dieser Richtung.

725 Vgl. dazu z.B. die Vernehmlassung des christlichsozialen Arbeiterbundes der Schweiz aus dem Jahre 1945: «Da die alleinstehende, erwerbstätige ledige Frau erst mit 65 Jahren rentenberechtigt wird, ist sie gegenüber der verheirateten Frau, welche schon mit 60 Jahren in den Genuss der (Ehepaar)-Rente kommen kann, benachteiligt. Für alleinstehende Frauen ist es im Alter von 60 - 65 Jahren in der Regel doch eine drücken-

und ist als ganzes doch recht willkürlich⁷²⁶. Sie entspricht zwar dem Gedanken der Versorgungsehe und der darauf gestützten Privilegierung des verheirateten Mannes⁷²⁷, lässt sich jedoch sachlich kaum in der heute geltenden Form rechtfertigen, es sei denn, man gehe davon aus, dass Ehepaare mit dem Rentenbeginn des Mannes eines besonderen Zustufes der Sozialversicherung bedürfen. Das dürfte jedoch in dieser Verallgemeinerung nicht zutreffen. Die *Verselbständigung des Rentenanspruchs der erwerbstätigen verheirateten Frau und die flexible Ausgestaltung des Altersrentenbeginns* würde das Problem ganz selbstverständlich lösen. Davon nicht betroffen ist jedoch die Frage, ob der Beginn des Altersrentenanspruchs nicht ganz allgemein, für Frauen und Männer, früher angesetzt werden müsste als dies heute möglich ist. Das ist freilich ein *Problem der Finanzierung*, wie so viele Reformpostulate im Bereiche der Sozialversicherung es sind. Darüber hinaus aber stellen sich damit auch viel schwieriger zu lösende Fragen sozialpsychologischer Natur, so insbesondere die Frage nach dem Einbezug alternder und alter Menschen in unsere auf Leistung ausgerichtete Gesellschaft. Kann man sich mit der Angleichung des Altersrentenbeginns für verheiratete Frauen an jene der Männer oder zumindest an jene der alleinstehenden Frauen nicht befreunden⁷²⁸, muss man konsequenterweise nach *Lösungen zugunsten der alleinstehenden Frau* suchen, denn dieser Versichertengruppe gegenüber ist das Privileg verheirateter Männer mit jüngeren Ehefrauen überhaupt nicht vertretbar. Lösungen liessen sich etwa in der Richtung finden, dass die Altersgrenze für Frauen insgesamt auf das 60. Altersjahr herabgesetzt würde⁷²⁹.

de Last, noch dem Erwerb nachgehen zu müssen. Wir möchten Sie bitten, diesen alleinstehenden ledigen Frauenspersonen 60% der Altersrente nach Vollendung des 60. Altersjahres bis zum Eintritt der vollen Altersrentenberechtigung auszurichten.»

726 Es fand denn auch anlässlich der Beratung um die Einführung der AHV im Jahre 1946 ein eigentliches Tauziehen um die Altersgrenze der Frau für den Beginn einer Ehepaarrente statt. Es gab nicht wenige, die fanden, die Altersgrenze der Ehefrau sei auf das 55. Altersjahr festzusetzen. Vgl. Sten Bull Nationalrat 1946, 558 f., Votum von Nationalrat Dietschi; Sten Bull Ständerat 1946, 391, Votum von Ständerat Klöti.

727 Nicht der Frau, denn Rentenansprecher ist der Ehemann.

728 Was die heftigen Reaktionen in der parlamentarischen Debatte von 1946 befürchten lassen. Damals ging man soweit, von der Gefahr für die Ehefreiheit zu sprechen, wenn eine Ehepaarrente erst nach dem 60. Altersjahr der Ehefrau ausgerichtet werde! Vgl. Sten Bull Nationalrat 1946, 558 f. Heute wird die Anpassung des Bezugsalters der Frau mit einer «kaum gerechtfertigten Überentschädigung» und mit der «Bevorzugung» gegenüber der ledigen Frau begründet, vgl. Botschaft des Bundesrates vom 7.7.1976, BBL Nr. 37, 31.

729 Wobei dann aber eine Anpassung auch des IVG erfolgen müsste.

Das hätte aber nicht nur eine wohl kaum tragbare *finanzielle Mehrbelastung des Versicherungszweiges* zur Folge, sondern wäre wiederum ungerecht den männlichen Versicherten gegenüber. Sinnvoller und weniger kostspielig wäre, wenn sämtlichen Versicherten vom 60. Altersjahr an eine vorgezogene halbe Rente zugesprochen werden könnte, die ihnen einen langsamen Übergang in die Zeit der vollen Altersrentenberechtigung erleichtern würde. Diese Lösung wäre in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder allgemeiner Arbeitszeitverkürzung besonders sinnvoll und vermöchte u.a. die Härte, kurz vor der Pensionierung noch an die Arbeitslosenversicherung gelangen zu müssen, zu mildern.

Ferner wäre zu überlegen, ob ein *alter Vorschlag* des BSF aufgenommen werden könnte, der im Vernehmlassungsverfahren des Jahres 1945 vorgebracht wurde und heute — freilich nicht im grossen Zusammenhang der Überprüfung der Stellung der Frau, sondern einzig und allein zum Zwecke der Einsparung von finanziellen Mitteln — auch etwa gehört wird: die *Beiträge der Ehefrau würden zur Beitragssumme des Mannes erst angerechnet, wenn die Frau das 65. (heute 62.) Altersjahr zurückgelegt hat und nicht schon dann, wenn sie 60 Jahre alt geworden ist*. Dann würde die Ehepaarrente, falls an dieser eben festgehalten werden will, zunächst bloss aus den Rentenrechnungsfaktoren des Mannes gebildet und würde erst in dem Moment neu auch gestützt auf die Beiträge der Ehefrau berechnet, wenn diese das allgemein für Frauen (ev. allgemein für Männer und Frauen) geltende Rentenalter erreicht.

Nach geltendem Recht wird *dem verheirateten, rentenberechtigten Mann* in Form einer *Zusatzrente* eine um 35% *erhöhte Altersrente* zuerkannt, wenn seine Frau das 45. Altersjahr zurückgelegt hat⁷³⁰. Diese Regelung ist sozialpolitisch jedenfalls dort unbefriedigend, wo die Ehefrau erwerbstätig ist oder es ohne unverhältnismässige Schwierigkeiten sein könnte. Die Zusatzrente ist ausserdem ungerecht allen alleinstehenden Frauen gegenüber, die in diesem Alter selbst keinen Rentenanspruch zu begründen vermögen, somit in der Lage sein müssen, selbst für sich aufzukommen. Die Zusatzrente wäre demnach zumindest grundsätzlich in der heute gültigen Form zu streichen⁷³¹.

730 Art. 22bis Abs. 1 AHVG. Mit der 9. AHV-Revision erfolgte die Herabsetzung des Rentensatzes auf 30% und eine stufenweise Heraufsetzung des Bezugsalters der Frau auf das 55. Altersjahr.

731 Die Beratungen zur 9. AHV-Revision (vgl. ZAK 1975, Heft 10, 397 f.) zogen — freilich wiederum nur aus finanziellen Überlegungen — die Zusatzrente für den Ehemann mit jüngerer Ehefrau ebenfalls in Zweifel. In allen Revisionen, ja schon anlässlich

In einer bestimmten Situation ist freilich *der Gedanke der Zusatzrente* zu bewahren und gar auszugestalten: in jenen Fällen, in denen eine Erwerbsarbeit der jüngeren Ehefrau oder des Ehemannes unzumutbar ist, weil entweder ihr rentenberechtigter Ehemann bzw. seine Ehefrau *pflegebedürftig geworden ist* oder weil — unabhängig vom Alter der Frau und ihres Ehemannes — andere Familienangehörige von ihr (ihm) gepflegt werden. Es würde sich somit darum handeln, einen neuen sozialpolitischen Tatbestand zugunsten von Frauen (oder Männern⁷³²) zu schaffen, denen ein Rentenanspruch in bestimmter Höhe zu gewähren ist, wenn sie (er) aus dem oben angeführten Grund der Pflege oder Auferziehung von behinderten (kranken, alten, invaliden) Angehörigen keiner Erwerbsarbeit nachgehen kann oder anstelle einer Erwerbsarbeit die sonst von Fremden zu erbringende Pflege übernehmen will. Es ist offenkundig, dass eine solche *«Pflegerente» an keine Altersgrenze der Frau (des Mannes) gebunden sein kann*, dass deren Höhe sich nicht einfach nach dem Einkommen der Frau oder ihres Mannes berechnen darf, sondern dass hier nun wieder ein mehr oder weniger fiktives Durchschnittseinkommen, wie es etwa für Pflegeberufe gilt, errechnet und der Bemessung der Rente zugrunde gelegt werden müsste. Eigene Beitragsleistungen der ansprechenden Frau oder des Mannes würden nur bedingt berücksichtigt, bzw. müssten zusätzlich berücksichtigt werden; d.h. es ginge in erster Linie um eine *Leistung aus allgemeinen Mitteln der öffentlichen Hand*, welche ja durch solche Pflegeleistungen in erster Linie entlastet wird. Sie darf deshalb zugunsten jener Frauen oder Männer, die solche Hauspflege an eigenen Angehörigen übernehmen, gewisse finanzielle Anstrengungen wohl auf sich nehmen.

Ob solche Pflegerenten im Rahmen der AHV (evtl. im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Hilflosenentschädigung) oder in anderen Zweigen der Sozialversicherung geregelt werden sollen, wäre zu überlegen. M.E. müssen sie sowohl Teil der AHV als auch der IV und der Krankenversicherung

der Einführung der AHV, lässt sich feststellen, dass selten grundsätzlich die Stellung der Frau überdacht, sondern immer nur unter dem Gesichtspunkt der Kosteneinsparung an die Probleme herangetreten wurde und wird. Offenbar hat man sich daran gewöhnt, dass die Frauen in ihrer politischen Bescheidenheit zwar jede Verbesserung zu ihren Gunsten dankbar hinnehmen, aber auch ohne weiteres sich mit der Rolle des kosteneinsparenden Faktors zufrieden geben, wenn die Zeitumstände es so wollen. Vgl. dazu die Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom 7.7.1976, 31!

732 Im Sinne einer echt verstandenen Gleichberechtigung, die es m.E. notwendig macht, sämtliche sozialpolitischen Lösungen unabhängig vom Geschlecht auszugestalten. Ausnahmen sind nur dort gerechtfertigt, wo ein Tatbestand unmittelbar an die Umstände der Schwangerschaft und Geburt anknüpft.

werden. Denn je nach dem Grund der Pflege — ob wegen Alters, Invalidität oder Krankheit — müsste die Leistung je vom zuständigen Versicherungszweig erbracht werden ⁷³³.

In bezug auf die nichterwerbstätige verheiratete Frau

Grundsätzlich soll auch der *Altersrentenanspruch für die nichterwerbstätige Ehefrau* verselbständigt und damit unabhängig vom Ehemann ausgestaltet werden. Die Anzahl jener Frauen, die nie eine Erwerbsarbeit ausgeübt haben, dürfte angesichts der doch im gesamten besseren Ausbildung der Mädchen allmählich bedeutungslos werden ⁷³⁴. Ausserdem scheint mir, dass es angesichts der heutigen Leistungen der Altersversicherung gerechtfertigt wäre, auch den nichterwerbstätigen Frauen während der Dauer der Ehe einen Minimalbeitrag um den Preis eigener Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung zuzumuten.

Um freilich weder die nichterwerbstätige Frau wegen ihrer fehlenden rentenbildenden Beiträge noch wegen ihrer Rollenwahl zu benachteiligen, müsste selbstverständlich sein, dass dem Individuellen Konto auch der nichterwerbstätigen Frau *die Hälfte der Beiträge des Mannes gutgeschrieben werden*. Es gilt somit auch hier der Ausgleich, welcher bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder auch nur der Ehefrau bereits postuliert wurde ⁷³⁵. Die Nichterwerbstätigkeit der Hausfrau und eventuell Mutter und die damit verbundene ständige Präsenz zu Hause mit ihren Bequemlichkeiten für die Familienmitglieder würde so zugunsten der Frau eine gewisse materielle Anerkennung in ihrem Individuellen Konto finden und damit ihre eigene Alterssicherung erhöhen. Hierin läge wohl zudem eine Chance für die Auflockerung der Rollenverteilung. Denn gleiches Recht auch für den Mann in der sozialen Sicherheit vermöchte eines der grössten heutigen Hindernisse, die dem Hausmann entgegenstehen, abzubauen.

Ein Problem entsteht dort, wo diese nichterwerbstätige Ehefrau *Kinder hat und diese selbst grosszieht*. Es wird etwa gesagt, dies sei im Interesse der Familie und der Kinder wünschenswert und man müsste diese Frauen beson-

⁷³³ In der IV wird in dieser Richtung bereits ein Pflegebeitrag gewährt, vgl. Art. 20 IVG. Ebenfalls einen Ansatzpunkt bilden die Hilflosenentschädigungen der AHV (Art. 43bis AHVG) und der IV (Art. 42 IVG). Demgegenüber vgl. die negativen Konsequenzen in BGE 96 V 88 ff.

⁷³⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision, 36; K. Biske, *Ausmass und Bedeutung der Frauenarbeit*, 7 ff.; dieselbe, *Frauenarbeit in Haushalt und Beruf*, 10.

⁷³⁵ Vgl. vorn 110, 200 ff.

ders honorieren, etwa dadurch, dass sie von der Öffentlichkeit eine Art «Hausfrauenlohn» zugesprochen erhalten. Das heutige Recht gesteht diesen Frauen in der Altersversicherung bereits *erhebliche Privilegien* zu: Beitragsbefreiung, Anrechnung der beitragslosen Ehejahre, voraussetzungsloser Anspruch auf die ausserordentliche Minimalrente mit 62 Jahren, falls noch kein Anspruch des Mannes auf eine Ehepaarrente besteht, Witwenrente ohne Altersgenze nach unten. Freilich gelten diese Privilegien — mit Ausnahme der Witwenrente — ohne jede Rücksicht darauf, ob die nichterwerbstätige Ehefrau Kinder grossgezogen hat oder nicht, nur aus dem einfachen Grund ihres Verheiratedseins. Diese generelle Privilegierung auf Kosten vor allem der Alleinstehenden ist — wie vorstehend dargelegt — nicht gerechtfertigt.

Doch wie verhält es sich dort, wo Kinder grossgezogen werden? Es ist wohl grundsätzlich richtig, dass für die Kinder und ihre Entwicklung jedenfalls bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Fürsorge durch einen Elternteil (Vater oder Mutter) notwendig ist. Da nach den nicht leicht überwindbaren Vorstellungen diese Aufgabe wohl noch lange der Mutter übertragen bleibt, ihre eigene soziale Sicherung deswegen aber nicht verschlechtert werden darf, könnte und müsste man sich fragen, *ob z.B. für diese Frauen während der Dauer der Erziehungspflichten nicht eine Beitragsbefreiung gerechtfertigt ist*. Vorzusehen wäre beispielsweise eine solche Befreiung von der Leistung von Beiträgen an die AHV/IV bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr, somit die obligatorische Schulzeit, zurückgelegt hat.

Doch lässt sich mit Recht sogleich der Einwand erheben, dass diese Erleichterung nicht nur den verheirateten Frauen, sondern *allen Frauen mit Erzieherpflichten*, also auch ledigen Müttern, Witwen und geschiedenen Frauen (aber umgekehrt auch den Vätern, die solche Erzieherpflichten erfüllen), zugestanden werden muss. Denn das Sozialversicherungsrecht hat in der Zukunft dem Gedanken der Gleichbehandlung aller Tatbestände ohne Beachtung des Geschlechts und des Zivilstandes nachzuleben ⁷³⁶. Es ist durch nichts gerechtfertigt, gewisse Vorteile nur den nichterwerbstätigen Ehefrauen ohne besondere sozialpolitisch begründete und begründbare Voraussetzungen zukommen zu lassen.

Was zur *Problematik des früheren Altersrentenbeginns* der verheirateten erwerbstätigen Frauen gesagt wurde, gilt vermehrt für die nichterwerbstätigen Ehefrauen. Wenn für die geltende Lösung das — bloss gefühlsmässige, keineswegs erwiesene, durch die höhere Lebenserwartung eher widerlegte — Argument ins Feld geführt wird, eine Frau sei früher alt und verbraucht, so gilt

⁷³⁶ M. Haller-Zimmermann, a.a.O., 196.

das für die verheiratete, nichterwerbstätige Frau in dieser allgemeinen Form wohl eher weniger als für andere Frauenkategorien. Denn immerhin darf gesagt werden, ohne etwa den Wert der Hausfrauen- und Erziehungsarbeit im mindesten zu schmälern, dass diese Frauen doch im ganzen einen ausgeglicheneren Tagesablauf haben als andere; sie sind weitgehend Herr über ihre Zeit, können ihre Aufgaben und Pflichten im grossen ganzen so einteilen, wie es ihnen beliebt; ihre Fremdbestimmung, für den Erwerbstätigen bewusst oder unbewusst ein Stressfaktor ersten Ranges, begrenzt sich auf die Rücksichtnahme auf ihre Familienangehörigen, und ihre Arbeit ist in modernen Wohnverhältnissen zumeist nicht mehr so anstrengend und aufreibend, höchstens eintönig und langweilig wie viele andere Arbeiten in Büros und Fabriken auch. Diesen Hausfrauen bzw. ihren Ehemännern früher als den alleinstehenden Frauen und den männlichen Versicherten einen Altersrentenanspruch zuzuerkennen, ist deshalb durch nichts gerechtfertigt, umso weniger, als viele alleinstehende Frauen (und heute auch Männer) neben ihrer Erwerbsarbeit ja auch noch einen Haushalt zu besorgen haben.

3.23.3 Die besondere Problematik der geschiedenen Frau

Die besondere Problematik der geschiedenen Frau liegt darin, dass sie durch die Scheidung grundsätzlich ihre *während der Ehe erworbene Teilhabe an der Alterssicherung des Mannes* verliert. Diese Folge ist seit je von den Frauenorganisationen, soweit diese sich mit solchen Fragen befasst haben, bedauert worden. Die verschiedenen Vorstösse⁷³⁷ haben denn auch im Verlaufe der Gesetzesrevisionen schrittweise zu einer Verbesserung der Stellung der geschiedenen Frau geführt⁷³⁸.

Der Verlust der während der Ehe miterworbenen Alterssicherung kann durch das einfache Mittel ausgeglichen werden, dass während der Dauer der Ehe gegenseitig eine *Gutschrift der Hälfte der bezahlten Beiträge* erfolgt⁷³⁹. Damit wird der Anspruch des einen Gatten herabgesetzt oder erhöht, je nachdem, ob dieser aus eigener Erwerbsarbeit gut oder weniger gut verdient und entsprechend hohe Beiträge bezahlt hat oder als Nichterwerbstätiger im Rahmen der Skala an die Alterssicherung beigetragen hat. Die Tatsache, dass in der Regel von der Frau mit der Heirat, nach der Geburt von Kindern oder in Zeiten der Rezession die Berufsaufgabe gefordert oder als selbstverständlich hingenommen wird, wirkt sich dann nicht mehr nur zu deren Ungunsten aus.

737 Vgl. Botschaft des Bundesrates zur 8. AHV-Revision vom 11. Oktober 1971, 6.

738 Vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 39 ff.

739 Siehe vorn 110 ff.

Umgekehrt kann ein Ehemann, dessen Frau auch nach der Heirat weiter mitverdient hat, *während der Ehedauer für seine Alterssicherung von den Beiträgen seiner Ehefrau profitieren*, da ja auch diese ihm zur Hälfte gutgeschrieben werden. Mit dieser Regelung könnte zudem eine oft mühsame Auseinandersetzung unter dem Aspekt des Schadenersatzes⁷⁴⁰ mit der zumeist peinlichen und mühevollen Abwägung schuldhaften Verhaltens der Ehegatten während der Ehe wegfallen. Ausserdem würden die heute nur zugunsten der geschiedenen Frau⁷⁴¹ (und nicht auch zugunsten des geschiedenen Mannes) aufgestellten Kautelen⁷⁴² wegfallen, weil dann selbstverständlich die Altersrente nur noch gestützt auf die eigenen Beiträge (plus jene halben Beiträge des Ehegatten während der Ehedauer) und die eigene Beitragsdauer berechnet werden müsste.

Zu überlegen ist ferner, ob nicht im Rahmen der AHV der geschiedenen Frau — gleiches gilt sinngemäss für die ledige Mutter —, die für Kleinkinder und schulpflichtige Kinder zu sorgen hat und die keinen ausreichenden Unterhalt von ihrem früheren Ehemann (bzw. dem Vater der Kinder) erhält, *Zusatzleistungen* ausgerichtet werden sollen, damit sie nicht auf volle Erwerbsarbeit verwiesen bleibt. Zwar wurde seit jeher ohne Widerspruch hingenommen, dass geschiedene und ledige Mütter, trotz ihrer Pflicht zur Auferziehung von Kindern, sehr oft oder gar in der Regel⁷⁴³ durch eigene Erwerbsarbeit für ihren und ihrer Kinder Unterhalt aufzukommen haben. Es wird diesen Frauen somit gerade das zugemutet, wovor nach Ansicht der «Frau-im-Haus»-Vertreter die Ehefrauen bewahrt werden müssen. Konsequenter- und gerechterweise obliegt es jedoch einer recht verstandenen Familien- und Sozialpolitik, mit Hilfe der sozialen Sicherheit auch jenen Müttern beizustehen und ihnen in ihrer Lebensgestaltung möglichst viel Freiheit zu geben, die, auf sich allein gestellt, nicht nur mit einem oft harten persönlichen Schicksal fertig werden müssen, sondern noch die ganze Bürde der Sorge für die Kinder und deren Erziehung allein bewältigen müssen. Auch diesen Frauen sollte die AHV, etwa in ähnlicher Weise, wie dies für die Witwen mit Kindern geschieht, ihr Los erleichtern helfen. Zu denken wäre somit an Rentenleistungen, z.B. in der Höhe der Witwenrenten, die es diesen Frauen ermöglicht, entweder bloss Teilzeitarbeit zu leisten oder überhaupt für eine gewisse Zeit auf eine Erwerbsarbeit zu

740 Nach Art. 151 Abs. 1 ZGB.

741 Vgl. M. Haller-Zimmermann, a.a.O., 180/81.

742 Art. 31 Abs. 3 AHVG; ZAK 1974, Heft 6, 290 ff.

743 Vgl. H. Thalmann-Antenen, Frau und Beruf, 39 f.; K. Biske, Frauenarbeit in Haushalt und Beruf, 8.

verzichteten oder aber mit Hilfe dieser Renten während ihrer erwerbsbedingten Abwesenheit ihre Kinder unter qualifizierter Aufsicht belassen zu können. Unter dem *Gesichtspunkt sozialer Gerechtigkeit* ist nicht einzusehen, weshalb geschiedene (und damit auch ledige) Mütter anders als Witwen zu behandeln sind. Damit diese Frauen jedoch durch ihre mit Hilfe solcher Renten ermöglichte — volle oder teilweise — Aufgabe ihrer Erwerbsarbeit nicht in ihren späteren Alters- (-und allfälligen Invaliden-) leistungen beeinträchtigt würden, müssten sie auf ihrem gesamten Einkommen⁷⁴⁴ Beiträge entrichten. Oder — falls diese Lösung nicht durchführbar sein sollte, was jedoch nicht einzusehen ist — müsste ihnen *die beitragsfreie Zeit* genau wie den nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen für die Berechnung der Beitragsdauer angerechnet werden.

3.23.4 Postulate

1. Den Versicherten ist das Recht einzuräumen, den *Beginn ihres Rentenalters* innerhalb bestimmter gesetzlich zu umschreibender Grenzen festzusetzen (flexible Altersgrenze).
2. Die *alleinstehende Frau mit pflegerischen oder erzieherischen Pflichten* hat Anspruch auf Verbesserung ihrer Rentenansprüche im Alter. Es wäre zu überlegen, ob ihre eigenen Beiträge mit Leistungen der öffentlichen Hand gestützt auf ein gesetzlich festzulegendes Durchschnittseinkommen so aufgestockt werden können, dass ihr Rentenanspruch demjenigen entspräche, der von Angehörigen pflegerischer Berufe erworben wird.
3. Es ist zu prüfen, ob durch Ergänzung des Familien- und Kindschaftsrechts die *Beitragsleistung des Mannes über eine Scheidung hinaus bzw. zusätzlich zu Unterhaltsbeiträgen für Kinder einer geschiedenen (ohne Rücksicht auf deren Verschulden) oder ledigen Mutter zu deren Gunsten geregelt werden könnte*. Grundlage für die Bemessung dieser Beitragspflicht könnte die Höhe der Lohneinbusse durch blosse Teilzeitarbeit sein oder — weniger willkürlich — die Berechnung des finanziellen Wertes der Arbeit einer Mutter für ihr Kind.
4. Der *Beitragspflicht sind alle erwerbstätigen wie nichterwerbstätigen Frauen zu unterstellen*. Das bedingt insbesondere, dass nichterwerbstätige Witwen und Ehefrauen für ihre Alterssicherung mit Beiträgen belastet werden, die sich nach ihren Vermögensverhältnissen oder Renteneinkommen berechnen, mindestens aber dem Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige entsprechen.

744 Somit auch auf dem Renteneinkommen und den Alimenten.

5. Eine eigene Beitragsleistung gibt jeder Frau, ohne Beachtung des Zivilstandes, *Anspruch auf eigene Renten im Alter*. Ehepaar-Altersrenten werden dadurch grundsätzlich überflüssig. Fraglich ist einzig, ob aus Kostengründen während der Dauer der Ehe jedem Teil nur 75% des Rentenanspruchs ausgerichtet werden müsste oder ob in anderer Weise eine obere Grenze gesetzlich festgelegt werden muss.

6. Wünschbar ist, dass während der Dauer der Ehe die *Beiträge des Mannes (mindestens zur Hälfte) dem Individuellen Konto der Frau und diejenigen der Frau (ebenfalls mindestens zur Hälfte) dem Individuellen Konto des Mannes gutgeschrieben werden*.

7. Zu überlegen ist ferner, ob *die Beitragspflicht der Mütter oder Väter* (gleich, ob ledig, verwitwet, geschieden oder verheiratet) *während der Dauer ihrer aktiven Kinderaufziehung* fallen gelassen und damit von der Gesamtheit der übrigen Versicherten und des Staates getragen werden sollen. Auch wenn eine solche Lösung als zweckmässig betrachtet würde, müssten selbstverständlich die beitragsfreien Jahre für die Berechnung der Rente dieser Frauen bzw. dieser Männer voll angerechnet werden. Dieselbe Regelung müsste demnach auch für den als Hausmann tätigen Ehemann gelten.

8. Anstelle der Zusatzrenten, wie sie Art 22bis Abs. 1 AHVG vorsieht, sind *Pflegerrenten* vorzusehen. Diese sind allein an den Tatbestand anzuknüpfen, dass eine Frau (oder ein Mann) Familienangehörige, die pflegebedürftig sind, bei sich pflegt.

9. Für alle *alleinstehenden Frauen mit Kleinkindern* sollten Rentenleistungen in der Art der heutigen Witwenrenten vorgesehen werden, um diesen Frauen die Pflicht, trotz ihrer Obsorge für Kinder erwerbstätig sein zu müssen, abzunehmen oder um ihnen die Sorge für die Beschaffung eines genügend grossen Familieneinkommens im Interesse der Kinder zu erleichtern.

3.24 Reformvorschläge im Bereiche der Invalidenversicherung

3.24.1 Beitragsbefreiung?

Die schweizerische soziale Invalidenversicherung gesteht jeder Frau ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen eigenen, selbständigen und damit grundsätzlich von fremdem Einkommen unabhängigen Anspruch auf alle Leistungen des Gesetzes zu. Darin liegt eine sehr weitgehende Begünstigung *nichtbeitragspflichtiger*

Ehefrauen und Witwen⁷⁴⁵, soweit diese *Beitragsbefreiung* einzig an die Tatsache ihrer Verheiratung und Verwitwung sowie an die deswegen erfolgte Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit anknüpft. Sozialversicherungsrechtlich genügt dieser Sachverhalt *allein* keineswegs zu einer stichhaltigen Begründung dieser Privilegierung. Sozialpolitisch gesehen müsste wenigstens als Grund der Beitragsbefreiung z.B. die Auferziehung von kleinen Kindern oder die Pflege kranker, behinderter oder betagter Angehöriger, kurz, die Erfüllung einer gesellschaftlich wichtigen Aufgabe, deretwegen auf eigene Erwerbsarbeit verzichtet wird oder werden muss, angeführt werden. Dann aber liesse sich die Beschränkung nur auf die *nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen* offensichtlich nicht halten. Denn nicht sie allein leisten einen solchen sozialpolitischen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Beitrag zugunsten der Gesellschaft. Umgekehrt gibt es auch ledige Frauen und — freilich wohl noch zum kleinen Teil (was deren Ausschluss aber keineswegs rechtfertigt) — Männer, die eine sozialpolitisch relevante Aufgabe neben oder anstelle einer entlohnten Berufsarbeit erfüllen, deswegen zum Teil oder ganz nicht-erwerbstätig sind und trotzdem der Beitragspflicht unterstehen. Hier gilt es umzudenken. Wenn schon Beitragsbefreiung, dann muss sie all jenen — und zwar ohne Rücksicht auf Zivilstand und Geschlecht — zugute kommen, die gesellschaftlich wertvolle pflegerische oder erzieherische Arbeit leisten. Ist dies finanziell nicht vertretbar, dann ist eine Beitragsbefreiung nur für einzelne Versichertengruppen nicht gerechtfertigt.

3.24.2 Verstärkte Beachtung der Hausarbeit.

Wiederholt wurde in dieser Arbeit darauf hingewiesen, dass der soziale Versicherungsschutz für Frauen heute dort mangelhaft ist, wo er zu stark auf die bestehende Rollenverteilung abstellt und *die nicht bezahlte Hausarbeit* so wenig beachtet wie die Tatsache, dass anders als das Leben des Mannes dasjenige der meisten Frauen nicht gradlinig verläuft. Im Leben der meisten Frauen wechseln Zeitspannen ab, in denen sie gleichzeitig Aufgaben in Familie und Beruf wahrnehmen mit solchen, in denen sie sich ausschliesslich der Familie widmen⁷⁴⁶. Die Nichtbeachtung dieser Situation wirkt sich fast immer *zum Nachteil* der sozialen Sicherung vor allem der verheirateten Frau, aber ganz allgemein auch der Frauen mit andern Familienpflichten, aus. In beson-

745 Vgl. Art. 2 IVG in Verbindung mit Art. 3 AHVG; vorn 120 ff.

746 Ulla Fölsing, Die Rückkehr der Frauen in den Beruf, in: Informationen für die Frau 1973, Heft 11/12, 8; K. Biske, a.a.O., 6 ff., 10.

derer Weise fällt dieser Umstand im Bereiche der Invalidenversicherung ins Gewicht⁷⁴⁷ und zwar in verschiedener Hinsicht:

Schätzung der Invalidität von nichterwerbstätigen Ehefrauen.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades und der gestützt darauf allenfalls den Invaliden zustehenden Leistungen wird grundsätzlich und in erster Linie auf die *Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit*⁷⁴⁸, somit auf eine bemessbare wirtschaftliche Grösse abgestellt. Diese wirtschaftliche Grösse besteht in dem vor der Invalidität tatsächlich erzielten oder ohne Invalidität aller Wahrscheinlichkeit nach erzielten Arbeitseinkommen. Das ist genau erreichbar und gibt somit einen einigermaßen verlässlichen Massstab.

Ein *ähnlicher Massstab fehlt völlig zur Bewertung der Beeinträchtigung in der Hausarbeit*. Das Gesetz⁷⁴⁹ setzt nun zwar die Hausarbeit grundsätzlich der Erwerbsarbeit gleich. Aber daran ändert nichts die Tatsache, dass die Beeinträchtigung in der Hausarbeit nur auf dem Wege einer mehr oder weniger willkürlichen Schätzung und nicht mit Hilfe bestimmter nachrechenbarer Massstäbe festgestellt werden kann. Es erstaunt immer wieder, dass es bis heute nicht gelungen ist, eine so selbstverständliche Forderung durchzusetzen, die Hausarbeit, wie sie in der Regel von Hausfrauen aller Kategorien, aber auch etwa von Haus-Männern getan wird, nach bestimmten Kriterien mit andern Berufen zu vergleichen und dementsprechend rechnerisch in ihrem wirtschaftlichen Wert zu ermitteln⁷⁵⁰. Das sollte so gut möglich sein wie die Berechnung der Lebenskosten von Durchschnittshaushalten oder die Ermittlung eines Soziallohnes und würde dazu dienen, den invaliditätsbedingten Schaden bei Beeinträchtigung in der Hausarbeit besser, zuverlässiger und damit gerechter als bisher feststellen zu können⁷⁵¹.

747 Vgl. vorn 123, 133, 134 ff.; BGE 99 V 243 f.; 98 V 263/4.

748 Art. 8, 12, 21 Abs. 1, 28 Abs. 2 IVG.

749 Art. 5 Abs. 1 IVG; 27 IVV.

750 Vgl. nun die Studie von A.R. Brüngger, Die Bewertung des Arbeitsplatzes in privaten Haushalten, 1977.

751 Vgl. Gutachten von G. Scheffler, Der Wert der Arbeitsleistung einer Ehefrau und Mutter im Haushalt, in: ZSR 1967, Heft 1, 24 ff.; ferner auch E. Stübler, Bewertung der Hausfrauenarbeit im Bereiche der Hauswirtschaft, in: Informationen für die Frau, 1972, Heft 1, 12 ff.; H. Schulz-Borch, Zum Wert der Hausfrauenarbeit, Zeitschrift für Hauswirtschaft und Wissenschaft, 1970, Heft 4. Ansätze finden sich in: Haushaltsführung und hauswirtschaftliche Ausbildung der Zürcher Frauen, Statistische Mitteilungen, 1967, 30 ff. Vgl. dazu für schweizerische Verhältnisse die oben erwähnte Studie von A.R. Brüngger.

Beachtung auch der invaliditätsbedingten Beeinträchtigung in der Hausarbeit erwerbstätiger Frauen.

Nach geltendem Recht und der Praxis wird der Invaliditätsgrad einer erwerbstätigen verheirateten und nichtverheirateten Frau grundsätzlich nur nach der Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit bemessen, nicht aber auch darnach, inwiefern zudem ihre Fähigkeit, Hausarbeiten zu besorgen, durch die Invalidität herabgesetzt ist. Es ist nun aber sowohl wegen ihrer Erziehung als auch infolge der durchschnittlich niederen Entlohnung für die meisten erwerbstätigen Frauen die Regel, neben ihrer Berufsarbeit auch ihren Haushalt selbst zu besorgen. Erleiden sie infolge Eintritts einer Invalidität eine Einbusse allein dieser Fähigkeit, entsteht für sie ein *invaliditätsbedingter Nachteil*, dem die Invalidenversicherung Rechnung tragen müsste.

Beachtung auch der Absicht nichterwerbstätiger Frauen, ohne Invalidität eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.

Umgekehrt gilt aber auch, dass nichterwerbstätige Frauen — vor allem solche mit vorübergehenden Familienpflichten — ernsthaft beabsichtigt haben können, ohne Eintritt einer Invalidität *wieder in das Erwerbsleben einzutreten* oder sich vorerst für ihren früheren Beruf oder einen neuen Beruf um- und einschulen zu lassen. Dieser Absicht wird zwar nach der Rechtsprechung bei der Bemessung des Invaliditätsgrades angemessen Rechnung getragen⁷⁵², doch nur dann, wenn auf Grund der *sozialen Situation der Familie* angenommen werden muss, dass diese Frau ohne Invalidität gestützt auf Art. 159 ZGB mit einem eigenen Erwerb an den Unterhalt der Familie erheblich hätte beitragen müssen. Das ist schon viel. Diese Rechtsprechung wird jedoch der Tatsache nicht gerecht, dass in den letzten Jahren und wohl auch in der Zukunft *vermehrt Frauen aus andern als rein wirtschaftlichen Motiven den Wiedereinstieg in das Berufsleben nach Erfüllung der unmittelbaren Familienpflichten ernsthaft beabsichtigen* und diese Absicht ohne Invalidität auch verwirklicht hätten. Diese Tatsache ist deshalb bei der Bewertung des Invaliditätsgrades zusätzlich zur Schätzung der Beeinträchtigung im bisherigen Aufgabenbereich ohne Einschränkung ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Einwand, der sich gegen diese Forderung erhebt, lautet etwa, dass es äusserst schwierig sei, eine solche Absicht im Einzelfall festzustellen. Das ist wohl grundsätzlich richtig, doch würde das nicht hindern, auf *Indi-*

⁷⁵² Vgl. EVGE i.S. F.L. vom 8. September 1970, ZAK 1971, Heft 4, 218 ff.; ZAK 1971, Heft 12, 642; M. Hauser, Die Rechtsstellung der Frau in der IV, in: SZS 1974, Heft 2, 96/97.

zien und Erfahrungen oder auch hie und da einmal auf Abklärungen und Forschungen, die im Ausland durchgeführt wurden, abzustellen. So haben Untersuchungen z.B. ergeben, dass Frauen, die ihren Beruf erst vor kurzem aufgegeben haben, zu einem grossen Teil die bestimmte Absicht einer Rückkehr ins Berufsleben geäussert haben. Je länger die Zeit seit der Erwerbsaufgabe und je grösser der Abstand zur Arbeitswelt geworden ist, umso unwahrscheinlicher ist eine beabsichtigte Rückkehr. Die Schwierigkeiten, die für den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu überwinden wären, erscheinen dann als unüberwindbar. Abgesehen von solchen Erfahrungen lassen sich aber auch eine Reihe von Indizien finden, aus welchen auf eine solche Absicht geschlossen werden kann: qualifizierte Ausbildung, regelmässige Stellvertretungen, gezielte Weiterbildung usw. Das IVG stellt ja im übrigen auch in anderem Zusammenhang auf die blosse Wahrscheinlichkeit ab, dass ohne Invalidität eine bestimmte Tatsache eingetreten wäre. Es wird hier an die Regelung des Art. 26 und 26 bis IVG erinnert.

3.24.3 Berufliche Massnahmen auch für nichterwerbstätige invalide Hausfrauen.

Als einzige Kategorie möglicher Anwärter auf berufliche Massnahmen des IVG bleibt die *nichterwerbstätige Ehefrau* von dieser Leistung, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch praktisch ausgeschlossen⁷⁵³. Man geht davon aus, dass der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nur dann besteht, wenn und soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern⁷⁵⁴. Ausserdem müssen diese zumutbar sein. Die Praxis geht, gestützt auf die Regelung des Zivilrechts, davon aus, dass einer verheirateten Frau eine Erwerbsarbeit und damit auch berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht zugemutet werden können. Der gesetzlichen Rollenverteilung entsprechend führt die Ehefrau ja in erster Linie den Haushalt, während ihr Ehemann die Sorge für den Unterhalt der Frau und der Familie zu tragen hat. Einer nichterwerbstätigen, verheirateten Frau wäre deshalb *die Ausbildung für eine Berufsarbeit nicht zuzumuten*, weil von ihr auch nicht verlangt werden könnte, dass sie diese Berufsarbeit dann auch tatsächlich ausführt. Damit aber wird der auf wirtschaftliche Verwertbarkeit von Arbeitskraft ausgerichtete Zweck der IV-Massnahmen in Frage gestellt.

⁷⁵³ Vgl. M. Hauser, a.a.O., 83 f.; 97. Offener in dieser Hinsicht ist die neuere Rechtssprechung, vgl. EVGE i. Sa. J.D. vom 21. Juni 1971, ZAK 1971, Heft 12, 644 f. Auch ZAK 1975, Heft 8/9, 383 ff.; 97 V 165; 98 V 211 Erw. 4 c.

⁷⁵⁴ Art. 8 Abs. 1 IVG.

Es wird jedoch übersehen, dass berufliche Massnahmen u.U. geeignet sein können, einer Frau, die ihre Hausarbeit wegen der Invalidität nicht mehr selbst besorgen kann, mit der Ein- oder Umschulung in einen geeigneten Beruf wieder weitgehend zur Selbstständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu verhelfen. Das wäre nicht nur psychologisch gerade für invalide Ehefrauen besonders wichtig, sondern würde auch dem schönen Grundsatz besser entsprechen, auf dem das IVG beruht, dass nämlich in erster Linie *jedem* Invaliden geholfen werden soll, sich selbst zu helfen und durch eigene Arbeit für sich so weit als nur möglich sorgen zu können.

3.24.4 Zur Frage der Beendigung von Eingliederungsmassnahmen.

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 IVG erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen spätestens am Ende des Monats, in welchem die Männer das 65., die Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben. Das ist die systematisch logische Lösung angesichts der engen Verflechtung von IVG und AHVG. Doch für die betroffenen Frauen bedeutet das, dass für sie mit Eintritt ins Altersrentnerdasein jede Möglichkeit entfällt, sozialversicherungsrechtliche Massnahmen medizinischer oder — was sowieso seltener sein dürfte — beruflicher Art und damit auch Massnahmen zur Verbesserung ihrer Tätigkeit im bisherigen Aufgabenbereich (Hausarbeit!) zu beanspruchen. Das ist hart und durch nichts — ausser systemlogische Gründe — gerechtfertigt. Die Lücke müsste zumindest in der Weise gefüllt werden, dass Massnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung der Selbstsorge oder zum Schutze vor deren wesentlicher Beeinträchtigung trotz Beginnes des Rentenalters gewährt werden. Ein kleiner Schritt in dieser Richtung wurde in dem Sinne getan, als wenigstens den Ehefrauen, deren Ehegatten Ehepaarrentner geworden sind, vom 60. bis zum 62. Altersjahr noch IV-Leistungen, somit notwendige Eingliederungsmassnahmen gewährt werden. Mit einer noch weitergehenden Ausdehnung solcher Leistungen liesse sich wohl mit relativ wenig Aufwand der Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim oft umgehen oder aufschieben.

3.24.5 Postulate

1. Wie in der AHV rechtfertigt sich auch in der IV eine *Beitragsbefreiung* der nichterwerbstätigen Frauen und Witwen nicht in der allgemeinen, voraussetzungslosen Form, wie sie im geltenden Recht vorgesehen ist. Entweder ist die Beitragsbefreiung allgemein zugunsten von Versicherten vorzusehen, die wegen bestimmter gesellschaftlich wertvoller pflegerischer Aufgaben (Kindererziehung, Kranken-, Alterspflege) keiner Erwerbsarbeit nachgehen können, oder die Beitragspflicht ist allgemein vorzusehen.

2. Die *Berechnung der Hausarbeit*, so wie sie von der Durchschnittsfrau erbracht wird, ist notwendig zur besseren Erfassung der invaliditätsbedingten Beeinträchtigung in der Ausübung von Hausarbeit.

3. Bei voller Erwerbstätigkeit der Frau ist zur Ermittlung des Invaliditätsgrades auch die *Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit, den Haushalt zu besorgen*, angemessen zu beachten.

4. Umgekehrt ist im Invaliditätsfall der nichterwerbstätigen Frau vermehrt zu beachten, ob sie ohne Invalidität ernsthaft damit gerechnet hat, *wieder erwerbstätig zu werden* — und zwar ohne die Einschränkung, ob eine solche Erwerbstätigkeit für den Unterhalt der Familie notwendig wäre oder nicht.

5. Auch bei erheblicher Beeinträchtigung im bisherigen Aufgabenbereich ist der nichterwerbstätigen Frau die Möglichkeit, *berufliche Massnahmen* zu verlangen, offen zu halten.

6. Auch im Rahmen des IVG erweist sich im Blick auf die Eingliederungsmassnahmen der *unterschiedliche Altersrentenbeginn* für die Frauen als nachteilig. Auch die Zeit zwischen 62. und 65. Altersjahr sollte wenigstens einen Anspruch auf Massnahmen medizinischer oder anderer Art geben, durch die die Fähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen oder für sich selbst zu sorgen, erhalten, wesentlich verbessert oder vor erheblicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.

3.25 Reformvorschläge im Bereiche der Kranken- und Mutterschaftsversicherung

3.25.1 Das Obligatorium

Seit Beginn der Diskussionen um die Einführung einer staatlichen Kranken- und Mutterschaftsversicherung spielte die *Frage nach einem Obligatorium* immer eine überragende Rolle⁷⁵⁵. Denn der einzelne hat auf seine Gesundheit nur relativ beschränkten Einfluss, eine Erkrankung kann ihn aber erheblich belasten, ja unter Umständen seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Grössere Krankheitsrisiken vermöchte nur eine gesetzlich vorgesehene, für alle Einwohner verbindliche Regelung mit entsprechender, nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestufter Finanzierung zu tragen und damit vor den wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit genügenden Schutz zu gewähren. Die *geltende Regelung benachteiligt in erster Linie die Frauen*: die

⁷⁵⁵ Somit seit 1890, vgl. vorn 141; siehe vor allem für den Stand der heutigen Diskussion S. Arnold-Lehmann, Stellung der Frau in der sozialen Krankenversicherung, SZS 1974, Heft 3, 219 f.; 230.

generell den Frauen auferlegte Höhe Prämie⁷⁵⁶ in der Krankenpflegeversicherung als Beitrag bzw. Ausgleich für ihre angebliche grössere Krankheitsanfälligkeit⁷⁵⁷, eine grössere Unsicherheit, ob die verheiratete Frau überhaupt gegen das Risiko Krankheit und Mutterschaft versichert werden soll. Das wird vor allem gerade dort zum Problem, wo mit kleinem Einkommen oder hohen Ausgaben für die Familie gerechnet werden muss. Dann aber spielt in diesen Problemkreis hinein auch das Ungenügen der freiwilligen Taggeldversicherung, die im Minimum ein Taggeld von Fr. 2.— vorschreibt. Die Taggeldversicherung wird teuer, sobald ein Betrag versichert werden soll, der den während einer Krankheit bestehenden Bedarf auch nur annähernd zu decken vermöchte. Sollte sie gar als *Lohnersatzversicherung* verstanden werden, ist sie ohne obligatorischen, solidarischen sozialen Ausgleich kaum denkbar. Schliesslich liesse sich auch nur über ein Obligatorium eine tragende Lösung für den bezahlten Krankheits- bzw. Pflegeurlaub finden, d.h. den Urlaub, den erwerbstätige Männer und Frauen wegen Erkrankung eines auf ihre Pflege angewiesenen Familienmitgliedes vorübergehend verlangen können sollen oder den sie zur Besorgung eines Kleinkindes benötigen, und zwar ohne wesentliche Lohnneinbusse. Eine obligatorische Versicherung mit Einbezug der gesamten Bevölkerung und mit einer auf Solidarität aufgebauten Finanzierung⁷⁵⁸ würde nicht nur eine *gerechtere Lastenverteilung* für den Fall der Krankheit ermöglichen, sondern wäre grundsätzlich auch geeignet, die zum Teil alten Postulate von Frauenseite zu realisieren.

3.25.2 Höhere Prämienleistung

Es ist m.W. einmalig, dass die der sogenannten sozialen Krankenversicherung angeschlossenen Frauen mit *um 10% erhöhten Beiträgen* für ihre erhöhte Krankheitsanfälligkeit wenigstens teilweise selbst aufkommen müssen, obwohl ihre Morbidität anscheinend (genaue Untersuchungen dieses Problems liegen nicht vor) insbesondere auf die mit Schwangerschaft oder Mutterschaft verbundene grössere Krankheitsanfälligkeit zurückzuführen⁷⁵⁹ ist. Dass diese Kosten zwar nicht ausschliesslich den — ledigen, verwitweten, geschiedenen und auch verheirateten — Frauen aufgebürdet wer-

756 Art. 6bis Abs. 2 KUVG.

757 Diese trifft nach der Statistik vor allem für Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 18 - 45 Jahren zu, vgl. S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 224 f.

758 Z.B. nach dem System von AHV/IV und — wenigstens dem Grundsatz nach — auch der Unfallversicherung.

759 Vgl. S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 225.

den dürfen, ist heute relativ unbestritten⁷⁶⁰, aber man fand einen Ausweg nur über Bundessubventionen aus allgemeinen Steuermitteln.

Die prämienmässige Höherbelastung der Frauen in der «sozialen» Krankenversicherung ist nicht gerechtfertigt. Es widerspricht dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit, die wirtschaftlich Schwächeren mit Mehrkosten gerade für eine versicherbare Erscheinung, die angeblich höhere Morbidität, zu belasten, obwohl diese nicht allein von den Frauen zu vertreten, sondern auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist.

3.25.3 Taggeld bei Erkrankung der nichterwerbstätigen Ehefrau

Nach geltendem Recht kann sich auch eine nichterwerbstätige Frau für ein Taggeld bei Krankheit versichern lassen. Doch ist dieses Krankentaggeld nach oben begrenzt und zwar auf einer Stufe, die in keiner Weise gestattet, allfällige Hilfskräfte auch nur annähernd bezahlen zu können oder einen Ersatz für die Kosten auswärtiger Unterbringung von Kindern oder auswärtiger Verpflegung der Familienangehörigen zu erhalten⁷⁶¹. Das versicherbare Taggeld muss auch für nichterwerbstätige Frauen *dem realen Bedarf* und den heutigen Lebenshaltungskosten angepasst werden, und das bedeutet, um einen konkreten Anhaltspunkt zu gewinnen, eine Anpassung z.B. an die IV-Taggelder⁷⁶². Da dieses Postulat erhebliche Kosten verursacht und die wirtschaftlichen Kräfte der Frauen und ihrer Ehemänner zumeist überfordert, wäre es dringend nötig, eine Lösung ähnlich der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung zu finden.

3.25.4 Pflegegeld und Elternversicherung

Grosse Sorgen bereitet den kantonalen Behörden und Krankenkassen die explosionsartige Zunahme der Spitalkosten. Man sucht nach Lösungen, um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden, und spricht wieder davon, dass die *Heimpflege* gefördert werden sollte. Das ist grundsätzlich richtig, doch lässt

760 Die Frauenverbände kämpften lange Jahre um die Herabsetzung bzw. Aufhebung der erhöhten Frauenprämien. Es gelang erst anlässlich der Revision von 1964, die bisher gestatteten 25% Zuschläge auf 10% herabzusetzen, vgl. dazu S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 221 f.

761 M.W. beträgt das höchstversicherbare Taggeld für nichterwerbstätige Frauen Fr. 10.—. Das durchschnittliche Krankentaggeld betrug 1972 für Männer Fr. 15.70, für Frauen Fr. 5.80, vgl. S. Arnold-Lehmann, a.a.O., 224.

762 Art. 23 IVG; 4 - 8, 9 ff. EOG. Darnach beliefe sich das Taggeld nach der 4. EOG-Revision auf mindestens Fr. 25.— (Haushaltentschädigung für Nichterwerbstätige ab 1. Januar 1976).

sich dieses Postulat nicht ohne konkrete Massnahmen verwirklichen, die auch — wenn vielleicht weniger — Geld kosten. Es ist nämlich zu beachten, dass es zu einfach wäre, in den Ruf: «Die Frau gehört ins Haus und besorgt allfällige Kranke!» einzustimmen. Nicht jede Frau ist geborene Krankenpflegerin und nicht jeder Kranke lässt sich einfach mit «natürlicher Begabung» gesund pflegen. Auf die Förderung gut ausgebildeter und gut bezahlter Heimpflegerinnen lässt sich deshalb so wenig verzichten wie darauf, dass auch die nicht ausgebildete Ehefrau (bzw. der Ehemann, denn es kann ja auch die Frau krank werden) oder die Haustochter, sofern sie wegen einer Krankenpflege ihre Erwerbsarbeit vorübergehend aufgibt oder auf Berufsausübung überhaupt verzichtet, einen *Anspruch auf Entschädigung* soll geltend machen können. Für diese Frauen (oder Männer) muss daher die Krankenversicherung ein *Pflegegeld* vorsehen. Dessen Höhe wäre wiederum nach den Lohnsätzen zu bemessen, die eine wirtschaftliche Bewertung der Hausarbeit ergäbe oder die den Lohnansätzen des Hilfspflegepersonals entsprächen⁷⁶³.

In diesem Zusammenhang ist auf ein weiteres Postulat hinzuweisen, das bereits im Zusammenhang mit der Arbeitsgesetzgebung und Arbeitslosenversicherung behandelt wurde⁷⁶⁴: die Kranken- und Mutterschaftsversicherung muss durch eine *Elternversicherung* ergänzt werden. Diese beinhaltet das Recht des einen oder andern Ehegatten, während der Dauer der Krankheit eines Kindes dieses zu pflegen und dementsprechend während einer bestimmten Zeit pro Jahr von der Arbeitsstelle fern bleiben zu können. Eine Lohneinbusse während dieser — allenfalls maximal zu fixierenden — Zeit sollte durch die Krankenversicherung wie bei eigener Krankheit des betreffenden Elternteils übernommen werden⁷⁶⁵.

In diese Elternversicherung einbezogen werden könnte zudem das ebenfalls alte, aber bisher leider auf eine blossе Mutterschaftsversicherung fixierte Postulat, dass der Mutter oder dem Vater nach der Geburt eines Kindes das *Recht auf bezahlten «Baby-Urlaub»* gewährt wird. Dieses «Baby-Jahr» müsste mindestens ein bis drei Jahre dauern⁷⁶⁶; ein mindestens teilweiser Ersatz des

763 Nach der mehrfach zitierten Studie von A.R. Brüngger würde sich eine Lohngrundlage von Fr. 9.97 bis Fr. 10.99 pro Stunde ergeben (Stand 1977).

764 Siehe vorn 87 ff.; 92 ff.

765 Die schwedische Elternversicherung sieht 90% Lohnersatz vor, vgl. vorn 193, Anm. 698.

766 Andere, ärmere Länder kennen einen verlängerten Urlaub mit Lohnersatz schon längst: so Italien, Oesterreich, Frankreich, Belgien und die Tschechoslowakei. Vgl. dazu F. Höfer, Die soziale Sicherung der nichtberufstätigen Hausfrau in Frankreich, Belgien und Italien, 57/58, 73/74 (Frankreich), 105/106 (Belgien, jetzt aufgehoben); BSV,

entgehenden Verdienstes wäre von der Kranken- oder vielleicht auch von der Arbeitslosenversicherung zu leisten⁷⁶⁷.

3.25.5 Postulate

1. Eine echte soziale Krankenversicherung kann und muss für die gesamte Bevölkerung *obligatorisch* sein.
2. Die *höhere Prämienbelastung der Frau* ist sozialpolitisch ein Unding. Das Risiko höherer Krankheitsanfälligkeit ist auch für die Frauen so gut wie für andere (z.B. die grössere Krankheitsanfälligkeit von Alkoholkranken u.a.m.) von der Gesamtheit der Versicherten und des Staates zu tragen.
3. Auch nichterwerbstätigen Frauen und Männern ist die Möglichkeit zu geben, sich für ein *realitätsbezogenes Krankentaggeld* zu versichern.
4. Zur Förderung der *beruflichen und auch der freiwilligen Hauspflege* sind vermehrt Mittel einzusetzen und ist ein Pflegegeld auch für nicht besonders ausgebildete Familienmitglieder, welche die Hauspflege besorgen, vorzusehen.
5. In die Krankenversicherung einzubeziehen ist die *Elternversicherung*; und zu prüfen ist, ob das «Baby-Jahr» von der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung getragen werden kann oder ob dafür eine eigene Versicherung geschaffen werden soll.

3.25.6 Die Postulate besonders im Bereiche der Mutterschaftsversicherung Verquickung mit der Krankenversicherung

Grundsätzlich hat die Tatsache, dass die wirtschaftlichen Folgen des Wochenbettes im Rahmen der Krankenversicherung abgegolten werden, den Vorteil, dass wenigstens die freiwillig versicherten — und besonders auch die vom kantonalen Obligatorium erfassten — Frauen in den Genuss der gesetzlichen Leistungen gelangen. Desgleichen steht ihnen offen, sich *freiwillig* der

Rapport sur la Conférence de recherche de l'AISS sur les femmes dans la sécurité sociale, 1972, 6/7 (Tschechoslowakei, Ungarn).

767 Dieses Postulat wäre durch entsprechende Massnahmen wie z.B. einer Garantie des Arbeitsplatzes oder einem Kündigungsschutz im Arbeitsrecht zu stützen. Desgleichen wären natürlich auch andere Massnahmen zu überlegen wie die Unterstützung von Tagesmüttern, Bau und Führung von Krippen usw., um den erwerbstätigen Müttern und Vätern deren Sorgepflichten zu erleichtern. Dass dies mindestens gegenüber alleinstehenden Müttern, Vätern und deren Kindern eine vordringliche Pflicht der Gesellschaft ist, sollte wohl unbestritten sein. Der Bundesrat lehnt eine Verbindung dieses Postulates mit der Arbeitslosenversicherung jedoch ab.

einen oder andern *Zusatzversicherung*, insbesondere für ein höheres Taggeld, anzuschliessen und sich damit für die hohen Spalkkosten oder den ausfallenden Lohn abzusichern. Darüber hinaus wird die Frage der Organisation und der Finanzierung ohne besondere Schwierigkeit gelöst.

Dieser Einbezug des Risikos «Mutterschaft» in die allgemeine Krankenversicherung hat lediglich den *Nachteil*, dass nicht alle, sondern eben nur die *versicherten* Frauen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen geschützt sind. Es *fehlt ein allgemeines Obligatorium*, dem sämtliche Frauen, zumindest im gebärfähigen Alter, zu unterstellen wären.

Taggeld- oder Lohnausfallversicherung

Die versicherten Frauen haben entweder nur die Krankenpflege- oder aber die Krankengeldversicherung abzuschliessen oder allenfalls die Pflegeversicherung mit einer kleinen Taggeldversicherung kombiniert. *Diese Leistungen sind nicht immer ausreichend*, vor allem nicht für erwerbstätige Frauen, deren Arbeitgeber nur in begrenztem Umfang zur Bezahlung des Lohnausfalles verpflichtet ist⁷⁶⁸, oder die für die Zeit der Niederkunft eine Haushalthilfe anstellen müssen. Die *Lohneinbusse* oder *die Kosten für die Haushalthilfe* während der Dauer des Spitalaufenthaltes und der anschliessenden Schonzeit sollten jedoch von der Mutterschaftsversicherung weitgehend getragen werden. Das wäre m.E. ja gerade der Sinn der eigentlichen Mutterschaftsversicherung.

Um dieses Postulat finanzieren zu können, sind freilich recht *erhebliche Mittel* erforderlich. Diese können und dürfen nicht allein den Frauen — etwa durch zusätzliche oder höhere Prämien — überbunden werden. *Sie müssen vielmehr von der Gesamtheit der — männlichen und weiblichen — Versicherten* und allenfalls unter Mithilfe des Bundes und der Kantone aufgebracht werden.

Aussteuerung der Mütter aus der Taggeldversicherung für Erwerbstätige?

In der Krankengeldversicherung wird zwischen Erwerbs- und Nichterwerbstätigen unterschieden. Je nachdem kann sich der Versicherte für ein höheres Taggeld versichern lassen oder ist er an feste, nach oben begrenzte Beträge gebunden. Eine erwerbstätige Versicherte, die frühestens vier Wochen vor der Geburt ihre Erwerbsarbeit aufgibt, hat während insgesamt 10 Wochen Anspruch auf ihr versichertes Taggeld als Erwerbstätige. Entschliesst sie sich jedoch, über diese Zeit hinaus auf die Wiederaufnahme ihrer Arbeit zu verzichten oder will sie gar die Zeit vor der Niederkunft verlängern, kann sie von ihrer

⁷⁶⁸ Vgl. vorn 69 ff., 155.

Versicherung in eine *tieferen Krankengeldstufe als Nichterwerbstätige* versetzt werden⁷⁶⁹. Das ist unter dem Gesichtspunkt eines echten Schutzes von Mutter und Kind höchst fragwürdig. Diese Ordnung muss daher neu überdacht werden. Es ist daran zu denken, dass die heute geltende Schonzeit höchst ungenügend ist und dringend verlängert zu werden verdient.

Garantie des Arbeitsplatzes und Kündigungsschutz

In der familienpolitischen Diskussion der jüngeren Zeit wird immer wieder auf die *Notwendigkeit der persönlichen Obhut und Fürsorge für Kleinkinder* durch ihre Eltern hingewiesen. Das ist richtig, doch muss dann aber der Gesetzgeber — oder müssen allenfalls die Arbeitgeber über den Weg von Gesamtarbeitsverträgen — die Konsequenzen ziehen: es muss dafür gesorgt werden, dass diese persönliche Obhut von Mutter oder Vater ohne erhebliche Einbusse in ihrer wirtschaftlichen Stellung ausgeübt werden kann. Das kann einerseits durch den *Rechtsanspruch auf eine verlängerte Schonzeit* von einigen Monaten und Einführung eines *Elternurlaubes* z.B. von einem Jahr bis zu drei Jahren geschehen; andererseits muss aber für diese Zeit ein *Schutz vor Kündigung* und eine *Garantie des Arbeitsplatzes* vorgesehen werden, wobei diese Garantie selbstverständlich auch eine *Besitzstandsgarantie für den bisher bezogenen Lohn* mitenthalten sollte. Denn es muss doch wohl vermieden werden, dass wegen der Geburt und der Pflege eines Kleinkindes die Mutter und/oder der Vater infolge des Arbeitsunterbruchs einen wirtschaftlichen und damit sehr oft einen sozialen Abstieg erleiden.

Damit ergeben sich insbesondere die folgenden Postulate:

1. Für die Durchführung und Finanzierung einer echten Mutterschaftsversicherung ist ein *allgemeines Obligatorium unerlässlich*.
2. Die *Schonzeit* von heute acht Wochen mit Krankenversicherungsleistungen bis zu 10 Wochen ist ungenügend und sollte *erheblich erhöht* werden. Während dieser Zeit ist den erwerbstätigen Müttern ein *angemessener Lohnausfall* zu gewähren, die nichterwerbstätigen sollten *Anspruch auf ein Taggeld* haben, das ihnen die *Mehraufwendungen für eine Haushalthilfe oder Hauspflege* ersetzen kann.
3. Zumindest sind die *Kosten für Haushalthilfe* während des Wochenbettes von der Mutterschaftsversicherung voll zu übernehmen.
4. Die erwerbstätigen Mütter — und Väter — dürfen während der verlän-

⁷⁶⁹ Vgl. vorn 155; Art. 14 Abs. 4 und 6 KUVG.

gerten Schonzeit bzw. während des Elternjahres *nicht in niedrigere Taggeldversicherungen versetzt* werden.

5. Vätern oder Müttern, die wegen der Pflege eines Kleinkindes ihren Arbeitsplatz verlassen, ist für die Dauer von 1 - 3 Jahren dieser oder ein ähnlicher Arbeitsplatz mit denselben Lohn- und Vorsorgeansprüchen bei Wiederaufnahme der Arbeit zu garantieren.

6. Für Schwangere und für Mütter ist zudem der bestehende Kündigungsschutz für die Zeit vor und für die Schonzeit nach der Geburt auszudehnen.

3.26 Reformvorschläge im Bereiche der Unfallversicherung

3.26.1 Ausdehnung auf alle Arbeitnehmer

Es entspricht einer weitverbreiteten Forderung⁷⁷⁰, dass der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung auf möglichst viele, wenn nicht gar *alle Arbeitnehmer ausgedehnt* werden soll. Von solcher Erweiterung sozialer Sicherung für das Risiko Unfall würden vor allem Frauen profitieren, die bisher als Arbeitnehmer bestimmter Betriebsarten im Dienstleistungssektor davon ausgeschlossen waren⁷⁷¹.

Es wird etwa die Meinung vertreten, dass Teilzeitarbeit, temporäre Arbeitsleistung und auch Heimarbeit von diesem Versicherungsschutz nicht erfasst werden sollen. Ein stichhaltiger Grund dafür lässt sich aber nicht finden. Auch nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer — zu ihnen gehören vor allem Frauen⁷⁷² — sind während ihrer Anwesenheit am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit denselben Gefahren ausgesetzt wie die voll beschäftigten Erwerbstätigen. Ihre Schlechterstellung in diesem Bereich ist daher nicht gerechtfertigt.

3.26.2 Einbezug der Hausfrauen

Die Tätigkeit der Frauen in ihrem Haushalt wird oft als ungefährlich betrachtet. Einen Versicherungsschutz gegen ein Unfallrisiko meint man deshalb erübrigen zu können. Doch die Zahlen der Unfallstatistik, soweit sie diesbezüglich Auskunft geben⁷⁷³, zeigen, dass im Haushalt eine verhältnismäs-

770 Vgl. Expertenbericht zur Revision der Unfallversicherung vom 14. September 1973, 67; Botschaft des Bundesrates vom 18.8.1976, 161.

771 Expertenbericht, 12 f.

772 Vgl. K. Biske, Ausmass und Bedeutung der Frauenarbeit, 10 ff.; H. Thalmann-Antenen, Frau und Beruf, 15, 26 ff.

773 Vgl. SUVA, Ergebnisse der Unfallstatistik 1968 - 1972, 96. Es werden nur die SUVA-versicherten Arbeitnehmerinnen erfasst. Bei den Frauen wurden in den 5 Jahren 26'366 Verunfallte gezählt, auf die ca. 20% der gesamten Unfallkosten entfielen.

sich grosse Zahl von Personen verunfallt. Nicht nur der Gebrauch vermehrter technischer Hilfsmittel, sondern auch die sprichwörtliche Sparsamkeit vieler Hausfrauen, die meinen, bei der Ausführung der Hausarbeit täten alte Schuhe, eine geflickte Leiter usw. ihren Dienst gut genug, lassen die Hausarbeit zu einer recht gefährlichen Tätigkeit werden. Der Einbezug der Hausfrauen (und selbstverständlich der Hausmänner) in die obligatorische Unfallversicherung ist deshalb dringend nötig⁷⁷⁴. Er würde zudem das Problem, wie diese Tätigkeit im Falle einer Beeinträchtigung durch einen Unfall von voll oder nur teilzeit- oder temporär beschäftigten Frauen mitberücksichtigt werden könnte, etwas entschärfen.

Dieser Einbezug der Hausfrauen (und Hausmänner) in die obligatorische Unfallversicherung kostet Geld. Die finanziellen Mittel wären von den allein-stehenden und verheirateten Hausfrauen selbst — oder im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht von den Ehemännern, darüber hinaus aber unter Mithilfe des Staates — aufzubringen und zwar entweder als fester Beitrag oder in Form eines prozentualen Betrages, berechnet auf dem finanziellen Durchschnittswert der Hausarbeit. Der Entwurf des Bundesrates sieht jedoch vom Einbezug Nichterwerbstätiger ab⁷⁷⁵. Das System der Unfallversicherung, so wird argumentiert, — sei auf die Erwerbstätigen bezogen, indem Renten und Taggelder ausfallende Erwerbseinkommen zu ersetzen haben. Das ist wohl richtig, hindert aber keineswegs auch den Einbezug Nichterwerbstätiger in den Schutz einer allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung.

3.26.3 Witwenrente

Nach geltendem Recht erhält die Witwe eines Versicherten eine Rente schon dann, wenn die Ehe bloss verkündet war. Die Praxis setzt freilich den Bestand einer gültigen Ehe voraus. Doch spielt es keine Rolle, wie lange diese Ehe gedauert hat oder wie alt die Witwe im Zeitpunkt des Unfalldes ihres Mannes war. Sozialpolitisch fragwürdig ist aber die Ausrichtung einer Witwenrente ohne Beachtung des Alters, der zu erfüllenden Familienpflichten und der Zumutbarkeit eigener Erwerbstätigkeit solcher Frauen. Für jüngere Frauen ohne Familienpflicht wäre sinnvoller die Ausrichtung einer Kapital-

774 Anderer Auffassung ist die Expertenkommission, vgl. Expertenbericht, 178. Hingegen jedoch Bogs, Zur Frage der Sicherung der nichtberufstätigen Hausfrau durch die Sozialversicherung, in: Die Betriebskrankenkasse, 78.

775 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 18.8.1976, a.a.O., 164.

abfindung, wie sie die AHV kennt⁷⁷⁶. Hat die jüngere Frau für Kleinkinder zu sorgen oder ist die Witwe selbst wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht in der Lage, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, so ist eine Rente gerechtfertigt. Diese sollte dann aber so bemessen sein, dass sie der Witwe die Fortführung des mit ihrem Ehemann erworbenen Lebensstandards sichert; d.h. sie muss im Verhältnis zum letzten Erwerbseinkommen des verstorbenen Ehegatten so hoch sein, dass ein sozialer Abstieg der Witwe verhindert wird.

Bei einer *zweiten Heirat* erlischt die Witwenrente der SUVA⁷⁷⁷. Ist der zweite Ehemann selbst nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt und stirbt er oder wird die zweite Ehe geschieden oder als ungültig erklärt, hat die Frau *ihren früheren Anspruch verwirkt*. Das ist dann stossend, wenn diese zweite Ehe nur kurze Zeit gedauert hat. In andern Sozialversicherungszweigen kam der Gesetzgeber deshalb auf Begehren der Frauenverbände dazu, die frühere Witwenrente unter gewissen Voraussetzungen *wieder aufleben* zu lassen⁷⁷⁸. Dasselbe rechtfertigt sich im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung und zwar — da in diesem Zweig die Witwenrente unter bestimmten Voraussetzungen bekannt ist⁷⁷⁹ — sowohl für die Witwen- als auch die Witwenrente.

3.26.4 Berufliche Massnahmen

Sehr wesentlich schiene mir, dass die obligatorische Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden, bereits bestehenden Institutio-

⁷⁷⁶ Der Expertenbericht sieht für kinderlose, nicht dauernd erwerbsunfähige Witwen unter 45 Jahren eine Witwenabfindung vor. Die einmalige Abfindung in der Höhe eines Jahresbetrages der Witwenrente ist hingegen zu klein, vor allem, wenn neu dem überlebenden Ehegatten, der sich wieder verheiratet, eine einmalige Abfindung im Betrage der *doppelten* Jahresrente ausbezahlt werden soll, vgl. Expertenbericht, 193. Dieser Unterschied ist wenig verständlich, es sei denn, man betrachte die Morgengabe der SUVA als Mittel zur Eheförderung. Der bundesrätliche Entwurf will auch hier mit der Regelung des AHVG koordinieren, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 170; Art. 29 Abs. 6 KUVG; a.a.O., 249.

⁷⁷⁷ Vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. a KUVG.

⁷⁷⁸ Vgl. Art. 46 Abs. 3 AHVV. Die zweite Ehe darf nicht mehr als 10 Jahre gedauert haben. Vgl. auch Expertenbericht, 193, der ein Wiederaufleben der Rente vorsieht. Auch der bundesrätliche Entwurf sieht ein solches Wiederaufleben der Rente vor, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O., 170; Art. 33 des Entwurfs, 251.

⁷⁷⁹ Vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. b KUVG: sofern der Witwer dauernd erwerbsunfähig ist oder es binnen 5 Jahren seit dem Tod der Ehefrau wird.

nen der IV *Möglichkeiten zur Umschulung, Wiedereingliederung ins Erwerbsleben, Berufsberatung* und dergleichen sowohl für Versicherte (Männer und Frauen) als auch für Witwen vorsehen würde. Dem sinnvollen Grundsatz «Eingliederung vor Rente» könnte auf diese Weise vermehrt Geltung verschafft werden⁷⁸⁰.

3.26.5 Verwandten- und Hinterbliebenenrente

Das geltende Recht hat den Ansprecherkreis auf Hinterbliebenenrenten sehr weit gezogen. Das ist verständlich, wenn beachtet wird, dass das KUVG auf die Zeit vor dem 1. Weltkrieg zurückgeht. Damals waren die heute selbstverständlichen Einrichtungen sozialer Sicherheit noch weitgehend unbekannt. Statt dessen musste mehr als heute auf die Verwandtenunterstützungspflicht zugunsten betagter Eltern oder minderjähriger Geschwister zurückgegriffen werden. Im Falle eines Unfalltodes des Versicherten tritt deshalb die Ehefrau mit weiteren Verwandten in bezug auf einen Rentenanspruch in Konkurrenz. Das ist nur dort gerechtfertigt, wo unmündige Kinder des Versicherten und allenfalls von diesem wirtschaftlich abhängige Eltern oder Geschwister teil an der Rente haben. Den Kreis anspruchsberechtigter Hinterbliebener weiter zu ziehen, ist heute hingegen nicht mehr gerechtfertigt⁷⁸¹.

3.26.6 Schuldhaftes Verhalten als Ehegattin?

Die Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung schlägt in ihrem Bericht vor⁷⁸², der Ehefrau dann *einen Anspruch auf eine Witwenrente zu versagen, wenn sie den Haushalt vor dem Tod ihres Mannes schuldhaft verlassen hat*. Derartige — auch im Scheidungsrecht umstrittene — Kriterien persönlichen schuldhaften Verhaltens sollten in der Sozialversicherung keinen Platz haben. Es kann im Rahmen eines Rentenfestsetzungsverfahrens von den zuständigen Behörden in keiner Weise auch nur einigermaßen zuverlässig abgeklärt werden — es sei denn, es würde eine Art Ehegericht vorweg und

⁷⁸⁰ In der Praxis wird in dieser Hinsicht etliches getan, so z.B. für Querschnittgelähmte im SUVA-eigenen Rehabilitationszentrum Bellikon AG.

⁷⁸¹ Auch der Expertenbericht, 191, sieht nur noch Hinterbliebenenrenten für Witwen und Kinder vor. Zu prüfen wäre, ob für alleinstehende Versicherte mit unterstützten Eltern nicht zusätzlich Leistungen für diese Eltern vorgesehen werden sollten. Vgl. auch H. Thalmann-Antenen, Die Stellung der Frau in der Unfallversicherung, SZS 1974, Heft 4, 257. Dazu auch Botschaft des Bundesrates a.a.O., 169.

⁷⁸² Vgl. Expertenbericht vom 14. September 1973, 192; dazu auch H. Thalmann-Antenen, a.a.O., 259 f.

ausserhalb des ordentlichen Eheschutz- oder Ehescheidungsverfahrens mit seinen rechtsstaatlichen Garantien abgehalten! —, wie sich die Ehe entwickelt hat und wie das Verhalten der *beiden* Ehepartner zueinander und in der Familiengemeinschaft war. Das sind *versicherungsfremde Momente* und Aspekte, die im Rahmen sozialen Versicherungsschutzes absolut nichts zu suchen haben.

3.26.7 Postulate

1. Sehr wichtig in unserem technisch weit fortgeschrittenen Zeitalter ist der *Einbezug aller Arbeitnehmer* — auch der Heimarbeiter — in den Schutz der obligatorischen Unfallversicherung.
2. Desgleichen sind die *Hausfrauen* sowie die *Hausmänner*, auch wenn sie nicht erwerbstätig sind, in diesen Schutz einzubeziehen.
3. Zu deren besseren Erfassung — von der Beitrags- und Rentenseite her — sind *Massstäbe zur Bewertung der Hausarbeit*, eventuell in Form eines fiktiven Durchschnittseinkommens wie in der IV, oder wie sie für Lehrlinge gelten, aufzustellen.
4. Die *Witwenrente* ist in Angleichung zur AHV besser zu differenzieren. *Witwen und Witwer sind grundsätzlich gleich zu behandeln.*
5. Bei Scheidung, Ungültigerklärung einer zweiten Ehe oder Tod des nicht versicherten zweiten Ehemannes oder der zweiten Ehefrau sollte die frühere Witwen- und Witwerrente unter ähnlichen Voraussetzungen wie im AHVG wieder aufleben können.
6. Auch die *obligatorische Unfallversicherung sollte — wenn möglich in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der IV — Massnahmen beruflicher Eingliederung* vorsehen.
7. Neu zu überdenken ist der *Kreis weiterer Anspruchsberechtigter auf die Hinterbliebenenrente*, wobei vor allem die Hinterbliebenen alleinstehender Versicherter (Frauen und Männer), welche von diesen unterstützt wurden, vom Versicherungsschutz nicht völlig ausgeschlossen werden sollten.

3.27 Reformvorschläge im Bereiche der beruflichen Vorsorge

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge steht erst in parlamentarischer Beratung und es ist noch unsicher, ob überhaupt und allenfalls in welcher Form und mit welchem Inhalt es in Kraft treten wird. Dennoch lassen sich bereits heute einige Postulate aufzeigen, die sich unter dem Gesichtspunkt rechtsgleicher Behandlung der männlichen und weiblichen Arbeitnehmer aufdrängen.

Unbefriedigend ist, dass die *altersmässigen Voraussetzungen* für den Einbezug in die berufliche Vorsorge für männliche und weibliche Arbeitnehmer *unterschiedlich* ausgestaltet werden. Die Arbeitnehmer sollten ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht gleichzeitig und für eine gleich lange Dauer versichert sein.

Dieser unterschiedliche Einbezug in die Versicherung hat zur Folge, dass die *Beitragsabstufung* für Männer und Frauen unterschiedlich geregelt wird. Das wird dazu führen, dass die weiblichen Arbeitnehmer ständig höheren Beitragsklassen zugewiesen werden, und ihre wirtschaftliche Stellung auf dem Arbeitsmarkt wird noch schlechter als sie bereits ist.

Die *Auszahlung geleisteter Beiträge an Frauen*, die sich verheiraten, ist sozialpolitisch gesehen ein Unding. Das wird offenkundig, wenn unter dem Gesichtspunkt rechtsgleicher Behandlung gefragt wird, weshalb denn nicht auch die männlichen Arbeitnehmer in den Genuss solcher «Morgengaben» gelangen sollen. Jedenfalls sollten die Kassenreglemente — falls nicht bereits der Gesetzgeber auf die Regelung des Entwurfs zurückkommt — von der ihnen in dieser Hinsicht eingeräumten Möglichkeit, eine andere Regelung vorzusehen, Gebrauch machen.

Für Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts, die aus irgendwelchen Gründen (Heirat, Auslandsaufenthalt von einiger Dauer, Tätigkeit als Hausmann usw.) *ihre Erwerbsarbeit vorübergehend aufgeben*, sollte die Gelegenheit vorgesehen werden, sich in die *freiwillige Versicherung* umteilen zu lassen.

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge müsste *Leistungen für ein Elternjahr* zugunsten (männlicher und weiblicher) Versicherter ohne Rücksicht auf den Zivilstand vorsehen, die ihre Erwerbsarbeit wegen der Geburt eines Kindes bzw. zu dessen Pflege — über die den Frauen eingeräumten gesetzlichen Schonzeiten hinaus — vorübergehend aufgeben wollen.

Es ist den versicherten Arbeitnehmerinnen und ihren Ehemännern gegenüber ungerecht und sachlich völlig unvertretbar, im Falle ihres Todes *dem überlebenden Ehegatten keine Witwerrente* auszurichten. Der Vorsorgeschutz, dem sich die erwerbstätige verheiratete Frau unterzieht, hat auch gegenüber ihrem Ehemann zu gelten, entfällt doch mit ihrem Tod ein Erwerbseinkommen, an dem auch der überlebende Ehemann direkt oder indirekt teilgehabt hat. Diese Gleichberechtigung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern und ihren Ehegatten drängt sich zwingend unter dem Gesichtspunkt rechtsgleicher Behandlung auf.

Dem *jüngeren Ehegatten, der verwitwet*, ist auch im Rahmen des BVG eine *Abfindung* statt einer Witwen-/Witwerrente zuzusprechen.

3.3 Realisierbarkeit

Die Realisierbarkeit der vorstehend aufgezeigten Postulate hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der wichtigste dürfte die *Einsicht in deren sozialpolitische Notwendigkeit* sein, die Einsicht auch, dass die Stellung der Frau sich in den vergangenen Jahrzehnten in einer Weise gewandelt hat — oft für die Betroffenen selbst unbewusst und hinter dem Schleier überlieferter Vorurteile und Vorstellungen —, die es rechtfertigt, in der Gesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen.

Doch Einsicht auf sozialpolitischem Gebiet allein genügt nicht. *Eine Reihe der Massnahmen zugunsten einer zeitgemässen Anpassung der sozialen Sicherung der Frau kosten Geld*, das auf irgend eine Weise vom Versicherten und vom Staat beschafft werden muss. Ihre Realisierbarkeit ist deshalb nur möglich auf dem Hintergrund einer gesunden Wirtschaft und eines finanzstarken Staates.

Die Zusammenstellung der verschiedenen Postulate zeigt jedoch auch, dass nicht nur kostspielige Neuerungen vorgeschlagen werden. Eine Angleichung der Stellung der Frau im System der Sozialen Sicherheit, die Abkehr von zum Teil ungerechtfertigten Privilegien vor allem der nichterwerbstätigen Ehefrauen, aber auch der Witwen und eine *konsequente Durchführung des Gedankens der Gleichwertigkeit von Mann und Frau in bestimmten sozialpolitisch relevanten Tatbeständen* wird auch zu gewissen Einsparungen führen, wie dies auch von einer besseren Koordination der verschiedenen Zweige des Sicherungssystems zu erwarten ist. Es wird somit im gesamten nicht einfach mehr gefordert, sondern ein besserer Ausgleich zwischen den Geschlechtern und eine vermehrte, auch gesetzgeberische Beachtung der sozialen Biographie nicht nur des Mannes, sondern eben auch der Frau angestrebt.

4 Schlussbemerkungen

Wir haben die gegenwärtige Sicherheit der Frau im Gebiet des Familien-, Arbeits- und Sozialrechtes aufgezeigt und versucht zu ergründen, warum diese Ordnung so und nicht anders ist, obwohl sie sich ganz anders denken liesse. Es sind *Ansätze zu einem neuen Denken* feststellbar, die zum Teil wenigstens bereits Anfänge einer für Frauen und Männer gerechteren Ordnung erkennen lassen. Unter Berücksichtigung dieser Ansätze und gestützt auf die Annahme, dass sie sich über kurz oder lang verstärken werden, ist die Hoffnung nicht ganz abwegig, dass sich die Rechtsordnung einmal in der Richtung verwirklichen wird, wie sie als allgemeine Idee dieser Arbeit zugrunde liegt:

4.1 Ein familienrechtliches Leitbild für die Zukunft

Im Ehe- und Familienrecht sind starke Ansätze dafür vorhanden, dass allmählich der *Partnerschaftsgedanke* zum Durchbruch gelangt und durch die Ausstrahlung, welche das Recht auf die Lebensweise der ihm unterworfenen Menschen hat⁷⁸³, auch immer weitere Kreise ziehen wird. An sich ist der Gedanke, dass durch die Ehe zwei erwachsene, mündige und reife Menschen zu einer Zweisamkeit mit gegenseitigen Pflichten und Rechten verbunden werden, bereits im geltenden Recht vorhanden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Dieser Gemeinschaftsgedanke dürfte auch für die Zukunft wegleitend sein. Doch im Unterschied zur geltenden Rechtsordnung wird für Mann und Frau die Konsequenz daraus zu ziehen sein, dass *keinem* der Ehepartner die Übermacht über den andern verliehen wird, dass die strenge, sehr oft gar nicht mehr gültige und zeitgemässe Arbeitsteilung aufgehoben wird⁷⁸⁴, und dass damit «der Ehe in ihrer rechtlichen Ausgestaltung der Charakter des Versorgungsinstitutes für Ehegatten genommen wird»⁷⁸⁵. Das familienrechtliche Leitbild der Zukunft wird vielmehr davon ausgehen, dass die zwei erwachsenen, mündigen Menschen,

783 M. Haller-Zimmermann, Die UNO-Menschenrechtskonvention und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz, 50 f.

784 Art. 160 ff. ZGB.

785 Haller-Zimmermann, a.a.O., 195.

die sich bemühen, eine Ehe- und Familiengemeinschaft aufzubauen, *in gleicher Weise* für diese Gemeinschaft verpflichtet sind. Es wird selbstverständlich ihnen überlassen werden, in welcher Art besser und in welcher Verteilung diese Pflichten erfüllt werden. Diese Ehegemeinschaft wird nicht wieder nach einem bestimmten, gesetzlich fixierten Leitbild rechtlich ausgestaltet, sondern es wird eine «Lebensgemeinschaft zweier unabhängiger, vollwertiger und selbständig existenzfähiger Menschen» sein, die aus freiem Willen eine Verantwortung füreinander übernehmen.

Freilich verpflichtet auch dieses neue *Leitbild der Freiheit in der Lebensgestaltung mündiger Menschen* den Gesetzgeber und die Gesellschaft dazu, ihrerseits alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Freiheit tatsächlich *allen* zugute kommen zu lassen. Das würde — um dies vorweg zu nehmen — bedeuten, dass auch sogenannte Halbfamilien oder unvollständige Familien in den Genuss solcher Möglichkeiten, wie etwa Steuervergünstigungen, Versicherungsschutz, Recht auf Freitage im Krankheitsfall der Angehörigen usw., sollen kommen können. Das überlieferte Familienbild darf nicht mehr das allein vorherrschende sein, vor allem nicht mit der damit verbundenen Vorstellung, dass es immer und allein die Ehefrau ist, die zu Hause bleibt. In diesem überlieferten Familien- und Ehebild liegt viel Ungerechtigkeit gegenüber all jenen, die von ihm — freiwillig oder gezwungenermaßen — abweichen.

4.2 Kritik der familiären Vorsorge

Es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, wie fragwürdig die familiäre Vorsorge vor allem für die Frau geworden ist. Von den heute 270'950 Witwen, denen nur 65'416 Witwer gegenüber stehen, sowie von den 74'882 geschiedenen Frauen wäre ohne Selbsthilfe und ohne sozialen Versicherungsschutz wohl nur die kleinste Zahl in der Lage, bloss auf Grund der familiären Verhältnisse ein einigermaßen von den unmittelbarsten Sorgen befreites Leben zu führen. Der gerade für die Ehefrauen sehr oft ungenügende Schutz durch das Erbrecht lässt auch die Selbstvorsorge auf der sogenannten dritten Säule wenig wirksam werden.

4.3 Folgerungen

Diese Feststellungen verpflichten Gesellschaft und Gesetzgeber, darauf hinzuwirken, dass sich *jeder Mensch, unabhängig vom Geschlecht, verwirklichen, sich weitgehend möglichst selbst und von andern unabhängig versorgen und den einmal erworbenen Lebensstandard bewahren kann*. Die Voraus-

setzungen eigener Vorsorge für Zeiten der Erwerbsunfähigkeit, des Alters und des Todes der Angehörigen müssen selbstverständlich in einer Weise beschaffen sein, dass möglichst viele Einzelverhältnisse erfasst werden und dass jedem in seiner persönlichen Art geholfen werden kann. In diesem *Abstellen auf konkrete Lebensverhältnisse des einzelnen* liegt die Schwierigkeit, doch soll versucht werden, im folgenden einige Wege für den Gesetzgeber zu skizzieren.

Es wurde darauf hingewiesen, dass es in einer Gesellschaft, die übertechnologisiert und kompliziert geworden ist, jedem Menschen, unabhängig vom Geschlecht möglich gemacht werden muss, sich *zu bilden und beruflich die bestmögliche Ausbildung zu erhalten*. Je qualifizierter die Ausbildung und je breiter die Bildung, umso mehr wird der einzelne in der Lage sein, unabhängig von seinen persönlichen Verhältnissen sich «durchs Leben» zu bringen. Weil zudem die meisten sozialen Sicherheiten an eine Arbeitstätigkeit, vor allem an eine bezahlte, anknüpfen, ist diese Form der Sicherheit zudem erst richtig gewährleistet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Ausübung bezahlter und qualifizierter Arbeit ⁷⁸⁶ gegeben sind.

Weil in unserer höchst verletzlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung die berufliche Ausbildung allein nicht genügt, und in dieser zudem in aller Regel das Hauptgewicht auf die Ausbildung des männlichen Teiles der Bevölkerung gelegt wird, die Frauen hingegen viel zu wenig dazu aufgefordert werden, eine *lebenslange Berufstätigkeit* ins Auge zu fassen, wäre hier anzuknüpfen und auch *die Arbeitsplatzvermittlung unabhängig vom Geschlecht* zu fördern. Das könnte etwa dadurch geschehen, dass es — wie im amerikanischen oder deutschen Recht ⁷⁸⁷ — verboten würde, Stellenangebote nach Geschlecht zu unterscheiden. Man müsste die Arbeitgeber verpflichten, die Bewerber, unabhängig vom Geschlecht, einzig und allein nach den Fähigkeiten und Begabungen gerade für die in Frage kommende Stelle auszuwählen. Freilich: dieser Grundsatz wird noch Mühe haben, durchwegs verwirklicht zu werden. Leichter dürfte es vielleicht einmal sein, wenn in den verschiedensten Rechtsgebieten die unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern,

⁷⁸⁶ Wobei «qualifiziert» nichts Diskriminierendes an sich haben soll. Trotz der Entwicklung stets neuer Maschinen, mit denen mühsame, langweilige Routinearbeit den Arbeitnehmern abgenommen werden kann, wird es stets «unqualifizierte», ohne gute Schulbildung zu leistende Arbeit (so z.B. gerade auch Hausarbeit) geben. Doch auch solche Arbeit ist in dem Umfange qualifiziert und müsste lohnmassig entsprechend eingestuft sein, als sie von gesellschaftlicher Bedeutung ist. Das ist z.B. gerade die Hausarbeit, aber z.B. auch Küchenarbeit im Spital, Kehrtafelabfuhr usw.

⁷⁸⁷ Vgl. «Informationen für die Frau», 1974, Heft 9, 3.

nur auf Grund des Geschlechtes, ausgeräumt sein wird⁷⁸⁸. Hier stellen sich somit offene und wichtige Probleme einer in der Zukunft zu verwirklichenden Arbeitswelt ohne jede Diskriminierung, vor allem auch ohne Diskriminierung nach Geschlecht.

Berufliche Ausbildung, Arbeitsplatzöffnung auch für Frauen allein genügen jedoch nicht. Man kann nicht darüber hinwegsehen, dass die Arbeitsmöglichkeit ausser Haus für Frauen u.U. wegen ihrer biologischen Funktion eingeschränkt ist, vor allem dann, wenn sie Kinder zur Welt bringen. Doch ist nicht grundsätzlich einzusehen, weshalb sie von diesem Zeitpunkt an einem traditionsgeprägten Bild Zeit ihres restlichen Lebens nachleben muss. Abgesehen davon, dass es eine ganze Reihe von Frauen gibt, die trotz Geburt und Mutterschaft ohne wesentliche Hilfe von seiten der Gesellschaft, der Rechtsordnung und ihrer nächsten Umgebung gezwungen sind, dieses Bild oft auf Kosten der Kinder zu missachten, gibt es eine ganze Reihe von Frauen, die sich nicht auf die überlieferte Rolle verpflichtet fühlen, obwohl sie an sich durchaus ihre Mutterschaft bejahen und auch ernst nehmen. Es sollte deshalb möglich sein, *allen Frauen* in ihrer individuellen Lebensgestaltung gerecht zu werden, ohne dass sich die Frauen frustriert, schuldbeladen, unzufrieden oder unverstanden fühlen und ohne dass die Kinder u.U. Opfer solcher Unzufriedenheit werden müssen. Es gibt der Möglichkeiten viele:

Zu denken ist zunächst an die *Garantie des Arbeitsplatzes*, wie sie in verschiedenen Ländern diskutiert wird und zum Teil bereits verwirklicht ist. Damit zusammen hängt die *Ausrichtung eines genügend grossen Lohnersatzes*, wenn sich die Mutter oder der Vater entschliesst, sich für eine gewisse Zeit der Pflege ihrer/seiner Kleinkinder zu widmen. Wenn man sich vorstellt, dass diese Sorge zwar nicht unbedingt ebensogut, aber doch auch von der Gesellschaft in Form von gut geführten Krippen, Horten, Kindergärten übernommen werden kann, aber dort viel mehr Geld kostet, liesse sich doch ernsthaft endlich über das seit langem in Frauenkreisen postulierte *«Elterngeld»* oder auch die *bezahlte Tagesmutter* diskutieren. Freilich, hier zeigt sich bereits eine Konsequenz des neuen Leitbildes der Ehe: warum muss es immer die Frau sein, die für ihr Kind ihre berufliche Karriere aufgeben muss? Es lässt sich durchaus denken, dass unter Umständen auch *der Vater des Kindes* bereit wäre, diese Aufgabe zu übernehmen oder dass sich die Eltern in dieser Aufgabe teilten. Es steht gar nicht so eindeutig und unumstösslich fest, dass nur die Mutter die beste Fürsorge für das Kind und dessen optimale Entwicklung gewährleistet. Es wäre daher zum vorneherein von einer Fixierung des «Mut-

tergeldes» und des «Mutterschaftsurlaubs» auf die Frau vom Gesetzgeber abzuweichen und offen zu lassen, welcher Elternteil diese Rolle zu übernehmen denkt. Damit könnte zudem der oft beschworene Freiheitsraum der einzelnen auf einem wichtigen Gebiet erweitert werden.

Ausserdem dürfte nicht nur an die Erfüllung der Mutterschaftspflichten gedacht werden. Es gibt eine *ganze Reihe anderer Familienpflichten*, die der Sorge des Gesetzgebers anheim gestellt sein müssen. Zu denken ist an die *Pflege betagter oder kranker Eltern, des Ehemannes oder der Ehefrau im Krankheitsfall* usw. Nachdem die moderne Gesellschaft mit ihrem kostspieligen Gesundheitswesen allmählich merkt, wie wertvoll nicht nur aus menschlichen, sondern auch aus finanziellen Überlegungen *die Hauspflege* geworden ist, sollte diese Form der Betätigung zwar gefördert, aber nicht auf die Frau allein abgewälzt werden. Auch hier ist zu denken an Arbeitsplatzgarantie, an Lohnersatz für die Dauer der Pflege, an andere Hilfsformen, die es solchen Familienpflegern und -pflegerinnen auch ermöglichen würden, in den Genuss bestimmter Sozialleistungen, etwa von Ferien, zu gelangen. Notwendig aber ist auf alle Fälle *die Garantie der Lohnfortzahlung*, sei es durch den Arbeitgeber oder — was wohl gerechter wäre — auf Kosten der (obligatorischen) Kranken- oder einer andern Sozialversicherung (so der Verdienstersatzordnung oder etwa der Arbeitslosenversicherung). Und zwar hätte diese Lohnfortzahlung wiederum unabhängig vom Geschlecht desjenigen oder derjenigen zu erfolgen, der oder die solche Pflege von Familienangehörigen übernimmt.

Ganz allgemein wäre *die Arbeitsordnung* im Interesse der arbeitenden Menschen und der vor allem mit Doppelaufgaben belasteten Frauen und Männer so zu gestalten, dass Doppelaufgaben nicht mehr zu einer Überlastung führen können. Heute ist es in aller Regel die Frau, die nebst den Familienpflichten auch noch arbeiten muss, um mit an den Unterhalt der Familie beizutragen, und die in der Regel ohne wesentliche Entlastung ihrer Überbelastung hilflos ausgeliefert ist. Wenn man weiss, dass die Hausarbeit zwischen 25 und 50 Stunden⁷⁸⁹ in der Woche beansprucht, und wenn man berücksichtigt, dass sehr oft gerade die Frauen, denen am wenigsten Mittel zur personellen und technischen Erleichterung ihrer Hausarbeit zur Verfügung stehen, noch gezwungen sind, einer Arbeit ausser Haus teilweise oder voll nachzugehen, dann stimmt es sehr nachdenklich, dass die Gesellschaft und die Rechtsordnung bis heute diese Überlastung einfach hingenommen hat und die Frauen sich nie wirkungsvoll dagegen zur Wehr gesetzt haben.

788 Dazu Haller-Zimmermann, a.a.O., 81 ff., insbesondere 88/89.

789 Haushaltsführung und hauswirtschaftliche Ausbildung der Zürcher Frauen, Untersuchung 1967, 31 ff., 35.

Bessere Chancen im Erwerbsleben würden es den einzelnen Menschen wiederum ohne Rücksicht auf das Geschlecht, und somit vor allem den Frauen, ermöglichen, *besser auf ihre Zukunft und ihre notwendige Sicherung hin* zu arbeiten. Damit verbunden ist freilich das Postulat, dass ohne Rücksicht auf die Funktion der einzelnen Ehepaare in ihrem persönlichen Bereich *die Sicherung für beide in gleicher Weise möglich sein soll*. Das bedeutet, dass zunächst jeder kraft seiner Beitragsleistung an die soziale Sicherung für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters vorzusorgen hat. Für denjenigen, welcher wegen der Erfüllung notwendiger Familienpflichten keiner Erwerbsarbeit nachgehen konnte und dessen Ansprüche aus dem Elterngeld und einem allfälligen Lohnersatz nach Ablauf dieser Zeit weggefallen sind, würde der andere Partner mit an die Sicherheit beitragen. Das hätte zur Folge, dass etwa bei Auflösung der Ehe wegen Scheidung die Hälfte des bisher gemeinsam erworbenen sozialen Schutzes mit jedem Ehegatten geht und dass nun neu jeder für sich weiter vorsorgen muss. Im Falle des Todes hätte der überlebende Teil Anspruch auf den Sicherungsschutz, wie er kraft der Beitragsleistung des Verstorbenen erworben wurde. Das würde bedeuten, dass die in unserem Recht allmählich nicht mehr gerechtfertigte Berechnungsweise der Witwenrente neu geregelt werden müsste und dass umgekehrt eine auf diesem *Gedanken der Partnerschaft aufbauende Sozialversicherungsordnung* nicht um eine Witwenrente herumkäme. Eine weitere Folge wäre die, dass im Alter jeder Partner sich einen *eigenen* Anspruch auf Sicherung erworben hätte und dass demnach die Ehepaarrente, jedenfalls in bezug auf den Anspruch darauf, so wie er heute geregelt ist, fragwürdig wird und neu zu überdenken ist. Ob die Sicherung der alten Ehepaare in einer gemeinsamen Rente, beruhend auf den Ansprüchen beider Partner erfolgt, oder in je einer getrennten Rente, gestützt auf die eigenen Beiträge und die Hälfte der Beiträge des andern, das wäre m.E. eine sekundäre Frage; dasselbe gilt für das Problem, ob zwei Menschen, die verheiratet sind, nur wegen des Zivilstandes weniger Geld benötigen als zwei alleinstehende, ohne jede Rücksicht darauf, ob diese ebenfalls einen gemeinsamen Haushalt bilden oder getrennt leben. Wichtig ist vielmehr, dass auch den Frauen bzw. der Frau und dem Mann in gleicher Weise auf den für Familie und Gesellschaft erbrachten Leistungen ein *eigener selbständiger Anspruch auf Sicherheit* vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters gegeben ist.

4.4 Zusammenfassung

1. Die *Stellung der Frau im Rahmen von Bildung und Ausbildung muss verbessert werden*. Dass in diesem Zusammenhang die Vorstellung von der Versorgungsehe, die die Frau von eigener Anstrengung und eigener Beitragsleistung an Ehe und Familie ausserhalb ihrer biologischen und funktionellen Aufgaben entlastet, immer weiter verdrängt und überwunden werde, ist ganz grundsätzlich zu wünschen, muss aber vom Gesetzgeber gefördert werden.
2. Das bedingt nicht nur eine neue Einstellung gegenüber Familie und Stellung der Ehepartner in ihr, sondern auch ein *Überdenken der arbeitsrechtlichen Vorstellungen vom Schutz und der Schutzbedürftigkeit der Frau*. Es kann ja sein, dass auch ein Mann — vor allem trifft dies für alleinstehende Männer mit Familienpflichten zu — dringend längere Mittagszeit benötigt oder dass Männer wie Frauen die Freistellung für Krankheitsurlaube mit garantierter Lohnfortzahlung benötigen, um die Pflege kranker Kinder oder anderer Angehöriger übernehmen zu können. Es ist ebenso schädlich für den Mann wie für die Frau, nachts arbeiten zu müssen und schliesslich sind allzu lange Arbeitstage und ein allzu früher Beginn oder ein zu später Feierabend dem Familienleben in gleicher Weise schädlich, ob dies nun die Frau oder den Mann betrifft.
3. *Soziale Sicherheit ist notwendig für den Mann und die Frau*. Die Arbeitskraft der Frau und des Mannes kann ausfallen und dadurch ihre Angehörigen sehr stark treffen. Es sollte beiden ermöglicht werden, in die Lücke zu springen, ohne wirtschaftlich in Schwierigkeiten zu geraten. Für die Dauer der Inanspruchnahme durch notwendige Familienpflichten muss sich ein Anspruch auf zusätzliche Beitragsleistung an die soziale Sicherheit ohne Rücksicht auf die Person des Ausführenden ergeben.
4. Jedem Menschen in unserer Industriegesellschaft, somit jedem Mann und jeder Frau, muss unabhängig von seinem Zivilstand ein *eigener Rechtsanspruch auf möglichst gute Vorsorge* im Alter, bei Krankheit, bei Invalidität, Unfall und Mutterschaft/Vaterschaft zustehen. Der eigene Rechtsanspruch gründet sich auf die eigenen Arbeitsleistungen, seien diese durch einen Arbeitgeber bezahlt, seien diese notwendigen Familienpflichten und deshalb unbezahlt. Darin liegt die Begründung dafür, dass der Anspruch auf die Rente im Risikofall Alter nicht mehr länger allein dem Mann zustehen soll, sondern jedem der Ehe-

gatten. Das bedingt weiter, dass der einmal erworbene Anspruch auf eigene Sicherheit im Falle der Trennung oder Scheidung je zur Hälfte auf die beiden Eheleute verteilt wird und als «Startkapital» für die neue und individuell vorzunehmende Sicherung gelten soll. Es darf dabei nicht auf zivilrechtliche Schuld oder Unschuld abgestellt werden, welche Begriffe im Sozialversicherungsrecht nichts zu suchen haben. Sie vermögen die moderne Gesellschaft nicht davon zu befreien, für die Sicherheit ihrer Angehörigen mitzusorgen und ohne Rücksicht auf das Verhalten im täglichen Leben diese Sicherheit zu gewähren. Es ist und bleibt die Aufgabe der Gesellschaft und der ihr obliegenden sozialen Sicherheit, den Genuss sozialer Rechte sicherzustellen und zwar «ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft» (Präambel der europäischen Sozialcharta).

Literatur, Materialien, Gesetze

Literatur

- H. Achinger, *Soziale Sicherheit*. Eine historisch-soziologische Untersuchung moderner Hilfsmethoden. Fr. Vorwerk-Verlag Stuttgart 1953.
- H. Achinger, *Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik*, 1958.
- Almanach der Schweiz*. Daten und Kommentare zu Bevölkerung, Gesellschaft und Politik. 1978.
- Sylvia Arnold-Lehmann, *Die Stellung der Frau in der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung*, in: SZS 1974, Heft 1, 41 ff.
- Sylvia Arnold-Lehmann, *Die Stellung der Frau in der sozialen Krankenversicherung* in: SZS 1974, Heft 3, 219 ff.
- Käthe Biske, *Zürcher Mütterbefragung 1957/58*. Statistisches Amt der Stadt Zürich 1962.
- Käthe Biske, *Frauenarbeit in Beruf und Haushalt*, Statistik der Stadt Zürich, Heft 61, 1968.
- Käthe Biske, *Die Berufstätigkeit der verheirateten Frau*, o.J.
- Käthe Biske, *Ausmass und Bedeutung der Frauenarbeit*, Separatdruck der NZZ, Aug./Sept. 1965.
- R. Blum, *Querschnitt durch die europäischen Vorsorgesysteme*, in: SZS 1971, Heft 3.
- Verena Bodmer-Gessner, *Bibliographie zur Geschichte der Schweizer Frau im 19. und 20. Jahrhundert*. Herausgegeben vom Schweiz. Verband der Akademikerinnen mit Unterstützung des BSF, 2.A., Zürich 1968.
- Marie Boehlen, *Kritik und Probleme der aktuellen Ordnung der Krankenversicherung aus der Sicht der Frauenverbände*, Vortrag an der Hochschule St.Gallen, 1972.
- Marie Boehlen, *Kleine Geschichte des Frauenstimmrechts*, 1954.
- W. Bogs, *Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform*. Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 3, Duncker/Humblot Berlin 1955.
- W. Bogs, *Zur Frage der Sicherung der nichtberufstätigen Hausfrau durch die Sozialversicherung*, in: Die Betriebskrankenkasse, 56. Jahrgang, 1968, Heft 2, 65-78.
- Annette E. Bosscher, *L'harmonisation des régimes de sécurité sociale*. Division des problèmes généraux de la Sécurité sociale à la Commission de la CEE (Vortrag vor dem Comité européen du Conseil international des

- Femmes 1970).
- Danielle Bridel, *Rapport sur la Conférence de recherche de l'AISS sur les femmes dans la sécurité sociale*, Bundesamt für Sozialversicherung 1972.
- Anna Regula Brüngger, *Die Bewertung des Arbeitsplatzes in privaten Haushalten*, Zürich 1977.
- M. Bührig / A. Schmid-Affolter, *Die Frau in der Schweiz*, in Staat und Politik, P. Haupt-Verlag Bern 1969.
- W. Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, Stämpfli Bern, 2.A., 1914.
- Immita Maria Cornaz, *Travail professionnel de la mère et vie familiale*, Lausanne 1965.
- E. Dantzenroth, *Kleine Geschichte der Mädchenbildung*, A. Henn-Verlag 1971.
- Deutscher Frauenrat, *Resolution zum Rentenreformgesetz*, in: Informationen für die Frau, 20. Jahrgang, 1971, Heft 11/12.
- Deutscher Frauenbund, *Was tun Staat und Gesellschaft zur Erleichterung der Mehrfachrolle der Frau?* 6. Internationaler Frauenkongress, in: Informationen für die Frau, 21. Jahrgang, 1972, Heft 6, 6.
- Lony Eichenberger, *Die Wohnsituation der alleinstehenden erwerbstätigen Mutter*, Diplomarbeit OSSA 1970.
- Ch. Färber, *Die soziale Sicherung der Ehefrau in Grossbritannien*, Carl Heymanns Verlag KG 1975.
- Jeanne Fell-Doriot, *Die schweizerische Krankenversicherung an einem Wendepunkt*, herausgegeben vom Konkordat der Schweiz. Krankenkassen, Solothurn 1967.
- Frauen und Gewerkschaften, *Die Lage, die Ausbildung, das Arbeitsrecht und die soziale Sicherung der Frau*, Verlag Neue Gesellschaft, Bonn-Bad Godesberg 1971.
- M. Frauenfelder, *Die Rechtsstellung der Frau in der Sozialversicherung*. Referat gehalten an der Informationstagung Coop Frauenbund, 6. 11. 1971.
- Ulla Fölsing, *Zum Problem der Rückkehr von Frauen in den Beruf*, in: Informationen für die Frau, 22. Jahrgang, 1973, Heft 11/12, 4 ff.
- Mechthild Fülles, *Emanzipation heute — eine Bestandesaufnahme*. Vortrag gehalten vor dem Bund Deutscher Akademikerinnen, in: Informationen für die Frau, 20. Jahrgang, 1971, Heft 11/12.
- Marianne Gatzke, *Emanzipation — ein kultur- und geistesgeschichtliches Phänomen*, Vortrag gehalten vor dem Bund Deutscher Akademikerinnen, in: Informationen für die Frau, 20. Jahrgang, 1971, Heft 11/12.
- Z. Giacometti, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Zürich 1948.
- Erna Grässli, *Die finanzielle Lage der geschiedenen Ehefrau mit Kindern und des geschiedenen Ehemannes*, Diplomarbeit OSSA 1967.

- W. Haase, *Die soziale Sicherung der Frauen*, in: Die Ersatzkasse, Nr. 1, 1967, 26-30.
- Margareta Haller-Zimmermann, *Die UNO-Menschenrechtskonventionen und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz*, Diss. Zürich, Schulthess-Polygraphischer Verlag, 1973.
- A. Hausen-Blanke, *Erwerbstätigkeit und Mutterschaftsleistungen als Grundlage für eine selbständige Sozialversicherung für jede Frau*, in: Die ökonomischen Grundlagen der Familie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, 1960.
- A. Hauser, *Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, E. Rentsch-Verlag 1961.
- Mathild Hauser, *Die Rechtsstellung der Frau in der IV*, in: SZS 1974, Heft 2, 81 ff.
- Haushaltführung und hauswirtschaftliche Ausbildung der Zürcher Frauen*, Ergebnisse einer Frauenbefragung im Kanton Zürich, Statistische Mitteilungen, Heft 60, Juni 1967.
- V. Heuss, *Zivilrechtliche Rechtsbegriffe in der AHV*, Diss. Zürich 1956.
- K. Hillermeier, Die europäische Integration im Bereich der sozialen Sicherung, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1969, Heft 9, 535 ff.
- H. Hinderling, *Das Ehescheidungsrecht im Umbruch*, in: SJZ Heft 18, 15. September 1971, 269 ff.; Heft 19, 1. Oktober 1971, 292 ff.
- H. Hinderling, *Schweizerisches Ehescheidungsrecht*, 3.A. 1967.
- F. Höfer, *Die soziale Sicherung der nichtberufstätigen Hausfrau in Frankreich, Belgien und Italien*, Band 13 der Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, Kohlhammer 1972.
- J. Höffner, *Soziale Sicherheit und Eigenverantwortung*, Verlag Bonifacius-Druckerei Paderborn o.J.
- A. Holler, *Zur sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Frau*, in: Soziale Sicherheit, Nr. 2, 1969, 33-36.
- A. Hunziker, *Kantonales Recht im Wandel*. Vom Fürsorgerecht zum Sozialhilferecht. 1971.
- P. Jacob, *Die Geschiedenenwitwenpension in der Geschichte des deutschen Beamtenrechts*, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1972, Hefte 1 und 2, 20 ff.
- W. Kägi, *Stadien im Prozess der Demokratie*. Das ewige Problem im Wandel der Problematik. Sonderdruck aus Schweizer Monatshefte, 37. Jahrgang, Heft 2, Mai 1957.
- H. Kaufmann, *Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie*. Zürcher volkswirtschaftliche Studien NF, Heft 11, Zürich und Leipzig, Rascher Verlag, 1915.

- R. Kehl, *Die finanziellen Ansprüche der Frau bei der Scheidung*, Roke-Verlag Zürich o.J.
- P. Krause / F. Ruland, *Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht*. Risiko, Rechtslage und Reform, in: Zeitschrift für Sozialreform 1969, Heft 3 ff., 129 ff., 260 ff., 449 ff.
- M. Kuhn, *Die Behandlung anwartschaftlicher Versicherungsansprüche in der güterrechtlichen Auseinandersetzung*, in: SJZ, Heft 10, 15. Mai 1975, 153 ff.
- Renate Lenz-Fuchs, *Zur Reform des Ehescheidungsrechts*, in: Informationen für die Frau, Heft 9, September 1971.
- F. Leuthy, *Eine neue Arbeitslosenversicherung ist nötig*, in: SZS 1975, Heft 2, 127 ff.
- E. Menzel, *Die Sozialcharta der Vereinten Nationen und ihre Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland*, in: Zeitschrift für Sozialreform 1972, Heft 1, 1 ff.
- Renate Meyer-Harter, *Die Stellung der Frau in der Sozialversicherung*, Sozialpolitische Schriften Heft 35, Duncker & Humblot, Berlin 1974.
- J.P. Müller, *Soziale Grundrechte in der Verfassung?* Heft 4 der Referate und Mitteilungen des Schweiz. Juristenvereins, 1973.
- Heike Mundzeck, *Hausfrauenrente, Berufsförderung und «Babyjahr»*. Aspekte eines Reformprogrammes zugunsten der Frauen, in: «herausgegriffen», Informationsbulletin der Botschaft der BRD in der Schweiz, Bern 1972.
- Alva Myrdal / Viola Klein, *Die Doppelrolle der Frau*, Verlag Kiepenheuer und Witsch, 3.A. 1971.
- H. Naef, *Die Entwicklung der Krankenversicherung in der Schweiz*. Vortrag gehalten anlässlich einer Tagung an der Hochschule St.Gallen vom 6.9.1972 über «Die Neuordnung der Krankenversicherung in der Schweiz», Institut für Versicherungswirtschaft an der Hochschule St.Gallen, 1972.
- O. von Nell-Breuning, *Zur Sozialreform*. Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in: Stimmen der Zeit, Oktober 1955.
- O. von Nell-Breuning / H. Sacher, *Zur sozialen Frage*, Herder, 2.A. 1958.
- F. Pappai, *Eigenständige soziale Sicherung der Frau*. Sonderdruck der «Rentenversicherung», Asgard-Verlag Bonn-Bad Godesberg, o.J.
- Jirina Petrušáková, *Zur Sicherung der Selbstentfaltung der Frau als Mutter in der tschechoslovakischen Rechtsordnung*, in: Zeitschrift für Sozialreform 1970, Heft 11, 641 ff.
- J. Piotrowski, *Répercussions de l'activité professionnelle des mères sur la politique sociale*, in: Généralités du BIT No. 9, 1969 pp. 1-10, «Praca i Zabezpieczenie Społeczne», No. 3, 1969.

- Helgard Planken, *Die soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Frau*. Sozialpolitische Schriften Heft 14, Duncker & Humblot, Berlin 1961.
- Ella J. Polinski, *The Position of Women in the Social Security System*, in: Social Security Bulletin No. 7, Juli 1969, p. 3-19, Généralités du BIT No. 14.
- Elisabeth Pulver-Spring, *Berufstätige Mütter* (Meinungen, Untersuchungsergebnisse, Stellungnahme), Separatdruck aus Zeitschrift «Berufsberatung und Berufsbildung» Heft 9/10, Zürich 1967.
- L. Preller, *Bemerkungen zum Problem der Frau in der Gesellschaft*, in: «Zum Problem der Frau», Verlag Ernst Klett, Stuttgart 1962.
- L. Preller, *Sozialpolitik. Theoretische Ortung*. 1966.
- La Protection, *Etude des Législations et des pratiques nationales*, BIT 1965.
- W. Rappard, *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848-1948*, Polygraphischer Verlag Zürich, 1948.
- V. Riedi, *Die Entwicklung einer schweizerischen Familienschutzpolitik*, dargestellt am Beispiel des Eidg. Verbandes Pro Familia, Diss. Bern 1971.
- H. Rohwer-Kahlmann, *Die soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Frau in der Industriegesellschaft*, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1970, Heft 7, 389 ff.
- H. Rohwer-Kahlmann, *Fragen zum Recht der sozialen Sicherheit*, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1970, Heft 9, 513 ff.
- H. Rohwer-Kahlmann, *Die Fürsorge, «Lückenbüsserin» oder umfassende Garantin menschenwürdiger Existenz aus staatsbürgerlicher Solidarität?* in: Zeitschrift für Sozialreform, 1967, Heft 1, 16 ff.
- A. Saxer, *Die soziale Sicherheit der Schweiz*, 2.A. Bern 1967, 4.A. 1977.
- Anneliese Schneider-Danwitz, *Eigenständige soziale Sicherung der Frau*. Situation heute — Vorschläge für morgen, in: Informationen für die Frau, 1971, Heft 1, 3 f.
- Gina Schönbauer, *Soziale Sicherung der «nichtberufstätigen Frau» in zeitgemässer Sicht*, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1969, Heft 8, 449 ff., 540 ff.
- W. Schreiber, *Soziale Ordnungspolitik heute und morgen*, W. Kohlhammer 1968.
- Hanne Schreiner, *Wie steht es um die Rehabilitation der behinderten Frau?* in: ZSR 1969, Heft 7, 396 ff.
- H. Schulz-Borch, *Zum Wert der Arbeit der Hausfrau*, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft 1970, 125 ff.
- H. Schulz-Borch, *Zur Bewertung der Arbeit der Hausfrau bei Schadenersatzansprüchen*, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft 1973/8.
- Margarita Schwarz-Gagg, *Die Regelung des Mutterschutzes im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung*, Vortrag SVS 1966.

- Margarita Schwarz-Gagg, *Die Regelung des Mutterschutzes im Arbeitsrecht*, 1967.
- E. Schweingruber, *Kommentar zum Dienstvertragsrecht*, Bern 1951.
- E. Schweingruber, *Kommentar zum Arbeitsvertragsrecht*, 1973.
- K. Sovilla, *Vom Fabrikgesetz zum Arbeitsgesetz*, o.J.
- K. Sovilla, *Lohnzahlungspflicht bei Verhinderung an der Arbeitsleistung*, in: Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung, 67. Jg., 1972, Nr. 3.
- K. Sovilla, *Über die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung*, in: SZS 1975, Heft 2, 115 ff.
- Emma Steiger, *Geschichte der Frauenarbeit in Zürich*, Erweiterter Sonderdruck der Zürcher Statistischen Nachrichten 1958-62, Statistisches Amt der Stadt Zürich 1964.
- P. Stein, *Die zutreffende Rententafel*, in: SJZ 1971, Heft 4, 172 f.
- P. Steiner, *Die Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung «Im Namen Gottes des Allmächtigen»*. Sonderdruck der St.Galler Festgabe zum Schweiz. Juristentag 1965, Verlag Stämpfli Bern.
- P. Steiner, *Die Frau im Schweizer Recht*, Sonderdruck des Bodenseebuches 40, 1965 (Jahrbuch für Wissenschaft, Kritik und Kunst).
- Elfriede Stübler, *Bewertung der Frauenarbeit im Bereich der Hauswirtschaft*, in: Informationen für die Frau, 21. Jahrgang, 1972, Heft 1.
- Eveline Sullerot, *Die Frau in der modernen Gesellschaft*, Kindlers Universitätsbibliothek 1968.
- Eveline Sullerot, *Die emanzipierte Sklavin*, Geschichte und Soziologie der Frauenarbeit, Böhlau Verlag 1968/72.
- Eveline Sullerot, *Die Erwerbstätigkeit der Frauen und ihre Probleme in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft*, Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1972.
- Helene Thalmann-Antenen, *Die Stellung der Frau im schweizerischen Familienrecht und Erbrecht*, Zürich 1958.
- Helene Thalmann-Antenen, *Frau und Beruf*. Bericht der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik zuhanden des Kongresses der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt 1970.
- Helene Thalmann-Antenen, *Die Stellung der Frau in der obligatorischen Unfallversicherung*, in: SZS 1974, Heft 4, 249 ff.
- Helene Thalmann-Antenen, *Die Stellung der Frau in der obligatorischen beruflichen Vorsorge*, in: SZS 1975, Heft 1, 55 ff.
- I. Tomes, *Quelques problèmes concernant la situation sociale et juridique des femmes dans notre société*. Généralités du BIT G/18/17 No. 89.
- H.-P. Tschudi, *Wie soll die Krankenversicherung revidiert werden?* Sonder-

druck aus SZS 1975, Heft 2.

- R. Tuor, *Sozialer Rechtsstaat und Sozialhilfegesetzgebung*, in: A. Hunziker, *Kantonales Recht im Wandel*, 17 f.
- R. Tuor, *Rechtsstaat — Sozialstaat — Sozialer Rechtsstaat?* in: Information 1/1970, 15 ff.
- Kathryn E. Walker, *Time-use Patterns for Household Work related to homemakers' Employment*, Vortrag 1970.
- Kathryn E. Walker, *Homemaking still takes time*, Oktober 1969.
- Susanne Woodtli, *Gleichberechtigung*, Haupt-Verlag Bern 1975.
- Alina Wozuika, *Die Reform des Rentensystems in Polen*, in: ZSR 1970, Heft 8, 470 ff.
- E. Zander, *Arbeitszeitaufwand in privaten Haushalten*, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft 1972, 60 ff.

Materialien

- Bericht des wissenschaftlichen Beirates des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit: *Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau*, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1970, Heft 4, 229-35.
- Bericht Nr. XIV: *Überblick über Massnahmen und Dienste zur Förderung der Rehabilitation in Einrichtungen der sozialen Sicherheit*, XVI. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, 1967.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die *Förderung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge*, vom 2. September 1970.
- Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die *Neuordnung der Krankenversicherung* vom 11. Februar 1972.
- Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die *Neuordnung der Unfallversicherung* vom 14. September 1973.
- Bericht der Eidgenössischen Kommission für die AHV/IV betr. die 7. AHV-Revision, vom 8. Dezember 1967.
- Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur *Neukonzeption der Schweizerischen Arbeitslosenversicherung* vom 1. Dezember 1971.
- Berichte des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Eidgenössische AHV/IV-Kommission für die Sitzungen vom 5. Mai 1970, 19. 21. Januar 1971 und 20.-22. April 1971:
- Die Stellung der Frau in der AHV/IV und die Frage der Hinterlassenenren-*

ten für Witwer, Nr. 18.970.
Die Stellung der Frau in der AHV / IV. Die Revisionsbestrebungen, Nr. 18.912.
Die Stellung der Frau in der AHV / IV. Die geltende Regelung und ihre Grundlagen. Nr. 18.910.
Die Stellung der Frau in der AHV (Art. 21, 22, 23, 24bis und 30bis AHVG). Dokument Nr. 20.045.
Die Berechnung der Rente der geschiedenen Frau, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Dok. Nr. 20.670.
Beitrag zur Botschaft zur 8. AHV-Revision, Sitzung vom 12.-15. Juli 1971, Dok. Nr. 20.827: Zusammenstellung der parlamentarischen Vorstösse.
 Botschaft des Bundesrates vom 25.8.1967 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Revision des 10. Titels und des 10. Titels bis des Obligationenrechts (*Arbeitsvertrag*).
 Botschaft des Bundesrates vom 4.3.1968 zum Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Änderung des AHVG und zum Volksbegehren für den weiteren Ausbau von AHV und IV (*7. AHV-Revision*).
 Botschaft des Bundesrates vom 11.10.1971 betr. die *8. AHV-Revision*.
 Botschaft des Bundesrates vom 7.7.1976 über die *9. AHV-Revision*.
 Botschaft des Bundesrates vom 3.9.1975 über die *Neuordnung der Arbeitslosenversicherung*.
 Botschaft des Bundesrates vom 19.12.1975 zum *BG über die berufliche Vorsorge*.
 Botschaft des Bundesrates vom 11.8.1976 über die *Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung*.
 Bulletin, stenographisches des Nationalrates der Jahre 1946, 1953, 1963, 1969, 1971.
 Bulletin, stenographisches des Ständerates der Jahre 1946, 1953, 1963, 1969, 1971.
 Postulat der nationalrätlichen Kommission für die *7. AHV-Revision*, betr. die Stellung der Frau in der AHV, angenommen am 18. September 1968.
 Postulat Lehner betr. *Hinterlassenenrenten für Witwer*, angenommen am 20.3.1969.
 Protokoll der 39. Sitzung der AHV/IV-Kommission vom 29. und 30. November und 8. Dezember 1967, Dok. Nr. 15.547.
 Protokoll der 44. Sitzung der AHV/IV-Kommission vom 5. Mai 1970, Dok. Nr. 19.284.
 Eingaben der Frauenverbände:
 BSF: zum Ehegüterrecht, 18. Juni 1959.

BSF: zur Revision des Dienstvertragsrechtes, Febr. 1965.
 BSF: zur Revision der Unfallversicherung, 25. September 1969.
 BSF: An die Mitglieder der parlamentarischen Kommission zur Behandlung der 8. AHV-Revision, Januar 1972.
 BSF: zur beruflichen Vorsorge, 14.10.1974.
 Schweiz. Verband für Frauenrechte: zur 7. AHV-Revision vom 11.12.1969.
 Schweiz. Kathol. Frauenbund: zur 8. AHV-Revision, 15. Januar 1971.
 Sozialdemokratische Frauen der Schweiz (SFS): zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. Juni 1968 und 31. Juli 1972.
 SFS: zur 8. Revision der AHV vom 28. August 1969.
 SFS: zur beruflichen Vorsorge vom 9. Oktober 1974.
 SFS: zur Neuordnung der Arbeitslosenversicherung vom 30. Juni 1972.
 SFS: zur Neuordnung der Unfallversicherung vom 30.4.1974.
 Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. zur *eigenständigen sozialen Sicherung der Frau*, in: Informationen für die Frau, 1973, Heft 5, 10 ff.
 Evangelische Frauenarbeit in Deutschland, Rechtsausschuss: *Zur Rentenreform*, in: Informationen für die Frau, 1972, Heft 9, 10.
 Fachausschuss für Frauenfragen beim Landesvorstand der SP Baden - Württemberg: *Grundsätze für eine Härtenovelle für geschiedene Frauen*, in: Informationen für die Frau, 1971, Heft 9.
 Frauenkongress, 6. Internationaler des Deutschen Hausfrauenbundes: «*Was tun Staat und Gesellschaft zur Erleichterung der Mehrfachrolle der Frau?*» in: Informationen für die Frau, 1972, Heft 6,5.
 Gutachten über den *Wert der Arbeitsleistung einer Hausfrau und Mutter mit zwei Kindern*, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1967, Heft 1, 24 ff.
 International Labour Conference, Recommendation 134:
 Recommendation concerning medical care and sickness benefits.
 Convention 130: concerning medical care and sickness benefits.
 Empfehlung 131 betr. Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene.
 Übereinkommen 128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene.
 Convention 103 concerning Maternity Protection.
 Recommendation 95 concerning Maternity Protection.
 La Protection de la Maternité, étude des législations et des pratiques nationales, Genf 1965.
 Maternity Benefits in Cash and Kind under Social Security and Labour Legislation in 95 Countries, Genf 1966.

Katholischer Deutscher Frauenbund, *Das Rollenbild der Frau im Umbruch*, in: Informationen für die Frau, 1971, Heft 10, 8 f.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, *Programm einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik*: vorläufige Ausrichtung, Brüssel 1971.

ONU, *Ce que fait l'ONU en faveur de la femme*. Département de l'Information, Genève.

Programm der DAG zur *Gesellschaftspolitik*, November 1971.

Schwerpunkte der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1971, Heft 12, 730 ff.

Sowjetunion heute: *Sozialversicherung*, 17. Jahrgang, 1971, Heft 20.

Vernehmlassungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der politischen Parteien und anderer interessierter Verbände zum *IV-Expertenbericht 1957*; zur *4. EO-Revision 1974/75*; zur *Einführung der AHV 1945*; zu *Art. 34 quater BV*, 1972.

Gesetze

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, Stand vom 1. Juli 1972.

Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels bis des Obligationenrechts (der Arbeitsvertrag) vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Januar 1972.

Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (BS 8, 3 ff.) aufgehoben durch das

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964, in Kraft seit 1. Februar 1966 (AS 1966, 57).

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, in der Fassung gemäss Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Änderung des ersten Titels des BG über die Kranken- und Unfallversicherung (BS 8, 281).

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, Stand vom 1. Januar 1978 (mit sämtlichen Revisionen) (BS 8, 477).

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, Stand vom 1. Januar 1977 (AS 1959, 827).

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige, vom 25. September 1952, Stand vom 1. Januar 1977 (AS 1952, 1021).

Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 12.12.1940, in Kraft seit 1. April 1942.

I · VW · Publikationen

herausgegeben vom
Institut für Versicherungswirtschaft
an der Hochschule St.Gallen,
Dufourstrasse 48, CH - 9000 St.Gallen

I · VW · Schriftenreihe

Band 1

Matthias Haller: *Sicherheit durch Versicherung?* Gedanken zur künftigen Rolle der Versicherung. 1975, 196 S., SFr. 28.–

Band 2

Marcel Grossmann: *Rückversicherung – eine Einführung*. 1977, 307 S., SFr. 39.50

Band 3

Margrith Bigler-Eggenberger: *Soziale Sicherung der Frau*. Mit einem Geleitwort von Bundespräsident Hans Hürlimann. 1979, 240 S., SFr. 39.50

Band 4

Hans-Jürg Bernet: *Versicherungs-Management und Sachversicherungen*. 1979, 220 S., SFr. 39.50

I · VW · Beiträge zur Sicherheits-ökonomik

Heft 1

Sozialversicherung in der Schweiz: Finanzielle Perspektiven. 1977, 24 S., SFr. 8.–

Heft 2

Emil Brauchlin: *Mensch und Risiko im Entscheidungsprozess*. 1979, 20 S., SFr. 6.50

Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungswirtschaft

Band 16

Bruno Rickenbacher: *Die Ausbildung von Führungskräften in der Versicherungswirtschaft*. Theoretische Vorüberlegungen und empirische Ermittlung von Lernzielen. 1976, 148 S., SFr. 42.–

Henri Loubergé/Heinz Kaplanek: *Versicherungs- und Risikowirtschaftslehre in Europa*. 1978, 266 S., SFr. 38.–

Internationale Bibliographie der Versicherungsliteratur

Erscheint zweimal jährlich
Abonnementspreise: Schweiz SFr. 50.–/
Ausland SFr. 52.–, Abonnement für ein Jahr, Probenummer

Gemeinschaftsprojekt «I · VW-Management-Information»

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts werden an Sicherungs- und Versicherungsproblemen interessierte Unternehmungen unterstützt, indem das I · VW die Probleme der unternehmensinternen und -externen Informationen untersucht und zugleich einen gemeinsamen Informationsdienst einrichtet.